

Zeitschrift: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Graubünden
Band: 55 (1913-1914)

Artikel: Beitrag zur Geschichte des Sanitätswesens in Graubünden bis zum Anschluss an die Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Chur
Autor: Hemmi, Jacob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-594826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beitrag zur
Geschichte des Sanitätswesens in Graubünden
bis zum Anschluß an die Schweiz
mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Chur
Von JACOB HEMMI, med. pract., von Chur

EINLEITUNG.

Die zahlreichen Epidemien, die Graubünden heimsuchten, sind schon mehrmals Gegenstand eingehender Studien gewesen. Dieselben befaßten sich aber hauptsächlich mit der chronistischen Aufzählung und Beschreibung der Seuchen und nur in geringem Maße mit den Vorkehrungen, die zu ihrer Bekämpfung getroffen wurden. Vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, eine Vorstellung zu gewinnen von dem Auftreten der einzelnen Epidemien und von der Art, wie die Häupter und Räte der Drei Bünde und die Gemeinden das Land vor den verderblichen Seuchen zu schützen sich bestrebten und wie sie dieselben, wenn sie eingedrungen waren, auf umschriebene Herde abzugrenzen trachteten. Maßregeln fremder Staaten können nur berücksichtigt werden, soweit sie Bedeutung erlangten für den Transitverkehr der Bündnerpässe und die gegenseitigen Beziehungen zwischen Graubünden und den Nachbarländern. Die amtlichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten führen uns zu den Pest- und Siechenhäusern, Ärzten und andern Organen der öffentlichen Krankenfürsorge. Wo immer möglich, war es mein Bestreben, die zeitgenössischen Quellen selbst sprechen zu lassen. Im Anhang werden die wichtigsten Sanitätsmandate wiedergegeben. An dieser Stelle sei mir noch gestattet, Herrn Prof. Dr. Albrecht Burckhardt für seine geneigte Anregung den geziemenden Dank auszusprechen, ebenso Herrn Dr. F. v. Jecklin, Herrn Dr. F. Pieth, Herrn Dr. J. Robbi und Herrn Dr. M. Schmid, für ihre zuvorkommende Hilfe bei der Benützung der städtischen und kantonalen Archive und Bibliotheken

Chronologie der wichtigsten Epidemien in Graubünden.

Jahr	Krankheit	Quellen (siehe Anhang)
1044	Merkliche Pestilentz	Tschudi
1094	Grusames Sterben	Tschudi
1157	Sterben	Guler
1300	Pestilenzen	Bd. Volksblatt 1832, S. 195, Guler
1315	Schröcklich Sterbend	Guler
1348	Der schwarze Tod	Guler
1361	Pest	Sprecher, Bd. Volksbl. 1832, S. 195
1368	Böse Krankheiten	Guler
1382	Krankheiten	} P. Kaiser (Chur, Rhätien S. 203)
1385	Sterbend	
1387	Sterbend (Influenza?)	Dr. P. Lorenz, Epidemien in Graubünden, Grb. Nat. 41
1432	Pestilenz	Füeßlin, Stumpf, Chron.
1468	Pest (in Bormio)	Gioach. Alberti, Antichità di Bormio
1476	Pest (in Bormio)	Gioach. Alberti, Antichità di Bormio
1493	Pest (i. ob. Bund)	Altes Kirchenbuch Flims
1495	Pest (in Bormio)	Alberti
1502	Pest	Campell
1512	Pest (in Bormio)	Alberti
1520	Sterbent Pest	Alberti, Guler
[1527]	[Pest im Vintschgau]	F. v. Sprecher Chron.
1530	Pest	Bifrun
1541	Pest (in Zuoz)	Bifrun
[1545-47]	Pest (im Vintschgau) einzelne Fälle im Engadin	Bifrun, Dr. P. Lorenz, hist.-med. Sk. Seite 21
1550	Pest (Chur)	F. v. Sprecher, Bifrun, Campell Bd. Volksbl.
1556	Pest (Chur)	Bd. Volksbl., Seite 221
1560	Pest (Chur)	Bd. Volksbl., Seite 221
1564	Pest (in Cläven) Bormio	Guler, Fol. 198, Alberti, Lorenz
[1566-68]	Pestilenzen (Chur) Flims-Tavetsch	Bifrun (Aniversari 1858, Fol. 15) Tavetsch.
1547	Pest (Chur)	Campell
1577	Pest	Ardüser Chr., Seite 65, Alberti
1580	Pest	Ardüser Chr., Seite 16
1581	Pest und Blatern la glanda la viroula	Ardüser Chron., Seite 81

Jahr	Krankheit	Quellen (siehe Anhang)
1584-85	Pestilenz. Tussagada pestilenzia muria gronda; Bräune	Ardüser Chron., S. 81, Auszug der Annalen des Klosters Disentis
1587	Pest (im Engadin und Münstertal)	N. Sammler f. Bünden III, pag. 36 Aliesch, Reimchronik d. Engadin
1588	Niſve unerhörte Kranckheit (Veltlin)	Ardüser, Seite 104
1589	Pestilenz (Chur)	" " 107*
1592	Pest (Chur)	" " 122
1594-95	Pest	" " 132, Brigelser Jahrzeitbuch, Gugelberg, Bd. Volksbl., Seite 222
1598	Masern (?) Ruhr (Thusis)	Ardüser, Commentar
1602	Pestilenz	" Seite 177
1605	Pestilenz	" " 209
1611	Pestartige Krankheit	" Rahn, eidg. Gesch. 1690, pag. 895
1611	Pestilenz und andere <i>Krankheiten</i>	Ardüser, 249-250, Kirchenbücher <i>Celerina, Camogasc</i>
1621	Kopfschmerz, Mattigkeit (Veltlin)	Vulpus J. A., Hist. raet., pag. 97 Dr. Lorenz
1622	Ungrische Krankheit (Flecktyphus) Rote Ruhr	Anhorn, Vulpus, p. 176, hist. raet. Sprecher, hist. mot., p. 358-362.
1628-29	Pest (Chur) und übrig. Graubünden la glanda, las biernas (Tavetsch)	Stadt-Chronik, Guggenbühl Barth., Anhorn Bd. Volksbl., Loretz, Pernis T., J. Guler v. Wyneck
1631	Pestilenz	Gugelberg, Loretz
1635	Pestilenz	Kirchenbuch 2 Chur, Annalas Desertinae, Gugelberg, Rahn, Anhorn, Dr. Gubler
1665	Rote Ruhr, Kindsblatern Viroula (Engadin)	Kirchenbuch St. Moritz
[1668]	Pest in Basel, Bern, Zürich <i>Graubünden blieb frei.</i>	
1706	Rote Ruhr, Pocken, allerlei Fieber	Scheuchzer, Naturgeschichten des Schweizerlandes
1726	Rote Ruhr	
1748	Influenza	
1765	Rote Ruhr	
1771	Wechselfieber und Nervenfieber (Typhus)	
1783	Fieber und Krankheiten	Dr. Amstein, Dr. Lorenz

1. Epidemiologie der einzelnen Infektionskrankheiten des Menschen.

Die Nachrichten von großen Pesten und Sterben unter der Menschheit reichen sehr weit zurück in der Geschichte. Doch die Epidemien der frühesten Zeit können nur chronistisches Interesse beanspruchen, weil ihre Überlieferungen keine bestimmten Anhaltspunkte bieten über die Art ihres Auftretens und ihre Ausbreitung. Ob die Cyprianische Pest (251—266 p. Chr.) und die Justinianische Pest (531—580) vom Venezianischen aus auch nach Rätien vorzudringen vermochten, ist ungewiß. Unbekannt ist auch die Ausdehnung der „roten Ruhr“ und anderer Seuchen, die im Jahre 591 ein deutsch-fränkisches gegen die Langobarden ausgesandtes Heer im Trientinischen zum Abzug veranlaßte. Der Chronist Guler erwähnt sodann zwei Seuchen, von deren einer das Heer Kaiser Konrads II. auf dem Zuge von Italien nach Deutschland betroffen wurde, und deren zweite als ein „schrecklicher Landsterbend“ die Deutschen, Burgunder und Franzosen ums Jahr 1094 furchtbar heimsuchte.

Diese Angaben Gulers finden sich bestätigt bei Tschudi, der ebenfalls für das Jahr 1094 langdauerndes Regenwetter, viele Sturmwinde, Schlagregen, Überschwemmungen, Not, vielerlei böse Krankheiten und ein „grausames Sterbend“ in aller Christenheit meldet. Tschudi spricht auch im Jahr 1044 von einer „merklichen Pestilenz“.

Anno 1147 trat, nachdem die Sonne sich verfinstert hatte, Hunger und Pestilenz ein.

„*Anno 1157* bracht mit sich umb Osterzeit einen grausamen tieffen Schnee, darauf folgt eine grimme ungewöhnliche Kälte, darnach kam ein Sterbend.“ (Br. Guler.) Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1300 finden wir keine Mitteilungen über Epidemien. Lehmann indessen gibt an, daß 1222 die 1220 zugleich als Bischöfe von Chur ernannten Heinrich III. von Realta und Albert an der Pest gestorben seien.

Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts werden die Überlieferungen schon zahlreicher und umschriebener, so daß man von dieser Zeit an eine Sonderung der Epidemien ins Auge nehmen kann. Demnach soll im folgenden eine getrennte Aufzählung der verschiedenen „Contagionen“ stattfinden.

Pestartige Seuchen.

Anno 1300 wurde die Stadt Chur von Pestilenzen, genannt der schwarze Tod, heimgesucht¹.

Anno 1315. In diesem und dem vorigen Jahr — erzählt Guler — war in Deutschland, vornehmlich am Rheinstrom von seinem Anfang bis schier zu seinem Ausgang, ein solch schrecklicher Sterbend, daß viele Felder wüst und unbebaut blieben. Darauf folgte Hungersnot. (Guler.)

Anno 1340 raffte die Pest in Disentis den ganzen Konvent des Klosters bis auf 2 Mönche dahin, unter Abt Thüning von Attinghausen (1333—53), während die Pest allenthalben grassierte².

Anno 1348 schienen verheerende Erdbeben in Deutschland und Italien des schwarzen Todes Nahen zu verkünden. Durch gennesische Kaufleute aus dem Orient eingeschleppt, verbreitete sich die Pest rasch in Italien und von hier ausgehend über ganz Europa, vermittelt durch die von den infizierten Orten weg-gewiesenen welschen Händler und ihre verseuchte Ware. Die Landschaften Vaduz und Schellenberg wurden schrecklich heimgesucht, viele Gemeinden starben fast ganz aus. Die Abtei Pfäfers verlor 200 von ihren Leuten.

Anno 1361 erlag in Chur eine große Menge Menschen der Pest. Dieselbe breitete sich über Deutschland und Frankreich aus und suchte den südlichen Teil des letztern besonders schwer heim.

*Anno 1365*³ trat die Pest wieder in Chur auf. Von der Pest, die 1372/74 in Polen und Oberitalien herrschte, blieb Graubünden verschont.

¹ Bündn. Volksbl. 1832, pag. 195, cit. bei Brügger.

² Synopsis Anal. Desertinae. Analas dalla Clastra, im Gegensatz zu dem allgemeinen Höhepunkt der Seuche um 1348.

³ Dr. P. Lorenz, Sk.

Anno 1382 war ein äußerst windstilles Jahr, brachte wohlfeile Zeiten, doch hin und wieder auch Krankheiten wegen „des unbewegten und verfaulten Lufts“. Vielleicht waren es Vorboten der folgenden,

Anno 1385, nach einem heißen Sommer mit Wucht ausbrechenden Epidemie „ein Sterbend“⁴. In diese Zeit (1386) fällt auch die Gründung des Heiliggeistspitals in Chur, das später des weitem besprochen werden soll. Im 14. Jahrhundert folgte kein neuer Pestausbruch mehr nach Roedel und Tschärner, die den von 1384 als den letzten erwähnten, ohne seine Ausbreitung genau zu beschreiben. (Lorenz Sk.)

Anno 1412 herrschte die Pest in dem damals neugegründeten Frauenkloster Valduna bei Feldkirch, blieb aber auf dasselbe beschränkt. Im 15. Jahrhundert melden unsere Bündner Chronisten keine Pest in Graubünden. Die Eidgenossenschaft wurde aber von mehreren Seuchen heimgesucht. (Brügger cit. Füsli Stumpf, — A. Burckhardt.)

Anno 1468 wurde die Landschaft *Bormio*⁵ im Veltlin von der Pest befallen, die fast ein ganzes Jahr lang herrschte, und 1600 Opfer forderte. Ihren Anfang nahm die Seuche im Hause des Francesco Aricio und erlosch bei Giov. Matto de Marioli.

*Anno 1476*⁶ brach in der Landschaft Bormio abermals die Pest aus, verlief aber gutartiger; forderte nur 74 Opfer. Sie wurde diesmal durch Kleidungsstoffe (*certi panni*), die in dem Hause des Giov. di Modesta d'Alberti gewaschen wurden, verbreitet; indem dessen Schwiegertochter Antoniola Nuova wegen Ablebens ihres Ehegemahls Erasmo ihre Aussteuer herausforderte, wurden die Magd und ein anderes Mädchen durch jene Stoffe infiziert und starben innerhalb 3 Tagen.

Anno 1493 meldet das alte Kirchenbuch von *Flims* eine Pest für *Flims* und Umgebung.

*Anno 1495*⁷, am 8. August entfaltete sich wieder eine Epidemie (*certa mortalità, ossia peste*) in der *Landschaft Bormio*,

⁴ Brügger cit P. Kaiser, Churrätien pag. 203.

⁵ Alberti, Antichità.

⁶ Alberti (Antichità di Bormio) pag. 17.

⁷ Alberti, Antichità.

woran im Hauptort und den Seitentälern 400 Personen starben. Erst im Januar 1496 erlosch die Seuche.

Anno 1502 vergrößerte die Pest noch das Elend, das ein kalter Frühling und ein die Saaten zerstörendes Hagelwetter über das Land gebracht hatten. (Campell cit. bei Br.)

*Anno 1512*⁸ wurden in den Drei Bünden die herrschenden und die untertanen Lande befallen von der Pest (ebenfalls in einem Mißjahr wie 1502). Genauere Angaben fehlen über Graubünden. In Bormio, im Juli ausgebrochen, raffte die Krankheit 450 Personen hin.

*Anno 1520*⁹ „im April erhob sich in der Landschaft *Bormio* ein Sterbend, der währte bis zu ausgehendem Jenner des folgenden Jahres und zerkuckte in selbiger Zeit 2000 Menschen.“ (Guler).

Anno 1527 traten im Vintschgau einige Vorläufer der *anno 1530/31* im Engadin (Camogasc) und allenthalben in den Drei Bünden herrschenden Pest auf. Mehr als 5000 Menschen sollen an dieser Pest gestorben sein. Sie dauerte bis Ende des Jahres 1531. Ihr erlag unter anderm auch am 6. Juni 1531 in *Scharans* der dortige evangelische Pfarrer Ulrich v. Marmels, magister artium liberarum¹⁰.

Anno 1541/42 herrschte ganz kurze Zeit in *Zuoz und 1542 in Thusis* die Pest, die ganz Deutschland und die Schweiz verwüstete¹¹.

Anno 1545 grassierte die Pest im *Vintschgau* und breitete sich im Jahre 1547 noch mehr aus¹².

Auch im *Ober-Engadin* scheinen einzelne Fälle vorgekommen zu sein. Laut einer Tagebuchnotiz des berühmten J. J. Bifrun starb am 2. Juli 1545 dessen Nichte Annette bei *Samaden* mit Anzeichen von Pest.

Anno 1550 bemächtigte die *Pest* sich der *Stadt Chur*¹³, *Thusis* und vieler anderer Orte diesseits der Berge. Von Pfing-

⁸ Brügger cit. Bifrun, Alberti pag. 22.

⁹ Alberti, Brügger.

¹⁰ Bei Bifrun.

¹¹ Ardüser 69. Brügger cit. Bifrun.

¹² Lorenz, Sk. 21.

¹³ Ardüser 69.

sten bis Martini starben an ihr allein in Chur 1600 (F. Sprecher Bd. Volksbl. 1832 p. 221.), nach Bifrun 1500, nach Campell 1300, was wohl das Wahrscheinlichste ist. Am 19. August 1550 schreibt Joh. Comander an Bullinger: „In maxima tribulatione vivimus; moriuntur optimi quique et evangelio et pietate faventissimi, necdum deferbuit. Mille funera seposuimus in brevissimo tempore et in parvo opidulo, unde plurimi fuga sibi consuluerunt¹⁴.“

Am 29. Juli 1550 schreibt er (S. 129): „Per dies decem decubui et ego sed non graviter, sed per dei misericordiam revalui, ab hoc morbo.“ Am Schlusse entschuldigt er sich noch, daß er bei dieser gefahrvollen Zeit sein achtjähriges Töchterchen ihm zugesandt, ohne Kleider und Gepäck, um das Contagium nicht zu verschleppen. Am 27. August schreibt er dann *Morbus deo gratia remisit*“. (Sch. 132.) Am 17. November 1550 ist die Pest noch nicht ganz erloschen. (Sch. 137.) Außer vielen wackern Männern und Häuptern der Stadt starben auch an dieser Pest Joh. Blasius, Pfarrer zu St. Regula, am 23. Juli und Simon Lemnius mag. art lib., der gefeierte Sänger und Lehrer, am 25. November 1550. Während das Engadin laut einem Brief (Sch. 141) von Philipp Galicius an Bullinger vom 27. Dezember 1550 verschont blieb, außer einem verschleppten Fall in Süs (Campell), der fünf Tage, nachdem der Mann von Chur heimgekehrt war, starb, begann zu Anfang August 1550 die Pest sich im ganzen Oberland auszubreiten. Das Jahrzeitbuch von *Brigels* meldet 316 an der Pest Verstorbene, denn dort wütete sie besonders lange. Eine Inschrift im Chore der Pfarrkirche von Safien-Platz meldet uns einen Verlust von 155 Personen in diesem Tale. Da durch die Pest das Land einer großen Zahl seiner Bearbeiter beraubt war, so folgte 1551 eine bittere Teuerung und Hungersnot. „*Paupertas et omnium rerum caritas nos vexant*.“ (S. 149.)

Anno 1553 grassierte die Pest im Veltlin (Sch. 217).

Anno 1555, Oktober 14., schreibt Ph. Galicius, inzwischen an die Stelle von Joh. Blasius getreten, an Bullinger von Chur

¹⁴ Traugott Schieß (Sch), Bullingers Korrespondenz mit den Bündnern. Die übrigen Nummern dieses Briefwechsels sind eingestreut, siehe Nummer 131.

aus: „S. Pestis nos non reliquit etiamsi non seriat; subinde domos invadit de novo. Singulis septimanis moritur unus aut duo; pagis aliquibus finitimis nobis est paulo iracior..... Paduæ iam diu regnarit pestis.“ (Sch. 294.)

Laut seinem Brief vom 22. Oktober (Sch. 295) ist in der Stadt Chur kein Krankheitsfall bekannt. Im folgenden *Jahre 1556* wütete sodann die Pest sehr grausam in Churs Mauern. Es werden 1400 Opfer¹⁵ angegeben, was zusammen mit den 1300 der vorhergehenden Epidemie die Stadt von zirka 3000 Einwohnern ja fast gänzlich entvölkert hätte und wohl etwas hoch gegriffen ist. Während die Seuche im Oktober 1556 in Chur dem Erlöschen entgegenzugehen schien (Sch. 321), griff sie auf dem Lande noch ständig um sich.

Anno 1560 loderte die Pest in Chur wieder auf und forderte von neuem 1400(?)¹⁶ Opfer an Menschen, entriß auch der Stadt ihr geistliches Oberhaupt, Joh. Comander, Pfarrer zu St. Martin. (Campell cit. bei Br.) Die naturgemäße Folge der Pest war eine harte Teuerung (Gugelberg) im Jahre 1561. Brügger N. Chr.

Anno 1564 im November wurde *Claeven* von der Pest befallen, und in 14 Monaten fielen ihr $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung zum Opfer. (Guler fol. 198.) Nachdem diese Pest die *Landschaft Bormio* schwer heimgesucht hatte (Alberti) drang sie nach dem nördlichen Bünden vor bis Malans und Zizers, Schiers. (Lorenz Sk. 23.)

Anno 1566. Im Sommer herrschten außerordentliche Pestilenzen, woran in *Chur* 1400 Personen^{16*}, viele ausgezeichnete Männer nebst den vortrefflichen Pfarrern Fabricius und Philipp Gallicius, starben. Teuerung und Hochwasser steigerten noch das unerhörte Elend¹⁷. Am 22. August riß die Pest in *Brigels* ein und 180 Menschen fielen ihr zum Opfer (Aniv). Auch Thusis wurde von der Pest arg mitgenommen (Ardüser 69).

¹⁵ Bündn. Volksbl. 221.

¹⁶ Bündn. Volksbl.

^{16*} Fort. Sprecher.

¹⁷ Bifrun bei Brügger.

Anno 1566 verlor die Gemeinde *Flims* 340 Einwohner an der Pest, wovon Pfarrer Sturm's Inschrift in der dortigen Kirche und im alten Kirchenbuch zeugen:

„Im 1566igsten Jahr gezallt
Starb aus der Gmeind Volk jung und alt
Dreihundert und vierzig Personen
Wie mans befand in einer Sonnen.

Im 18. Jahrhundert, dessen Bevölkerungsziffern etwas kleiner sein sollen als die früherer Zeiten (vor dem 30jährigen Krieg), gibt J. A. Sprecher für die nahezu gleich großen Gemeinden Flims und Trins eine Summe von zusammen 1595 Einwohnern an. Sonst hätte obiger Verlust fast die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht.

Anno 1568, in der gleichen sehr langwierigen Epidemie, brachte die Pest im Tavetsch 200 Personen den Tod¹⁸.

Anno 1574 brach kurz nach dem Brand vom 23. Juli in der Stadt Chur wieder die Pest aus, der auch der verdiente Tobias (Egli) Iconius, Pfarrer zu St. Martin, zum Opfer fiel. (Camp.)

Anno 1577 brachten an etlichen Orten Pestilenz und Hochwasser große Not. (Ardüser Chr. 65), so auch in Bormio (Alberti).

Im Jahre 1580 „regierten auch viele Plagen und dazu die Pest an verschiedenen Orten“ (Ard. Chr. 68).

Anno 1581 kamen zur Pest noch die *Blatern* (Variola)¹⁹. Von der Pest, in den rätoromanischen Landesteilen la glanda genannt, berichtet der Chronist Hans Ardüser folgendes: „Zuo *Thusis* fing balt nach dem nüven iar an der pestilenz zu regieren, und waret anderhalb iar, stürbent drithalb 100 personen sampt ouch ryeh fürnäm personen di ein ganz iar geflochen gsin, als Hans Dauätsch vil 1000 gl. ryeh un syn frow.. Ouch sturbent in diesem 81. iar in 6 dörfern am *Heinzenberg* 800 personen, in *Schams* sturbent 700 personen, durchsuocht alle

¹⁸ Brügger cit. Aliesch. — Ardüser 69.

¹⁹ Brügger cit. Aliesch. — Ardüser 69.

dörfer usgnommen eins. Zuo *Casz* nam der präst anderhalb 100 personen hinwäg. Zuo *Sils* 100 personen, im *Rhynwald* sturbent 700 und 48 personen. Im Bretigöüw allein in 2 dörfern 500 personen. Thut 3000, jung und alt wyb und mann, so Gott der Allmächtig Herr durch diese sucht in dem iar diesem Jammerthal zuo der Herrlichkeit seiner Göttlichen Gnaden beruofft und abgefordert hatt. Ouch fing es an zu stürben zuo Ems, Valendas, Lugnez etc., da es doch bald nachgelassen hat.“ Für das Rheinwald träfe es nach der Tabelle von J. A. Sprecher (Kulturgesch. Grb.) 748 von 1149 Einwohnern, d. h. 65,9% Verluste an der Pest, für das Schams 700 auf 1664 gleich 42%. Für die andern Talschaften ist die Berechnung nicht durchführbar wegen der mehrere Talschaften umfassenden Ziffern der Tabelle.

Anno 1584 trat ein neues Aufflackern der Pest ein, so daß die Gesandten der Drei Bünde an die Tagsatzung, mit dem Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft, an ihrer Reise verhindert wurden. Ardüser (p. 81) erzählt uns: „Zuo *Tamils* sturbent bi disem Summer 200 personen an der pestilenz, zuo *Scharans* 150 personen, zuo Baspels und Almens in die 100 personen. In Dafätsch hinder Disentis in einer wildi sturbent ab 500 personen, uf Sätt 150. Ouch sturbent am Heinzenberg zuo Schauenstein 13 personen, zuo Partein 6, zuo Tartar 7, zuo Masein 4, ouch 30 Personen zuo Schweiningen und 20 zuo Reams.“ Ein Auszug aus den verloren gegangenen Annalen des Klosters Disentis berichtet uns folgendes: „Wiederum unter Abt Nicolaus Tiron (Brügger siehe auch S. 12 sub 1566), dem 60. Abt, ist in unserer Gemeinde eine giftige Pestilenz (*tusagada pestilenzia*) ausgebrochen. Es war dies im Jahr 1584/85, welches daher das große Sterbejahr (*igl onn della muria gronda*) genannt wird, indem damals laut Bericht unserer Gemeinde, d. h. in drei Pfarreien, zu Tavetsch 800, zu Disentis 500 und Somvix 450 personen starben.“ Die Engadiner Reimchronik bestätigt und ergänzt diesen Bericht: Draußen im Oberhalbstein herrschte an vielen Orten die Bräune, die aber nach A. Burckhardt als Flecktyphus zu deuten ist. Weiter bestätigt Aliesch: Im Domleschg regierte diesseits des Rheins (*la glanda*) die Pest, welche gar viele Personen dahinraffte. Zu Vicosoprano

(Bergell) brach die Pest (glanda) am 15. November 1584 aus und dauerte bis in den Februar, länger im Oberhalbstein und noch länger im Domleschg.

Anno 1585. (Ard. p. 84). „Im Anfang des iars fieng an der stürben inwurzlen und spreitet sich us, dergstalt, daß in Pündten dis stürbsucht in 50 dörfern überhanndt genommen. Fürnemlich so sturbent in dem gricht zuo Disentis 1800 personen, in Lugnez 500 (41%), im Tomblesch 400 personen, zuo Oberhalbstein 1300 (v. 2570 = 50%), allein zuo Schweiningen 350 personen, zuo Salux 300. Da hat die Krankheit wie auch zuo Scharans anderhalb iar gwärt. Zuo Burwein sind nur 7 überblieben in 8 hüsern und zuo Mons sind nit me als 12²⁰ überblieben, in den 4 dörfern sind 700 Menschen mit dem Tod abgangen (auf 4360 = 16%). Zuo Undervatz sind von 550 (350) personen alein 186 menschen überblieben (also 66% Mortalität). Das han ich überall in den Kilchen ufzeichnet funden und abgeschrieben in min schrybtafeli (84). Uf Davas (85, 90 Ard.) sint vom 4. Julio bis uf Martini 174 personen gestorben 42 dran genäsen (also von 216 Erkrankten genasen 25%), von 60 hüsren, dan es um in einer Nachburschafft gewesen sind 18 suber bliben. Im Brettigöuw bin ich zur selben zyt nit gsin aber von vielen gloubwürdigen lüthen verstanden, daß der pestilenz hab nit nun ali dörfer sonder ouch ali höf und huser in den bärge sampt vil alpen durchsuocht. Und sind in Pündten in diesem Summer bis uff Martini (p. 90: von Ostern bis uff wiehnacht) ob 5000 personen gestorben. Mit der pest hat Gott allermeist nachfolgende Lender heimgesuocht als Teütschland, Östrych, Schwyzerland, drey Bündt, Wälschland, Bohem, Frankrych, Schottland etc.“ Dazu kamen noch verheerende Hochwasser das Unglück vollzumachen, und das folgende Jahr brachte eine furchtbare Hungersnot über alle Länder.

Anno 1587 herrschten vom März bis im Oktober in Fetan (Unterengadin) und einzelnen andern Orten des Tales epidemische Krankheiten. Zwei Wanderer aus Böhmen werden vom Volksmund beschuldigt, in ihrem Nachtquartier in Fetan mit

²⁰ Ardüser 96.

einem Knäuel Wollgarn auch die Pest zurückgelassen zu haben. Im gleichen Hause brach die Seuche aus. (Lorenz Sk. 29.)

Anno 1588. Im *Veltlin* und an etlichen Orten in Italia regiert ein gar vergifti nüvi unerhörte Krankheit daran vil 1000 personen sturbent. (Ard. Chr. 104.)

Anno 1587. Aliesch berichtet in seiner Reimchronik des Engadins von großer Mißernte und Teuerung und zu Lavin und Fetan hatte überall die Pest (glanda) regiert und angehalten bis auf Martini, so daß an ersterem Ort (L.) 600 Personen, an letzterm 800 verstorben sind. Auch in Sins hat sie stark überhandgenommen; ferner sich in Schuls, Süs, Garsun, Strada, Crusch und Fuldera gezeigt. In Fetan sollen vom März bis Oktober 559 (von 900) Einwohner gestorben sein (N. Samml. f. Bünden III 36).

Anno 1589 starben in Chur von der Himmelfahrt bis auf Martini 32 Personen an der Pest, zu Malans 100.

Anno 1592 beginnt wieder eine Reihe von Epidemien, begleitet von mannigfachen Naturereignissen und zum großen Glück von guten Ernten. (Lorenz Sk. 29.) Wiederum war es die Stadt Chur, die als Knotenpunkt der obern und der untern Landstraße am schwersten betroffen wurde, da alles, was von Süden oder von Norden kam, Chur passierte, und so die Gelegenheiten der Einschleppung von Krankheiten sehr zahlreich waren, trotz allen Maßregeln der Grenzwachen. „Vom St. Michaelistag hin bis auf Weihnachten sind zu Chur 366 (F. Sprecher, nach Lorenz Lk. 450) Personen an der Pestilenz gestorben, „dem Rhinstromen nach hat es an vielen orten fast gestorben“.

Anno 1592/93 starben in Chur noch vom 18. September 1592 bis zum 10. Jänner 1593 an 366 Menschen nach Sprecher. Der Rest des Jahres bot nichts besonderes.

Anno 1594 haben sich laut Ardüser „wieder pestilenzische Suchten, zufallende Krankheiten, gefährliche Kriegsläuff und widerwärtige Händel inglassen“. „Im Schwyzerland und mer nationen haben sich große sterben erregt. In Pündten hat zur alleraltisten zytt in einer wildnuß in Schapina genampt ingewurzlet ein ganz iar gwärt, anderhalb hundert personen

gestorben, danebst auch Valendas ingrissen, da von 600, 400 mit dem Tod abgegangen sint, sampt Raget Nuttli, ein herrlicher alter man. Wyter spreitet sich die sucht us zu Chur (es starben 550. B. V. bl. 232), Scharans, Malans (vom 4. August bis 7. Jenner starben 234. — Gugelberg.) Embs, Banaduz, Trins, Faleren, Schleuis, Küblis, Jenaz und überall in iez gemelten flecken viel volk gestorben. Zuo Fläsch in der Herrschaft Maienfeld sturbent 88 personen, gnasent 25 und 17 hüser bliebet suber (80% Letalität). Wyter hat der stärten Pündten nit stark, sondern zimmllicher maßen regiert: zuo Clefen, Splügen und Wespron, Ilanz, Urmein, Almens, Rhazüns und in Schalfic. Darnebet obgemelti Krankheit zu *Brügels*, Lax, Lenz, Grüşch, Flerden, Sils, Rotels, Thusis, Ruis, Zizers, Malix, Schamutten in Tafätsch, Binieu, in Schams, Burwein zuo Oberhalbstein allein anhebt und on schaden abgangen.“ Speziell von Malans berichtet E. L. von dorten in seinem im B. Volksblatte mitgeteilten Gedenkbüchlein, daß er in den Jahren 1594 und 1595 104 Personen auf seiner Achsel geholfen habe zur Kirche tragen und noch viel mehr geholfen habe vergraben. (Lorenz E. 30.)

Anno 1601 im Herbst war eine unerhörte Kälte und regierten viele böse ungewöhnliche Krankheiten, besonders im Oberhalbstein und in Lenz. (Brügger.)

Anno 1602 zählt Ardüser die Mühseligkeiten jener Jahre zusammen und schließt: „Zum 5. di grusam gächlich hinzuckende vergiffte pestilenz, so anno 1596, 97 und 98 viel 100,000 personen getötet“, für welch letzte zwei Jahre sonst keine Epidemien genannt werden, die Ruhr in Thusis ausgenommen.

Anno 1605. „Die grusam Krankheit so vor 2 iaren regiert, hat hür abermalen an vielen orten, doch nit wie zuvor, überhand genommen.“ (Ard. Chr. 209.) Es handelt sich um die im warmen schneearmen Winter von 1504 ausgebrochene Epidemie von „*Sytenweh*“, die an vielen nicht näher bezeichneten Orten sich verbreitend, viele Erwachsene hinraffte. Sie trat nun wieder sehr böseartig auf und gewann bedeutende Ausbreitung, jedoch nicht in den gleichen Orten wie im Vorjahre, wie Ardüser ausdrücklich bemerkt.

Anno 1610/11, so berichtet C. de Pascal in seiner Geschichte seiner Gesandtschaft in Raetien, nachdem er selbst vor der Pest von Samaden nach Alvaneu geflohen war: „Nachdem der Jülicher Krieg 1610 ein erwünschtes Ende genommen hatte, und die Truppen (von Mailand) entlassen worden waren, zogen die helvetischen und rätischen Kriegsvölker nach ihrer Heimat. Die meisten aber wurden von einer pestartigen Krankheit hinweggerafft und die andern schleppten die Seuche in ihr Vaterland. (Brügger.) „Zuo Fäldsparg (bei Chur) hat der Pestilenz 2 huser, darin vil volc gewesen, usgerumpt und darmit uffgehört, ein zytli darnach zu Malynis anfangen. (Ard. 249.) In Schalfigg regiert in etlichen dörfern ziemlich stark der pestilenz.“ Die Pest griff noch mehr um sich.

Anno 1611, erzählt Ardüser weiter: „In eines rychen pfisters hus zuo Haldenstein hat sich erhebt die abschüchlich pestilenzisch sucht und dergstallt überhand genommen, daß ob 30 Personen daran gestorben sind. Auch sint zuo Jenins ob 30 personen an iezgemelter Krankheit gstorben. Söliches Krankheit hat im Schalfigg in allen dörfern, usgenommen Maladers stark regiert, also daß etliche 100 personen drufgangen sindt.“ Gleichzeitig wütete die Pest in der Schweiz, besonders in Bern, Zürich, Thurgau, Schwyz. (Brügger cit. Rahn Eidg. Gesch. 690, S. 895.)

Anno 1628, in jenen Zeiten größter Not und tiefster Demütigung, brach noch die Pest mit erneuter furchtbarer Wucht über das Land der Drei Bünde herein. Sechs bis sieben Jahre kam sie nicht mehr zur Ruhe und forderte ungezählte Opfer.

Bansi gibt Grüşch als Ort des ersten Auftretens an. Einer der ersten Orte war jedenfalls Chur, dessen Epidemie am besten von einem Augenzeugen geschildert wird, nämlich von Pfarrer Andreas Loretz in seinem Kirchenbuch zu St. Regula vom Jahre 1623—1676. Die Angaben differieren teils mit der Stadtchronik im B. Vbl. S. 222, und es bedeuten die jeweiligen eingeklammert beigefügten Zahlen die Angaben der Stadtchronik.

Kirchenbuch zu St. Regula 1623—1676. Pfarrer Loretz. 1628. Die Seuche begann ganz schleichend und scheint der folgenden Liste nach aus Veltlin und Italien eingeschleppt worden zu sein.

Anno 1628. Oktober 15. Ein arme Veltlinere am Pest gestorben, bestattet.

„ 17. Giovanni Battista Butadsilfa peste ein Tochter gestorben.

„ 26. Madlena ein Töchter von Thyran, peste bestattet.

Allhie ist zu merckhen, daß ich fürohin bis zum Newe Jahr das 1629, wegen daß mein Magd Zeya ob dem Heinzenberg uff aller Heiligen Tag, an der Pest gestorben, hab usbleiben und usfristen müssen, und derohalben die Kilchensachen nit verrichten können. Ich aber mit meinem Volke im Lürlebad gsundt bliben, ußgenommen mein lieber Schwächer Christen, so im Hus bliben, ist an der Pest gestorben, als 4 Wuchen verflossen an St. Andreastag. O des trurigen Jarstag.

Summa deren gestorben an die Pest 36 (60)

Tauft 31

Anno 1629. Martinstag. Anneli Loretz, mein liebes Töchterle bestattet. (Daher vorliegende Notizen von Pfarrer Loretz.)

16. Augsten. Item ist ze wüssen, daß von der Zytt an der Pest sich mächtig erhebt hat, und man die kaiserlichen Soldaten darzuo in Hüsern haben müssen, und ob sy wohl hernach gen Masans und Lürlebad ir quartier gehabt, ist doch die Pest in der statt nit gestillt und dazu Masans sehr angriffen, also daß in Obermasans nit mehr den 2 Mann überblieben. Dieser Pest hat auch mein Vetter Weyb und Kindt, Mutter und Bruder hinweg genommen. Item mein Vetter Lukas und Bäs Anneli. In der Stadt sindt fürnehmlich Herr Burgermeister Gambser, Burgermeister Bener, Stadtvogt They, Stadttammann Weegrich, Hans Felix Guler, alle des Rats, durch die Pest hingrysen worden, welche mich auch ein wenig brürt, aber us großen gnaden vast one schmerzten ein Blattern am hals durch hülff der Schärer Züglin usgangen. Weyb und Kindt bey mir gwest, und ungeacht sy großes lybs mir selbst verbunden, und von Gnaden Gottes keim nichts than. Es ist auch zu wüssen daß es uf einen Tag allein in der Stadt hinweggenommen uffs meiste 25, zur Wuchen 100, doch nur einmal. Herr Jörg hat sein

Kirch, als darin allein subre gangen verseeen. Ich aber hab meine Kirchen zu St. Regula verseeen, allein den Infizierten prediget, taufft, copuliert. Taufft hab ich nebet andern im Pest Leni Mosers Kind, Lang Ulrychen Kind, Jacob Fromolten und eines Soldaten Kind. Ehe hab ich zwey, Klas Stauber und Bara, Item Drina Hugendoppleri.

Vor dem Pest sindt in gantzer Stadtgemeind	
gstorben	104
Durch den Pest sindt vom 13. September bis zum	
N. Jahr us der Stadt gstorben	931
Zu Masans sindt gstorben	67
Und uff dem Hoff	12
Summa der an <i>Pest</i> gstorben	1010 (1300)
Aller am Pest und sonst gest.	1114
Taufft one Pest	24
Herr Jörg	102
Copuliert hab ich	12

Hat sich also diß Jahr unser Statt und gmeind an volk gemindert umb 988 Personen.

Anno 1630. Vom *ersten Jenner* bis uff den 10. sindt am Pest gestorben 26. Vom 10. bis uff 17. sindt durch Pest weggenommen 19. Vom 17. bis uff dem 24. sind am pest gestorben 16, vom 24. bis uff den 31. sind durch Pest hingrissen 8 Personen.

Vom 31. Jenner bis uff den 7. sindt	6 Personen gestorben
„ 7. Febr. „ „ „ 14. „	11 „ „
„ 14. Febr. „ „ „ 21. „	3 „ „
„ 21. Febr. „ „ „ 28. „	1 „ „

Vom 21. (28) Febr. bis uff den 7. Mertzen sind	2 Pers. gest.
„ 7. Mertzen bis uff den 14. sindt	6 Personen gestorben
„ 14. Mertzen „ „ „ 21. „	11 „ „

Anno 1630. Allhier ist zu vermerckhen, daß man bis dato mit der todten Glockhen zum gebät glütet, und als dann die

abgestorbenen von 4 dragern, uf der Bar sindt bestattet worden. Führohin aber hatt man aber wieder die Mittagsglockhen glüet, und die abgestorbenen in der Kilchen zu verkünden underlassen. Hat aber erst die Pest für das Oberthor heftig angegriffen, als daß man achtet, die ganze Zahlen deren so am Pest vor oder nach dem 12. Tag gestorben laufe auf 1150 Personen, darin sind etliche Personen us Araschgen auch verfaßt.

Summa dies Jahr taufft 29.

Bestattet 17 on diese so am Pest gestorben.

Eingsegnet 93.

Anno 1631. Wyter ist zemerckhen, daß den 27. Augsten mein Schwiger Dorathe vom Pest angriffen worden und ich allda im Pfrundthus zu St. Regla by Iro verbliben, mir eingebotten und derohalben weder tauffen noch Predig halten, noch andere Kilchensachen verrichten können. Gott well in gnaden mich ansehen und mich nit in seinem Zorn hinwegnehmen. Nun mich der gnedig Gott allhie im Pfrundthus, wie auch mein Wyb und Kind im Lürlebad, frisch und gsundt erhalten und der Schwiger wider aufgholfen, so hat man mich uff St. Gallen Tag den 26. October wider predigen und andere Kilchensachen auch zu St. Martin verrichten lassen. Gott welle einen guten bstandt darzu verlichen. Amen.

Hat ufghört den 15. October.

In der Pest sind in und außerhalb der Stadt ohngefahr gestorben, kleine und große Personen 60. (70 nach Sprecher.) Under welchen die fürnehmsten Mannspersonen.

Lehmans Beschreibung der Pest soll hier nicht angeführt werden, da ihre Herkunft unbestimmt ist, und Lehmann zu jener Zeit, da das Werk herauskam, schon lange Jahre nicht mehr in Raetien war. Auch in der Nachbarschaft und der weitem Eidgenossenschaft war die Pest eingedrungen. Barth. Anhorn berichtet in seiner Selbstbiographie p. 536 folgendes: Im Heumonat des Jahres 1629 regiert die Pestilenz zu *Schiers*, *St. Antönien*²¹, *Grüsch*, *Klosters*, *Valtzeinen*, *Ragatz*, *Vilters*,

²¹ Zeitgenössische Berichte von Pfr. Truog, publiziert in Neue Sammler II S. 143. Dr. L., med.-hist. Skizze. Brügger cit. Anhorn.

Mels, Flums, Retschins in Wartow, Grabs, Gamps, Lax, Frömsen, Salez, Sennwald, Lientz, Altstetten, Marpach, Raebstein, Appenzell, im Dorff, Gonten, Tüfen, Gais, Trogen, St. Gallen, Arbon, Güttingen, Sulgen, Bischoffzäll, Zürich, Basel, Schaffhausen. — „Im Heumonat 1629 ist die Pest auch in Ludi Lentzen Hus in *Maiefeld* kommen, der starb mit synem Wyb und Kinden. Darnach brach sie wyter aus in der Vorstadt, zuo Fläsch, Roffels, Jenins, Malans, Igis. Es nahm die Pest in Maiefeld bis uf Mitten Septembris hinwäg 60 Personen und hat die Stadt Mayenfeld weder Landvogt noch Stadtvogt noch Werchmeister und schier kein oberkeit bey sich und verrichtend gemeine Burger die gemeinen burgerlichen Geschäft, wiewohl sie wenig Gewalt hattend.“

Die genannten Stadtväter waren in nicht sehr vorbildlicher Weise in überwältigender Angst vor der Pest geflohen, nach Zürich, Arosa und Schwyz und überließen ihre Stadt dem rauhen Schicksal. (Anhorn Pfr.) In *Thusis*²² durch ein Soldatenweib eingeschleppt, raffte die Pest von Beginn am 17. Aug. 1629 bis in den November 237 Menschen dahin. Am 30. und 31. Oktober wurden zusammen 16 Personen begraben. Es genasen 58, meistens Kinder. Nach Pernis und Anossi ist die damalige Bevölkerungsziffer 542. Es starben Männer 28, Weiber 50, Jünglinge ob 15 Jahren 6, Mädchen ob 15 Jahren 32. Kinder unter 15 Jahren sind nicht angegeben. 9 Häuser starben ganz aus. Gesund blieben nur 4 Familien mit 32 Personen. Geflohen waren 221. 45 Geschlechter starben aus. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsziffer von 550. Also forderte die Pest die Hälfte der Einwohner als Opfer, und von den Erkrankten genasen zirka 20%. In *Rongellen* starben 28 Personen. Das *Domleschg* verlor die Hälfte seiner Einwohner an dieser Pest, Scharans deren 400, Fürstenau 86, Sils 136, Rotels in die 90, Almens 75. Das Bergdörflein Schall starb ganz aus²³. Bei der Schanze „sieh dich vor“, deren Spuren man noch heute unweit

²² In St. Antönien war die Pest 1349, 1581, 1592, 1629, Chr. Peter Ruosch. Gg. Fient, Das Prätigau.

²³ Das gleiche Schicksal wie Schall teilten Stürwis ob Maiefeld und Terziel ob Scharans, welche Bergdörflein seither nur mehr als Maiensäße oder Alpen benutzt werden, siehe Lorenz Ep.

der Fürstenauer Zollbrücke sieht, lag eine Besatzung unter dem Kommando des General Gallas und des Grafen Merode. Diese mußten, von der Pest beinahe aufgerieben, die Schanze räumen. Eine Inschrift im Chore der Pfarrkirche zu Saffien-Platz verkündet: „Im *Tale Savien* seindt im Jahr 1629 an der Pestilenz gestorben 100 Personen, anno 1630 nur mehr 31.“ In der *Flimser* Kirche steht, neben der oben genannten Reiminschrift von 1566, über diese letzte bei uns aufgetretene, auch unter dem Namen „schwarzer Tod“ bekannte große Pest, geschrieben in Versen von Pfarrer Lucius Gabriel, welche das alte Kirchenbuch aufbewahrt:

Sechzen Hundert zwanzig und neun
 Die Jahrzahl Christi war
 Als Gott die Gmeind zu Flims heimsucht
 Mit Pestilenz der schweren Sucht
 Die nam hinweg aus der Gemein
 Sechshundert Menschen Groß und Klein.
 Im Dorf hat sie zwei Jahr gewährt
 Vierhundert sechzig zween verzehrt
 Dort ab den Höfen führt man har
 Einhundert zwanzig Leich fürwahr.
 Achzen Flimser zu Bergamo
 Im Krieg sind gestorben die Zahl ist do.
 O große Not! o große Klag!....

Auch das *Oberhalbstein* wurde von der Seuche ergriffen. *Savognin*, ein stattliches Dorf von 700 Einwohnern, hatte nach diesem Seuchenjahr (ob morbum contagiosum) 360 Tote zu beklagen, allein vom 1. Oktober bis zum 28. November 331. Vom ersten Oktober an, wo der erste verdächtige Fall sich zeigte, meldet das Totenregister täglich 9—10, sogar 14 Verstorbene am 15. Nov. 1629. Auch lange ins folgende Jahr hinein suchte die Pest diese Gemeinde heim. In *Dehl ob Mons* ließ die Pest von 1629—1635 nur einen Mann am Leben.

Über die Pest im Albulatale sind keine genauen Berichte bekannt. Zum Danke für die Befreiung von der Pest wurde 1630 die Kirche zur heiligen Dreieinigkeit in *Alvaneu*²⁴ gebaut.

Anno 1854 fand Dr. Brügger bei der damaligen Restauration der Kirche die übertünchte Inschrift im Chor, die folgendermaßen lautete: „Anno 1630 grassante peste voto et labore vicinorum omnium in balneo propriisque expensis nec non auxilio aliorum Alvaniensium templum hoc inceptum et anno 1634 consecratum sub R. D. Philippo de Philippinis paroco tunc temporis.“ — Auch in Lenz (Belfort) wird uns durch eine lateinische Notiz im Kirchenbuch durch Pfarrer Sigron berichtet, es sei dort in den Jahren 1629—1631 aus Anlaß der damals dort wütenden Pest der „schwarze Tod“ genannt eine Praebende gestiftet worden, ebenfalls im *Lugnezertal*, in Lumbrein und Igels wurden Votivkirchen gestiftet. In der Landschaft *Churwalden* starben vom Oktober 1629 bis im Februar 1630 vom Kreisgericht 5 Mitglieder, 5 Hintersässen, wovon 2 von Malix, 1 zu Parpan und 1 zu Vatz, im ganzen 10 Personen, ein merkwürdig mildes Auftreten im Vergleich zu andern Orten. Auch das *Engadin* hatte offenbar wenig zu leiden von der Pest. Einzig die Matrikeln von Camogasc, anno 1611 beginnend, zeigen eine relativ hohe Sterblichkeit und einige Notizen von Pestverdacht (*suspett della pesta*). Die Kirchenlisten von *Celerina* weisen für die Jahre 1629 nur 9 und für 1630 nur 5 Leichen auf, also sogar unter der mittlern Totenzahl um 11 (siehe 1622). *Davos* verlor anno 1629 114 Personen²⁵.

Wie alle Orte an den großen Verkehrsstraßen der wiederholten Infektion in hohem Maße ausgesetzt waren, und wie Chur und Thusis schwer mitgenommen wurden, verursachte die Pest auch im Hinterrheintal ein großes Sterben, wovon besonders Hinterrhein und Nufenen schwer betroffen wurden mit 161 Todesfällen für 1629 und 1630, wovon 148 in Nufenen. Die mittlere Totenzahl betrug in diesen schlimmsten Pestjahren 1629—1642 $23\frac{1}{2}$ pro anno, die absolute 84 anno 1629, und 77 für das Jahr 1630 in der Pfarrei Hinterrhein und Nufenen, wobei je 80 und 68 auf Nufenen fallen. Von den Seuchen in Misox und Calanca ist nichts bekannt. Wie im Hinterrheintal,

²⁴ Brügger. Lorenz, Sk. 38.

²⁵ Brügger.

so drang auch am Vorderrhein die Pest²⁶ weit hinauf vor, was die zahlreichen Votivkirchen mit Bestimmtheit annehmen lassen²⁷.

Auch die bündnerischen Untertanenlande blieben nicht verschont. Es wäre ja ein Wunder gewesen bei den unzähligen Truppendurchzügen und Besatzungen und den Epidemien in Oberitalien. Die Grafschaft *Clefen* soll während dieser Epidemie 1629/30 beinahe $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung an der Pest verloren haben, von 20,000 blieben (1631) noch 8287. Ein Bauernmädchen in *Tirano* war das erste Opfer²⁸.

Im Kirchenbuch zu *Ilanz* wird uns überliefert, daß die dortige, offenbar nicht sehr bösartige, Epidemie im Jahre 1629 von 22 Todesfällen 6 verursacht hat (alle in Quadra) im Monat Dezember. Anno 1631 forderte sie von 74 Todesfällen 59 Pest-verstorbene. Die erste an Pest erkrankte Person soll sich in Chur infiziert haben, wo die Seuche herrschte; ein weiterer Fall sei im *Pfäfferser Bad* angesteckt worden, wo 17 Personen an der Pest gestorben seien. Letzterer Fall habe dann in Ilanz manche Ansteckung veranlaßt. Der Beginn der Krankheit war im August, der letzte Krankheitsfall im Dezember, die meisten Fälle im September. Anno 1629 „hat die Pest gar fast an vielen Orten regiert“, so in Ringgenberg, Villa (Lugnez), Ilanz (6 Personen auf Quadra, wohin sich die Verdächtigen „retirieren“ mußten), Waltensburg, Luvis, Andest, zu Gula (?), Ruis, Panix, Seth, Ladir, Schnaus, Valendas, Versam, Sagens, Laax, Flims, Hohentrins, Tamins, Ems, Bonaduz, Rhäzüns. An mehreren Orten werden die gestorbenen Pfarrer angegeben. Statt Zahlangaben wird die Intensität der Seuche mit „vast, gar vast, etliche“ angedeutet. „1630 hat die Pest wiederum an vielen Orten regiert, auch in unserm Lande“: „gar vast“ auch in Tamins und Trins, dann am Heinzenberg, Thusis und Schams, „gar vast“ in Andeer, Zillis, Lohn, welche drei Gemeinden auch ihre Geistlichen verloren. Ferner werden Scharans, Sils i./D., Rodels, Tomils, sowie Filisur und Bergün, Schlins (Schleins) *im Unter-*

²⁶ L. Truog, Geographie von Graubünden: Im Tavetsch wurde die Pest genannt *las biernas*, die Beulen.

²⁷ Brügger. Lorenz, Sk. 39.

²⁸ Alberti, Quadrio I. III. pag. 442. Brügger.

engadin und Clefen aufgezählt. Für die ganze Epidemie werden 12,000, nach andern (Sprecher) 20,000 Menschen Verluste angenommen. Eine genaue Zählung fand nie und nirgends statt, daher auch die Zahlen sehr unsicher sind.

Ende des Jahres 1630 und während des Jahres 1631 klangen die Epidemien nach und nach ab, und es glimmte nur mehr da und dort verborgen ihr verzehrendes Feuer weiter, um 1635 wieder aufzulodern. In Chur erreichte in den Jahren 1632 und 1633 die Sterblichkeit keine besondere Höhe mehr, wie aus folgendem zu ersehen ist:

1632	getauft in beiden Pfarreien zusammen	150
	gestorben	93
	Geburtenüberschuß über Todesfälle . .	57
1633	getauft	124
	Todesfälle	102
	Geburtenüberschuß	22

1634 herrschte in Chur eine Blatternepidemie, wenn auch nicht in hohem Maße ²⁹.

Anno 1635 peinigten Teuerung und ein neuer Ausbruch von Pest Bünden und noch bei weitem mehr die Eidgenossenschaft, besonders Zürich, das St. Gallerland, Thurgau und Appenzell, am schwersten aber Schwaben ³⁰.

„Zu *Chur* hat innert der Zeit (Sept.) die Pest etwas hinweggerissen, sonderlich beim untern Tor ³¹.“ Dr. Gubler gibt die Zahl der Pestverstorbenen auf 110 an. Hier folgen wieder Pfarrer Loretz's Notizen ³²:

1635, Juli 27. ist Byschof Josephus Moor uf dem Hof an der Pest gestorben.

Augusten 5. Ist in des Hans Mintschen Haus ein Mann an der Pest gstorben hie in der Stadt zum ersten.

²⁹ Loretz, St. Regula Kb. Lorenz, Sk. 42, Ep. 74.

³⁰ Brügger.

³¹ Loretz, St. Regula Kb. Lorenz, Sk. 42, Ep. 74.

³² Loretz, St. Regula Kb. Lorenz, Sk. 42, Ep. 74.

Aug. 31. Ist auch zewüssen daß umb die zeit die Pest zu Maladers geregiert, und alle hüser vast zumal infiziert worden, daran gestorben.

October 13. Uf diesen Tag ist mein stieftöchter Dorathe am pest erkranket und wieder genesen. Wir andere sindt im Lürlebad alle gsundt erhalten worden. Innert der Zeit hat die Pest etwas hinweggrissen; sonderlich bym undern Thor und wyl ich die quarantena hab halten müssen, han ich weder taufen noch lychpredig halten dürfen bis uf den 26. November.

December 27. Es ist auch hie zemerckhen, daß bis dato an Pest gestorben 110 Personen.

Ohne Pest sindt gestorben 112

110

Facit aller abgestorbenen 222

(Kirchenbuch St. Regla. Chur Pf. Loretz.)

Diese Zahlenangaben von Pfarrer Loretz begreifen jedoch die katholischen Bewohner Churs nicht in sich.

Anno 1635 drang die Pest im *Oberland* vor bis *Disentis* und das nahe oberhalb liegende Segnies. Disentis wurde verschont, dafür verlor das Tavetsch 70 Personen an der Pest in kurzer Zeit. (Lorenz, Ep.)

Anno 1642 brach die letzte Bubonenpestepidemie aus, entvölkerte Obervaz (früher 900—1000 Einwohner zählend); 12 Familien sollen damals ausgestorben sein. (Lorenz, Epidemien.)

Die Pestausbrüche von 1668 usw. verschonten Graubünden, während sie in der Schweiz erst 1690 für immer erlosch.

Bräune, Brüna, Flecktyphus und Abdominaltyphus.

Anno 1584/85 herrschte in den Drei Bünden außer der Pest auch die Bräune. Der Engadiner Chronist Aliesch unterscheidet mit Namen la brüna, la glanda = Bubonenpest und la viroula die Pocken oder Blattern. — Alieschs Reimchronik überliefert uns: „Drausen im Oberhalbstein herrschte an vielen Orten eine Krankheit, die Bräune genannt (ditta la brüna), woran viele Leute starben“³³.

³³ Dr. Lorenz, Epidemien 67.

Anno 1621 trat nach Vulpus im ganzen Veltlin, besonders aber in Tirano, eine furchtbare neue Krankheit auf. Mit den heftigsten Kopfschmerzen und der äußersten Schwachheit und Hinfälligkeit ging sie einher, und zahlreiche Menschen erlagen ihr in kurzer Zeit. Die Ärzte führten die Krankheit zurück auf die Schrecken und Angst und Gewissensbissen, die der grausame Krieg mit den unmenschlichen Bluttaten des Veltlinermordes verursachten³⁴. Auch in den herrschenden Landen gemeiner drei Pündten bedrohten die Schrecken der Seuchen und Hungersnöte das Volk³⁵.

Anno 1622, in einem Jahre von Kriegsstürmen und schrecklichsten Zeichen am Himmel (Gugelberg. Anhorn), brachen im Oktober epidemische Krankheiten aus, zu einer Zeit, wo der Bundestag versammelt war, um den Lindauervertrag zu ratifizieren: die ungrische Krankheit einerseits und die Ruhr anderseits, grassierten unter den in der Herrschaft und in Chur lagernden Truppen der Kaiserlichen. Wie viele der einen und andern Krankheiten erlagen, ist ungewiß und die bei Ruhr angeführten Zahlen sind zusammenfassend. Jedoch scheint doch die Ruhr die größere Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben³⁶.

Anno 1771. Nachdem das Jahr 1770 schon viele „lange und schwere Krankheiten“³⁷ gebracht hatte, brach in diesem Jahr 1771 im Kanton *Appenzell* mit großer Bösartigkeit „von einem giftigen, hitzigen Fieber begleitet“, die rote Ruhr aus. In den großen Gemeinden starben alle Wochen 10—20 Personen. Im ganzen Lande sind dies Jahr 4238 Todesfälle (gegenüber 899 Geburten), also eine Verminderung der Volkszahl um 3339 verzeichnet worden. Im Toggenburg starben anno 1771 im ganzen 1440 (geb. 513) und ergab sich eine Verminderung von 927 Personen³⁸. Diese Seuche wurde auch nach Graubünden

³⁴ Brügger cit. Vulpus J. A., hist. raet. 97.

³⁵ P. Lorenz, Sk. 33.

³⁶ Brügger cit. Anhorn. Vulpus.

³⁷ Brigelser Jahrbuch.

³⁸ Appenzeller Chronik. Dr. Lorenz, Sk. und Ep. Amstein schreibt: „Neben der Ruhr haben wir eine unaufhörliche Epidemie von Wechselfiebern und einem mit dem lymphatischen verwickelten Faulfieber — eine bei einigen sehr langwierige Krankheit. Aber fast bei allen zeigen sich eine Menge kleiner roter

eingeschleppt, wahrscheinlich durch fahrendes Volk und Bettler. Von dieser Seuche, welche Dr. J. G. Amstein medizinisch beschrieb und als eine Epidemie von Wechselfieber und Faul- oder Nervenfieber (*Typhus*), neben der Ruhr, woran er selbst erkrankte, bezeichnet, wurden vorzüglich die mittlern und untern Gemeinden des Bündnerrheintals betroffen, namentlich Igis, Zizers, Untervaz, die Herrschaft, aber auch das entfernte Engadin wurde von ihr erreicht. Untervaz weist anno 1771 eine Totenzahl von 31 bei einem Mittel von 9.2 in den Jahren 1745—1774. Zizers verlor 1770 49, 1771 66 Personen bei einer mittlern Totenzahl von 20 pro Jahr für 44 Jahre (Epidemien inbegriffen). In Igis ergibt sich für 60 Jahre von 1749—1808 eine mittlere Totenzahl von ca. 17 pro anno, das Dezennium 1769 bis 1778 mit 257 Leichen eine solche von 25,7 po. Die Jahre 1770—1772 mit 145 Leichen ergeben für die Dauer die hohe Totenzahl von 48 pro Jahr; kein Wunder, wenn die kleine Gemeinde Igis an dieser Seuche beinahe ausgestorben ist und von den Überlebenden alle die Krankheit durchgemacht haben mit all ihren Qualen. Die $\frac{1}{4}$ Stunde von Igis entfernte Anstalt Philantropin in Marschlins litt nur wenig von dieser Seuche, hatte aber auch einige Fälle von Scharlachfieber zu verzeichnen unter den Schülern. (Lorenz Sk. 49.) Außer in der Herrschaft sind keine Epidemien bekannt als im Oberengadin in *Silvaplana*, *Scanfs* und *Zuoz*.

Flecken, die oft verschwinden und wiederkommen. In Chur haben viele rechte Petechien, wie ich eben von Herrn Dr. Abis höre. Ein hartnäckiger Schmerz in der Stirn und in den Augen, angeloffene Zunge mangeln niemals. Die Krankheit schied bei einigen gut durch die Stühle, bei einigen aber geht die Scheidung sehr langsam. Ein Fräulein bekam erst nach 14 Tagen einen haufenweise da und dort sich zeigenden Frieselausschlag und nach diesem am Gesicht und Halse und auf der Brust schmerzende und eiternde Blätterchen. Eine Dienstmagd ist schon in der vierten Woche krank und delirierte noch ohne Fieber; wo es geschwinder ging, da wurden die Kranken bald gehörlos und fingen an viel zu schlafen, worauf sich die Scheidung entweder durch einen anhaltenden Bauchfluß oder durch den Schweiß zeigte. Alle hatten im Anfange kalte Schauer, die oft wiederkehrten und Schmerzen in den Gliedern. Sie klagten über ein beständiges Brausen in den Ohren, über viel Lärm im Kopfe. Einige hatten abwechselnde Zahnschmerzen und rheumatische Schmerzen in den äußern Teilen des Kopfes und des Halses, einige etwas wenig Husten, doch nur im Anfange, wo es einem versteckten Schnupfen sehr ähnlich sah.“ — Dr. P. Lorenz med.-hist. Skizze pag. 48—51. Brügger.

Silvaplana hatte im Zeitraum von 33 Jahren 1770—1803 (1795 ausgeschlossen) eine mittlere Jahresmortalität von ungefähr 9,1; anno 1771 starben 33, 1772 starben 21, also in den Seuchenjahren $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ mal mehr wie in gewöhnlichen Zeiten. Die Zahl der an Fleckfieber Erkrankten ist an den einzelnen Orten nicht zu ermitteln. In *Silvaplana* stellt sich die Mortalität auf 10% der Gesamtbevölkerung.

Auch in *Scanfs* stieg die Sterblichkeit im Jahre 1771 auf das Doppelte der durchschnittlichen (30 zu 14). (Dr. Lorenz Sk., Lehmann.)

In *Zuoz* starben 87 Personen, viereinhalbmal mehr wie im Durchschnitt (19). Die Maxima fallen auf die Monate Juli (8), August (21), September (19), Oktober (12), in denen sonst ja der Gesundheitszustand der beste zu sein pflegt. Wenn auch die Seuche im Jahre 1772 scheinbar erlosch, so glimmte sie im Verborgenen doch weiter, um anno 1784 in *Fläsch* mit erneutem Feuer verzehrend um sich zu greifen. In dem Zeitabschnitt von 1780—1803, d. h. von 24 Jahren, betrug die mittlere jährliche Zahl der Todesfälle ungefähr 10, diejenige des Jahres 1784 dagegen 33, also mehr als das Dreifache; das wäre der zehnte Teil der Einwohner nach der Zählung 1802, die ungefähr 340 ergab.

Weniger ausführliche Zahlenangaben bestehen für *Pontresina* mit 19 Toten pro 1756, 24 pro 1765, 25 pro 1771, und 15 Toten 1834, und *Camogask* mit 17 Toten im Jahre 1771, wovon 4 Fremde, 2 am *Albula* Verunglückte und 2 Armen aus der Schweiz.

Im *St. Antöniertale* starben laut *Fients* Erzählung (cit. D. Ruosch) 38 Personen am *Gallenfieber*, das wohl mit der sehr verbreiteten *Typhusepidemie* identifiziert werden darf.

Der rot Schaden, rote Ruhr.

Anno 1598 wütete der rote Schaden in *Thusis* den ganzen Sommer über und fordert zahlreiche Opfer besonders unter den Kindern ³⁹. (Ard. 143.)

³⁹ Ard. 143.

Anno 1622 grassierte unter den in Chur und Maienfeld lagernden Truppen die Ruhr nach Vulpus (178 cit. bei Brügger) als „mal chiötschen con üna dolor sgrischusa“, der rothe Ruhr (Schaden) mit kläglichen Grimmen (Anhorn). Am 10. Oktober fanden sich schon 1500 kranke Soldaten im Lager zu Maienfeld und am 16. Oktober waren schon 74 gestorben. In kurzer Zeit starben 3000 Soldaten. Am 6. November, als die Kälte lästiger zu werden begann, wurden drei Korps der fremden kaiserlichen Truppen aus dem Lager von Maienfeld nach Chur versetzt. Nun griff auch in Chur die Seuche unter Soldaten und der Bürgerschaft stetsfort um sich. Zahlreiche kranke Soldaten waren seit dem 26. Oktober (Anhorn) vor der Stadt zu St. Margreten einquartiert und hatten im dortigen Garten ihre Begräbnisstätte. Viele wurden im bischöflichen Baumgarten „Quadra“ vor dem untern Tor, und bei St. Luzi und im Kloster Nicolai begraben, was täglich vorkam. Das Regiment Baldiron zählte bei seinem Abzug am 20. Dezember von Maienfeld nach Bregenz kaum 400 Waffenfähige, das Sulzsche Regiment 350 Mann. Vom salzburgischen blieben von 1000 Mann noch 164 gesund bis zum Abzug. (Fort. Sprecher. Bündnerische Kriege und Unruhen.) Das Burgundisch-Wattewylsche Regiment hatte von 15 Kompagnien kaum mehr sechs. Am schwersten betroffen waren die vom Krieg verheerten und entvölkerten Täler Prätigau und Unterengadin und Münstertal (Dr. Eblin). In *Celerina* starben laut Matrikeln, statt wie durchschnittlich 11 im Jahre, anno 1622 ihrer 34, ohne irgend eine besondere Notiz. Ähnlich verhält es sich in *Camogasc* (12:32) (Brügger). Diese hohe Sterblichkeit wird in keiner dieser Gemeinden später erreicht außer während der Pestepidemie 1629⁴⁰.

Anno 1665 grassierte die Ruhr im *Glarnerland*⁴¹. Einige Fälle kamen auch im Oberengadin vor. Zu *St. Moritz*, wo vorher die Blattern geherrscht hatten, starben zwei Kinder und eine neunzehnjährige Tochter an der Ruhr⁴².

⁴⁰ Brügger.

⁴¹ Scheuchzer, Nat.-G. des Schweizerlandes I, pag. 40. Lorenz, Ep.

⁴² Kirchenbuch.

Anno 1669 brachte ein außerordentlich heißer und trockener Sommer außer Viehkrankheiten auch die rote Ruhr, die im Glarnerland in Schwanden vom 6. August bis zum 15. September 34 Opfer forderte ⁴³.

Anno 1676 breitete sich die rote Ruhr in Zürich weit aus. Die Epidemien von 1669 und 1676 gelangten nicht in das Bündnerland.

Anno 1712 meldet Gugelberg *rote Ruhr*, Kindsblattern, Krieg, Hunger, Teuerung und für 1713 die Beulenpest in Preußen (Brügger).

Anno 1726 brach nach einem sehr kalten Jahresanfang im sehr heißen Sommer im August die rote Ruhr aus. (Gugelb.)

Anno 1741 herrschte die Ruhr im Appenzellerland ⁴⁴.

Anno 1765 grassierte bei andauernder Hitze die rote Ruhr ⁴⁵.

Anno 1747 grassierte in Puschlav nach Lehmann eine Diarrhöa und Dysenteria, die den fünften Teil der Bewohner hinraffte“.

Anno 1771 wüteten *Ruhr*, Fleckfieber und Tertianfieber ⁴⁶.

Influenza.

Anno 1368 herrschte großer Schnee und rauhe Winde und „mannigklich wurde hüstig und flüssig, ihrer viele mußten sterben“ ⁴⁷.

Anno 1387 verfielen die Leute im ganzen obern Deutschland (wohl auch der Schweiz und Raetien) in eine unerhörte Krankheit, „da diejenigen, die damit behaftet waren, 4 oder zum längsten 5 Tage lang mit heftigen Flüssen geplagt und gleichsam der Vernunft ganz beraubt wie die unsinnigen sich verhielten und dann wieder zu sich selber kamen, vorige Gesundheit erlangten und ihr gar wenig daran starben. Diese Krankheit ward von dem gemainen Mann *Bürtzelen* genannt, sie kam den leuthen bald von dem Hals“.

⁴³ Scheuchzer, Nat.-G. I, pag. 141. Cit. Tschudi, Glarner Chronik.

⁴⁴ Appenzeller Chronik. Brügger.

⁴⁵ Appenzeller Chronik. Brügger.

⁴⁶ Lorenz, Sk. 48.

⁴⁷ Dr. Lorenz, med.-hist. Skizze 17 cit. Guler.

Anno 1748 brach nach den Angaben der Appenzeller Chronik im Appenzellerland der Schweiz und Bündten zu Ende Februar eine epidemische Krankheit aus, welche die Leute mit entsetzlichen Kopfschmerzen angriff und fast kein Haus verschonte. Die Kranken waren einige Tage bettlägerig, aber bald wieder gesund. Niemand ist daran gestorben⁴⁸. Eine ähnliche Epidemie wird für das Appenzell im Jahre 1737 beschrieben.

Pocken, Blattern, Viroula.

Anno 1581, so meldet der Engadiner Chronist Aliesch, regierten die Blattern, la viroula, in unserm Lande und zahlreiche Kinder erlagen dieser Krankheit⁴⁹.

Anno 1634 war eine Blatternepidemie in Chur, laut Notizen von Pfarrer Loretz im Kirchenbuch zu St. Regula. Sein eigenes Töchterchen erlag dieser Krankheit.

Anno 1665 am 4. Februar brach in *St. Moritz* eine Blattern-Epidemie aus (Kindsblattern, Variolae), dauerte bis zum 11. April und brachte 7 Personen den Tod⁵⁰.

Anno 1771 herrschten die Pocken in Haldenstein, als Dr. Amstein als Lehrer an das dortige Seminar kam⁵¹.

Anno 1783 traten die Blattern in Hohentrins auf, zeigten sich mehrmals wieder 1788, 1797, 1802 und zum letztenmal 1803. In den 90er Jahren erschienen sie an verschiedenen Orten Graubündens. 1788 rafften die Pocken in Andeer während 11½ Monaten 20 Kinder hinweg. Anno 1797 verlor Thusis binnen 3 Monaten 45 Kinder an den Blattern, Maienfeld 1796 59 Personen, worunter 37 Kinder. Im Hochgericht der Fünf Dörfer herrschte die Seuche von 1795 bis 1804, woran Untervaz besonders schwer zu leiden hatte. In Seewis i./P. scheint sie milder gewesen zu sein^{52 53}.

⁴⁸ Appenzeller Chronik. Brügger.

⁴⁹ Brügger, Naturchronik von Graubünden cit. A. Reim, Chronik des Engadin.

⁵⁰ Kirchenbuch St. Martin.

⁵¹ Lorenz, Sk. 48—51.

⁵² Lorenz, Sk. 48—51.

⁵³ Hier sei noch auf die Arbeit von Dr. Albert Coray „Pockenschutzimpfung in Graubünden“ hingewiesen.

Malaria, Tertianafieber.

Anno 1771 trat mit dem neuen großen und sehr mannigfachen Seuchenzyklus in der Herrschaft Maienfeld auch das Wechselfieber auf, um ein endemisches Übel zu bleiben bis weit ins 19. Jahrhundert hinein. 1808 und 1809 traten diese Fieber wieder stärker und hartnäckiger auf wie lange zuvor. (Salis-Marschlins.) (Lorenz Sk. 49.)

Chronologie der wichtigsten Viehseuchen in Graubünden.

Jahr	Krankheit	Quellen (siehe Anhang)
1223-26	Viehpresten	Guler
1362-63	Viehseuche	Gugelberg, Stumpf, Kaiser, Bullg.
1610-11	Maul- und Klauenseuche	Ardüser, pag. 246, Dr. Lorenz, hist. med. Skizze, Rahn, eidgen. Ge- schichte 1690, pag. 895.
1615	Pferdeseuche	} Gugelberg zitiert Appenzeller } Chronik
1616	Viehpresten	
1634	Viehpresten	Anhorn
1669	Viehpresten	Tschudi, Glarner Chronik
1704	Lungensucht	Gugelberg
1711-12	Viehseuche	"
1732	Klauenseuche Zungenkrebs	"
1751	Viehpresten im Tavetsch	"
1783	Viehkrankheit	"

2. Kurze Übersicht der Epidemiologie.

Viehkrankheiten.

Da die unter Maßregeln angegebenen Vorkehrungen und Mandate, sowohl für Seuchen der Menschen als auch der Tiere gelten, so ist wohl der Vollständigkeit halber eine kurze Aufzählung der „Viehpresten“ hier angezeigt (nach Brüggers Nat.-Chronik).

„Anno 1223 ging ein grausamer Viehpresten an, der währte bis ins dritte Jahr, und raffte mehr denn die Hälfte alles Viehes dahin. Er entstand in Ungarn und zog sich durch ganz Teutschland und Frankreich. Bei den Raetiern tat er sehr großen Schaden; denn selbigen Landes Art sich mehrenteils ab dem Vieh nähret. (Guler.) Man dachte deshalb an kein Kriegen mehr.“

Anno 1362 nach einem übermäßig heißen Sommer mit großer Trockenheit und wenig Heu brach im Winter eine große Seuche unter dem Vieh aus, so daß man das meiste schlachten mußte⁵³, von dem noch viel im folgenden (1363) kalten (Winter und Frühling) Hungerjahr dem Presten erlag⁵⁴.

Anno 1610 meldet Hans Ardüser in seiner Chronik: „By disem iar hat under dem lieben vech eine bößi sucht regiert. Sie habens meerenteils an den Füßen und an der Zungen befunden; kont vom lyb und von der Milch, doch wenig sind an dieser Vechkrankheit verdorben.“ (Maul- und Klauenseuche.)

Anno 1611 fährt Ardüser nach Erzählung der Pest fort: „darnäbet regiert in allen 3 Pündten gar streng durch den ganzen Summer us die Vechkrankheit, also daß sich erfind eis-mals in einer Alpen, genannt Albyn 200 hop rindervech krank syn.“ Es handelte sich wohl um *Maul- und Klauenseuche*.

Anno 1615 herrschte eine Seuche unter den Pferden. (Gugelberg cit. Appenz. Chronik.)

⁵³ Gugelberg.

⁵⁴ Bullinger. Stumpf. Kaiser. Gugelberg.

Anno 1616 regierte ein Viehpresten in Appenzell, Thurgau, Rheintal und Toggenburg. (Gugelberg.)

Anno 1634 brach nach naßkaltem Sommer die Lungensucht im Rheintal und Appenzellerland aus, und raubte den Bauern viel Vieh. (Pf. Anhorn, Biogr. Mscr. p. 572.)

Anno 1669. Bei großer Hitze und Trockenheit regierte der Viehpresten im In- und Auslande an verschiedenen Orten. (Scheuchzer cit. Glarner Chr.)

Anno 1689. Neue unbekannte Viehseuche in der Herrschaft.

Anno 1704 herrschte die Lungensucht. (Gugelberg.)

Anno 1711 „kam eine Seuche unter das Vieh“. (Gugelberg.)

Anno 1732 im Frühjahr kam Zungenkrebs (Maul- und Klauenseuche) vor. (Gugelberg.)

Anno 1751 war ein Viehpresten im Tavetsch.

Anno 1782 herrschte im Rheintal eine Seuche. Die Pferde und Rinder bekamen Geschwülste an der Brust und gingen rasch zugrunde. (Vielleicht handelt es sich um Milzbrand.)

3. Maßregeln zur Bekämpfung der Seuchen.

1. Sanitätsrat und Sanitätsbeamte.

In den frühern Zeiten, vor dem Jahre 1735, bestand noch kein besonderer Sanitätsrat. Die Sanitätsangelegenheiten wurden vom Bundestag⁵⁵ der gemeinen Drei Bünde besorgt. Auch in diesen Geschäften sprachen die souveränen Gemeinden wie in allen andern Bundesangelegenheiten das entscheidende Wort. Alle Sanitätsmandate mußten von den Gemeinden genehmigt worden sein, um in Kraft zu treten. In den langen Zeiträumen zwischen den Bundestagen konnten die Häupter unter besondern Umständen unter Zuzug von Räten aus jedem Bunde die nötigen Edikte erlassen, deren Genehmigung jedoch unverzüglich bei den Gemeinden eingeholt werden mußte. Dieses umständlichen Verfahrens wegen kamen wohl manchmal die Maßregeln verspätet zur Anwendung. In besonders gefährvollen Zeiten trafen zuweilen die einzelnen Bünde ihre Anordnungen auf eigenen außerordentlichen Tagungen. Auf dem Bundestag wurden die Boten angefragt, wie der Gesundheitszustand ihrer Gemeinden beschaffen sei. Die Ratsboten infizierter Gegenden⁵⁶ waren von der Teilnahme am Bundestag dispensiert und hatten ihre Ratschläge und Mitteilungen schriftlich einzusenden auf den laut Ausschreiben bestimmten Ort und Zeitpunkt. Außer den Bundestagen, die regelmäßig am 24. August zusammentraten, gab es auch außerordentliche Bundestage. Neben dieser Behörde bestanden noch Kongresse, der große und der kleine, mehr vollziehende Behörden; die großen Kongresse, von den Häuptern und 3 Boten aus jedem Bund gebildet, traten im Januar und Februar zusammen, der kleine Kongreß bestand aus den Häuptern mit oder ohne Zuzug.

⁵⁵ J. A. Sprecher, Bd. II.

⁵⁶ Stadtarchiv Chur Z. 45 Missiv 1566. IX. 20. — Die Anzeigepflicht für Viehkrankheiten wurde erst 1751 eingeführt. (St. A. Chur, B. Giovanoli, 1751 Sept. 17.)

Von weiterem Interesse ist ferner ein kurzes Beispiel der Besoldungsverhältnisse und der Ausgaben für Sanitätsangelegenheiten.

Die Sanitätsräte bezogen anno 1740 je 50 Philipi für ein Jahr, ebenso der Aktuar. (D. Misc. 66.)

Anno 1714 ist die folgende Taxordnung aufgestellt worden ⁶¹.

Ober- und Unterkommissarien	wöchentlich Gulden	3.—
Aufseher oder Wachtmeister	täglich Kreuzer	—30
Wächter jedem	täglich Kreuzer	—24

Anno 1714 am 7. Oktober. „Vom Gotteshausbund ist erkannt worden, daß solange als die Sanitätswachen in thun sind, dem Wächter an Tardisbrücke über die genossenen K. 17 noch Kr. 3 in ca. 5 Monat und dem Maior auf der Steig täglich Kr. 20, den Wächtern Kr. 20 zu geben ⁶².“

Sprecher (II 567) gibt die Auslagen für Sanitätssachen im Jahre 1774 auf 81 Gulden an.

Eine Zusammenfassung von Martin Schmid ergibt für

1751	Gulden	52.26 ⁶³
1752	„	29.16
1753	„	29.54
1754	„	32.06

Die Unkosten suchten die Behörden zu decken durch folgende Zollaufschläge auf Waren und Reisenden.

Das Seuchenedikt vom 20./30. Oktober 1679 bestimmt:

von einer Person zu Fuß	2 Blutzger = 1/2 Batzen
von einer reitenden Person	4 Blutzger = 1 Batzen
von einem Wagen	4 Blutzger

Die Landsleute sollen davon frei sein, die fremden Viehhändler sollen nur für ihre eigene Person besteuert werden. Anno 1715 wurden 6 Kreuzer auf deutsche, 4 auf italienische Waren geschlagen ⁶⁴. Auf den Landesprodukten wurde keine

⁶¹ D. Misc. 51. 1714/18 Okt.

⁶² D. Misc. 52. Prot. 69.

⁶³ Aus dem Kassabuch 1751 zusammengestellt.

⁶⁴ D. Misc. 53. — Diese Taxen wurden 1764 bestätigt. A. Ch., Z. 45, Bd. 13, pag. 171: Gemeindeunkosten werden vergütet aus der Kasse gem. Drei Landen.

Gebühr erhoben für die Boletta di silascio, kraft mailändischem Traktat anno 1762, wohl aber immer noch von den transitierenden Waren ⁶⁵.

2. Vorstellungen von der Art der Krankheitsursachen.

Bevor wir zu den einzelnen Maßregeln und ihrer Bewertung übergehen, betrachten wir noch die verschiedenen Auffassungen, die im Volke herrschten über Art und Herkunft der Seuchen und deren Verbreitungsweise.

Der bayerische Chronist J. Aventius ⁶⁶ erklärt die Entstehung der Krankheit dadurch, daß das Erdreich „sich aufgetan und Felder, Leute und Dörfer verschlungen“ habe. Darauf seien „feuchte Dämpfe der Erdkluften in die Brunnen und Söd“ gekommen und haben die Luftverunreinigungen hineingegossen. Diese Auffassung der Wasserinfektion spiegelt sich wieder in den in Chur zahlreich wiederholten Geboten „die Brunnen suber ze halten“, ferner in den Judenhetzen in Bern und Basel ⁶⁷, wo man glaubte, die Juden hätten die Brunnen vergiftet. In Tat und Wahrheit waren es wohl die Absonderung und die rituellen Waschungen, die den Juden einen relativen Schutz boten vor den Seuchen, die besonders in den engen und schmutzigen Gassen am meisten wüteten. Die Auffassung, daß es besonders die rauhen Winde, noch mehr aber die gesunde oder verfaulte ⁶⁸ Luft sei, die bei Seuchen entscheidend mitwirken, haben wir bei der Aufzählung der einzelnen Epidemien häufig gesehen, und dieselbe spiegelt sich am deutlichsten in Campells Loblied auf das Engadin wieder, worin er besonders die Mäßigkeit und Sittenreinheit der Engadiner rühmt und vor allem „die ungemein gesunde Luft“ des prachtvollen Hochtals. Man sehe daher im Engadin nur selten eckelhafte Krankheiten wie Aussatz, Lustseuche, Kröpfe ⁶⁹ etc. Ebenso selten sei der An-

⁶⁵ Decr. Veltlin, pag. 360, 1764 1./12. Sept. K. A. Grb.

⁶⁶ Lorenz, Sk. 15.

⁶⁷ Albr. Burckhardt, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel.

⁶⁸ 1382 Pestartige Krankheiten.

⁶⁹ Sererhard führt auf pag. 16 und 27 die Kröpfe auf Wasser und Mangel an Morgensonne in Trimmis zurück. Bei Almens hätte es Kröpfe, „weil das Wasser zuviel Partikulos des zähen Erdreichs mit sich führe.“

blick von Stummen, Tauben, Lahmen und anderweitig Verstümmelten, selbst an der Pest habe das Engadin wenig gelitten; was in den letzten 60 Jahren daran gestorben sei, übersteige nicht die Zahl von 200 Personen. Die Topographie wurde anno 1570 abgefaßt⁷⁰. Schon 1476 bei der Pest in Bormio beobachtete man, daß durch Kleiderstoffe aus einem Hause, wo ein Mann gestorben war (vielleicht auch an Pest), die Seuche auf die Wäscherinnen übertragen wurde, die mit deren Reinigung beauftragt wurden⁷¹. Aus dem Züricher-Mandat von 1541 mit seinen Absonderungs- und Städtereinigungsvorschriften ersehen wir, daß man bereits an ein durch Kontakt und Unreinlichkeit, besonders Kot, übertragbares Agens dachte. Auf der Basis dieses Mandats bauten sich wohl die spätern auf. Neben diesen nahezu modernen Auffassungen wucherte aber üppig der Aberglauben an die Stellung der Gestirne und an Hexen und böse Geister, die die Luft⁷² verpesteten; daneben treten auch mannigfache religiöse Anschauungen zutage in den zeremoniellen Absonderungen der Leprakranken, vor denen das Volk eine heilige Scheu hatte⁷³.

Aus der Beobachtung, daß neben den sehr heißen und trockenen Zeiten, wo jedes, auch schmutziges Wasser, nutzbar gemacht werden mußte, besonders ungesund die nassen und an Sonnenschein armen Jahre waren, ging wohl der Schluß hervor, daß die heilsame Kraft der Sonnenstrahlen manches Gift der Krankheiten zu vernichten vermöge. Daher wurden die Waren auf den Susten gesont bis sie die „Quarantena“ bestanden hatten.

Die Erfahrung, daß getrocknetes Fleisch sich besser erhalte, wenn es durch kräftiges Anräuchern zuerst in seinen äußern Schichten getrocknet war, führte wohl auch zu dem Anräuchern der Briefe und Bolletten, sowie der Kaufmanns- und Reisegüter auf den Grenzsusten und in den „Lazzaretti“. Zum Schlusse seien noch die in ältern Seuchenberichten zu findenden „Signa-

⁷⁰ Lorenz, Sk. pag. 38.

⁷¹ Alberti.

⁷² Dr. F. Pieth, Das alte Seewis. J. A. Sprecher, Familie de Saß.

⁷³ Dr. G. Mayer. Bündner Tagblatt 1606, Nr. 286 etc.

- cula“ genannt, die, besonders am Wasser und an feuchten Gegenständen auftretend, „sich dem Menschen auf die Kleider setzen und ihn dann krank machen“. Es sind dies wohl nicht nur Produkte des Aberglaubens, sondern viel wahrscheinlicher irgendwelche Schimmelpilze oder ähnliches.

Diese „Signacula“⁷⁴ werden besonders in den Schilderungen der großen Weltseuche vom 6. Jahrhundert p. Chr. nat. und den spätern beschrieben. Von den rätischen Chronisten spricht einzig Guler davon; 958 oder 959 hatten sich auf den Kleidern der Menschen viele „Kreuzlein“ gezeigt, „wornach ihrer vil hin und wider mit dem Aussatze beladen wurden“. Es handelte sich wohl kaum um echten Aussatz, sondern um eine Pilzerkrankung der Haut, die ihrer chronischen Natur wegen zu Verwechslung mit Lepra führte. Zweifellos waren auch viele Insassen der Leprosorien ursprünglich nicht Lepra- sondern Hautkranke irgendwelcher Art und wurden wohl auch manchmal sekundär mit Lepra infiziert.

Von einer recht unvollkommenen Vorstellung des Contagiums zeugt ferner folgender „Gotteshausbundestagsabscheyd vom 21. Oktober 1576. Es wurde auf des Ammanns von Zuoz, wo eine Viehkrankheit, wahrscheinlich Maul- und Klauenseuche, grassierte, Begehren, das Vieh beliebig durch gesunde Gemeinden zu treiben und „menigliches zu verkouffen“, entsprochen, wenn die kranken Tiere vorher durch das Wasser getrieben und abgewaschen worden seien. Eine mehr als einfache Maßregel⁷⁵.

3. Maßregeln der Drei Bünde nach Außen.

Wie uns das Studium des Aktenmaterials im kantonalen und städtischen Archive lehrt, bestand ein sehr reger Austausch von Mitteilungen über Seuchen, Mahnungen zu „Vigilanz“ und selbst von drohenden Aufforderungen zu strenger Aufsicht zwischen den Drei Bünden und den Nachbarstaaten. Zahllose Paßsperrern und „Bando wegen Contagion“ wurden wechselweise verhängt und nach langwierigen Verhandlungen gelöst. Sehr häufig wurden diese Sperrern zu Erpressungen politischer und

⁷⁴ Lorenz, Lk. 62, 63.

⁷⁵ J. Bott, Com. Ard. Chr. 375.

militärischer Natur benützt, und es ist schwierig zu beurteilen, welche wirklich als rein sanitäre Maßnahmen zu betrachten sind. Von weit größerem Interesse als diese Sperrverhandlungen sind wohl die Mandate und Maßnahmen der Häupter zum Schutze des Landes vor den vordringenden Seuchen. Die Haupteingangspforte derselben stellte das Veltlin dar, denn beinahe alle Epidemien wurden von Italien her eingeschleppt, auf dem Wege des großen Transitverkehrs. Das Hauptaugenmerk mußte daher auf die genaue Bewachung der Pässe, der Transitwaren, Reisenden, durchmarschierenden Truppen und vor allem des fahrenden Volkes, der Bettler, Vagabunden und Zigeuner, die das Land unsicher machten und zuweilen zur wahren Landplage wurden, gewandt werden. Die Wachten auf den Pässen hatten strengsten Befehl, Landstreicher und dergleichen von den Grenzen fernzuhalten, auch wenn sie im Besitze von Pässen seien. Gegen die im Lande sich herumtreibenden Strolche wurden auf ein bestimmtes Datum förmliche Bettlerjagden angeordnet, und dann das Gesindel in freier Art an die Nachbarländer abgegeben, eventuell unter Verabreichung einer tüchtigen Tracht Stockstreichen. Wenn darauf die 12 Orte sich bei den Häuptern beschwerten, so erhielten sie, zum Beispiel 1598 am 30. März, die Antwort, man hätte laut denen und jenen strengen Gesetzen keine Bettler im Land und habe auch bei der letzten Jagd keine gefunden; und dazu war das Ersuchen beigefügt, die 12 Orte möchten den Häuptern der Drei Bünde jeweiligen Mitteilung zukommen lassen „wan sy auf Jagen sindt“, „als wir gleicher gestalt gegen ihnen auch wissen wollend lassen.“ (Ardüser, Kommentar 469.) Das entsprechende Ausschreiben an die Gemeinden lautete folgendermaßen, „das man das unnütz Volchy der zegineren (Zigeuner) allenthalben abschaffen wolle“, datiert von 1598 September 26.

Außerdem hatten die beeidigten Wachten die Ankommenden nach genauen Instruktionen auszuforschen und aufzuhalten oder durchzulassen, ebenso die Waren, wie aus den im Anhang beigegebenen Instruktionen zu entnehmen ist.

Das älteste Ausschreiben, das ich zu finden vermochte, ist datiert 1667 Oktober 5./25. Dasselbe ordnet Wachten an auf der Nordgrenze, auf der St. Luzisteig, am Flescherberg, an der

Tardisbrücke, am Kunkelspaß, Sperrung aller Nebenwege und Aussperrung aller derer, die aus verdächtigen oder unbekannten Gegenden kommen, bis sie an einem gesunden Ort die „quarantena“ bestanden haben und dies auf amtlich bescheinigten Bolletten beweisen können. Auf dem rechtswidrigen Durchlaß, sowie auf Beherbergung von schriftenlosen Fremden sind hohe Bußen angesetzt, nebst andern Strafen.

Die Mandate von 1679, 1712 und 1713 und die folgenden bedeuten einen weiteren verschärften Ausbau dieses ersten Ediktes. Für Viehkrankheiten wurden auch Beschreibungen zur Erkennung und Rezepte zur Bekämpfung der Krankheiten publiziert (siehe Anhang).

Zuweilen waren die Bünde gezwungen, trotz drohender Kontagionen, ihre Pässe offen zu halten, wenn sie nicht wollten, daß der Transit und damit viele Einnahmen auf andere Pässe abgeleitet, für das Land verloren gingen (so zum Beispiel 1682 Aug. 15. Lp. 36). Daher waren auch die Orte an den großen Landstraßen immer allen Seuchen am meisten ausgesetzt. Einzelne Maßnahmen fanden wir bereits 1644, ein Verbot von Import österreichischen Viehes ohne Bolletten, wie überhaupt schon früher auch Bolletten ausgegeben wurden für gesundes Vieh. Anno 1566 erläßt der Gotteshausbund die Weisung an die Amtsleute im Veltlin, nur Säumer mit rechtmäßigen Bolletten einzulassen, sowohl in Herbergen als auch in Keller. Die Säumer waren von den Veltlinern ausgesperrt worden und mußten unter freiem Himmel nächtigen, weil in Oberitalien Pest und Viehkrankheiten herrschten, und die Veltliner die Schrecken der letzten Seuchen noch nicht verschmerzt hatten. Anno 1649 wurden Wachen aufgestellt gegen Lichtenstein und das Sarganserland, wegen drohender Pest in Bayern⁷⁶.

Interessant ist auch, den Verkehr der Drei Bünde mit den Nachbarstaaten zu verfolgen. Es würde jedoch zu weit führen und auch nicht hierher gehören, wollte ich alle die endlosen

⁷⁶ F. Jecklin, Materialien.

Anmerkung: 27. Okt. 1734 wurde der Chirurg Martin Hosang nach Schuls gesandt um sich über die Seuche im Tirol zu erkundigen und den Häuptern zu berichten. S. A., K. A. Grb.

Sperren über Seuchenverdächtige Länder und über Korn- und Salztransport mit den außerordentlich schwerfälligen und langwierigen Verhandlungen wiedergeben. Es seien hier nur einige Einrichtungen und Forderungen anderer Staaten besonders von Mailand und Venedig erwähnt. Einer *venetianischen* Proclama in materia die salute vom 19. I. 1708⁷⁷, erlassen wegen Pest in Polen, Böhmen, Sachsen, entnehmen wir folgende Vorschriften: Waren aus verdächtigen Gegenden werden als der Pest verdächtig in „Lazaretti“ untergebracht zur „contumacia“ von bestimmter Zeit (meist 40 Tage). „Fedi di sanità“ müssen zuerst auf der Kanzlei des Gesundheitsamtes von Venedig vorgewiesen und verifiziert werden, bevor der Eintritt in das Land gestattet wird. Dieser kann nur auf den großen Zollstraßen geschehen. Alle Wege untergeordneten Ranges sind verboten. Beim Erlöschen der Seuche, in diesem vorliegenden Falle, 1709, wurde dann eine entsprechende Mitteilung publiziert und den Nachbarregierungen zugestellt, die „Restitutione di Commercio per causa di contagio“ betitelt war (1709 IX. 9)⁷⁸. Ein weiteres Sanitätsmandat von Venedig (1724. IX. 20) verbietet überhaupt allen Import, direkten sowie indirekten, von frischen oder alten präparierten Tierfellen, Häuten und Fleischwaren aus bandisierten Gegenden. Der älteste Bando (wegen Kontagion) aus Venedig, der sich finden ließ im Staatsarchiv Graubündens, datiert von 1659 Febr. 19.⁷⁹; dasselbe verbietet überhaupt allen Verkehr mit bandisierten Gegenden, sowohl mit, als ohne Bolletten, bei finanziellen und körperlichen Strafen. In Seuchenzeiten wurden diesen übersandten Berichten noch das Verlangen nach strengster „Vigilanz“ und der Sperre gegen die betreffenden Nachbarländer, mit der Drohung, selbst ausgesperrt zu werden, beigefügt (dies auch von andern Staaten). Es geschah denn auch mehrmals, daß die Drei Bünde infolge ihrer zeitraubenden Ausschreiben und oft verzögerter Antworten der souveränen Gemeinden, mit ihren Anordnungen zu spät kamen und in den Seuchenbann verfielen. Es bedurfte dann zur Lösung desselben endloser Verhandlungen

⁷⁷ 1708 S. A., K. A. Grb.

⁷⁸ S. A. 1709.

⁷⁹ S. A. 1617/80.

und Traktate, die häufig zu Ungunsten der Drei Bünde ausfielen, wie zum Beispiel die „Capitoli stabiliti“ von 1680⁸⁰ mit dem Tribunale di Sanità zu Mailand. Die Sanitätsbehörden von Mailand und Venedig waren den bündnerischen von jeher über, infolge ihrer fachmännischen Ausbildung und weil sie eine dauernde Behörde darstellten, während in Graubünden die betreffenden Behörden nur bei Seuchengefahr, nicht einmal periodisch, und ohne fachmännische Ausbildung, sich vereinigten.

Ein Sanitätsedikt der oberrheinischen Fürsten des schwäbischen Kreises (von 1723, Januar 22.)⁸¹ schreibt unter andern nichts Neues bietenden Punkten, nach Aufzählung vieler Drogen, vor: „welche erzelte Spezies in Fässer oder Kästen, keineswegs aber in Hew oder Stroh, Matten, Häut und dergleichen giftfangenden Sachen eingepackt, in den Fässern auch genau specificiert und außer dem Creys vor der Einfuhr in denselben eröffnet werden sollen.“

Anno 1721 am 4. März verlangt die österreichische Regierung, die Drei Bünde sollen gegen die Schweiz eine Contumacia verhängen und für die aus derselben kommenden Waren ein „sborierhaus“ (das ist ein Lazaret, ein Lagerhaus für verdächtige Waren) bauen. Französische Waren sollen überhaupt vom Verkehr ausgeschlossen sein, wegen der Pest in Lion. Die Häupter weisen die Sperre gegen ihre Bundesgenossen zurück, da dieselben pestfrei seien und genügende Maßregeln getroffen hätten⁸², und zudem die nach Italien bestimmten Waren bei der gegenwärtigen Seuchensperre Venedigs gegen die Drei Bünde und die Eidgenossenschaft doppelte Quarantäne durchmachen mußten, und andere Herrschaften (des Vorarlbergs) über die Schweiz auch keinen Bann ausgesprochen hätten.

Anno 1714 schloß Österreich durch einen Militärkordon die kranken Gegenden ab⁸³. Besser als jede Aufzählung von Verordnungen schildert folgende handschriftliche Notiz aus einem Regimentskalender die damaligen Verhältnisse.

⁸⁰ Z. 45, Bd. IV 808. 1680 Sept. 27., Okt. 21.

⁸¹ S. A. 1709. K. A. Grb.

⁸² Z. 45 B. 13, S. 339, 346.

⁸³ S. A. V 1749/41, 1740 Okt. 22.

*a) Beschreibung der Quarantaine am Comer See*⁸⁴,
so ich anno 1715 im Mayet und Juny zu machen.

Wan in Teütschlandt Pest oder Contagionsgefahr, so wird gegen Teütschlandt eine Contumacia am Comersee verordnet als folget: Alle Schiff so von Riva her kommen, müssen sich bey dem paß in dem ersten Wachthäuslein rechterseits am See, da ein Corporal und etlich wenig Mann posto halten, anmelden, sagen woher sie kommen, wer sie auf dem Schiff haben, und wohin selbige wollen; alsdann läßt selbige Wacht sie fahren bis zum fortin oder Hauptpaß so ungefährlich eine halb Stund und weiter und bey anderthalbstunden von Riva ist. Allda muß das von Riva kommende Schiff anhalten und darff nicht weiter. Hierselbst halt sich auf ein Sergeant mit mehr Mannschaft. Des Tags befind sich auch allda ein Commissari der Sanität, der zu Nachts auf Gera sich retiriert. Dieser empfängt von den ankommenden ihren paß (so die zu Clefen nemmen müeßen) mit einer eisernen Zange oder Klammer, geht in die Hütte räuchert und liest alsdann den Paß; Worauf die ankommenden jeder sein bagage wan er was hat hergeben, in die Hütte tragen und auch beräuchern lassen muß, worfür iedes Haupt alsdann drey meylandische Pfund und dem Commissari ein Trinkgeld geben muß. Sodann wird ihnen ein bewehrter Mann von der Wacht zugegeben und werden sie nach Sorigo zu Land gebracht, allwo so es platz ist, sie logiert, wo, nicht auf Gera oder Domas geführt, wo sie nun irgendwo einquartiert werden, wird denen die miteinander kommen ein Zimmer angewiesen. Die aber nur 2 oder 3 Tag später kommen können nicht mit den ersten logiert werden; Wan sie mit den Leuthen reden, muß alles vor fehrnen ohne niemand anzurühren geschehen. Das erste Gelt so sie auf dem Paß bezahlen, wird auch in einer Schüssel worin Essig ist, abgelegt. (NB. fürohin haben sie keine scheu der frömbden ihr gelt mit den Händen zu nemmen.) In der Contumacia zu Gera wird ein Haus wan vil sind oder wan wenig ein Zimmer angewiesen mit der Ordre nit darus zu gehen außert, daß man sein Noturfft verrichtet. Es wird sodann einem

⁸⁴ Regiments- und Schreibkalender, Chur 1715, Kantonsbibliothek Graubünden, 1715 Mai, Juni.

jeden erlaubt mit dem Hauswirt umb die Kost zu accordieren oder durch die Wächter, so hierzu bestellt für sich einkauffen zu lassen. Jedes Zimmer muß täglich ein Pfund bezahlt werden; jeder monat, also heists, sey dem Aufwartler, täglich von jedem Kopf 15 S. Das steht auch frei zu accordieren. Zu Gera befindet sich ein *Delegatus* vom Tribunal zu Meyland der under ihm allda noch ein Commissari und einen Deputato hat. Also müssen correct 40 Tag zubracht werden.

b) Ein mailändischer Sanitätskommissär residiert in Cläven.

Trotz allen strengen Vorschriften und Kontrollen seitens der Drei Bünde und ihrer Beamten kamen teils durch unglücklichen Zufall, teils durch ungenaue Arbeit von Beamten, immer wieder Zwischenfälle vor zwischen dem Tribunale alla Sanità zu Mailand und den bündnerischen Behörden. Außer zugegebenen Fehlern auf bündnerischer Seite war es wohl politisches Interesse Mailands, in den angrenzenden, konfessionsgleichen, sprach- und stammverwandten bündnerischen Untertanenlanden Einfluß zu gewinnen, das das Tribunale alla Sanità zu Mailand bewog, zu wiederholten Malen den Häuptern der Drei Bünde das Gesuch zu stellen, einen eigenen Commissario alla Sanità nach Chiavenna senden und selbst erhalten zu können, um bessere Kontrolle zu haben über die von Deutschland kommenden Transporte. Zum ersten Male wurde anno 1671 angefragt und auf die Gemeinden zum Mehren ausgeschrieben am 3./5. April: „Über das Schreiben des Tribunale alla Sanità zu Mailand, da dasselbe anhaltet um Admission und Zugebung, daß zu Clefen ein Commissario di Sanità residieren möchte und dabei verspricht, daß derselbe sich wegen den Passagieren keineswegs anmaßen, sondern allein wegen den Kaufmannsgüetern Sorg tragen, und falls die Ratification dieser begehrten Admission wider verhoffen von den ehrsamten Gemeinden nicht erfolgen würde denselben alsobald hinweg zu nehmen, interim und bis dahin einmal möchte willfahret werden.“

Diese Anfrage des Tribunale wurde sodann am 31. August (1671) abgewiesen mit der Begründung, daß keine Seuchen drohten. Nachdem 1671 und 72 die wiederholten Anfragen abgewiesen worden waren, gaben die Drei Bünde 1679 dem

Drängen Mailands nach, laut dem Ausschreiben vom 16./26. September, wo es heißt: „Sodann auf Anhalten des Tribunale della Sanità zu Meylandt haben wir zu vermeiden großer unkösten einen Commissarium zu Clefen zu residieren erlaubt, mit dieser austrucklichen Condition, daß solcher gemeinen landen ohne nachtheil und praejuditz seye, auch den pundtslütthen wegen unterschreibung der Boletta nichts abnemme und gegen frömbden keine exorbitantzen verüeben sollen⁸⁵.“ Anno 1738 sieht sich der Bundestag gezwungen, dem anmaßenden mailändischen Sanitätskommissär zu befehlen, nicht die Mailänder Sanitätscria, sondern das bündnerische ordinierte Edikt publizieren zu lassen. Anno 1748 gibt der mailändische Kommissär wieder zu ernstlichen Klagen Anlaß.

Anno 1751 am 25. August forderten sodann die Drei Bünde von Mailand die Rückberufung ihres Beamten in Cläven und Aufhebung der Amtsstelle, zur Wahrung der territorialen Oberhoheit. Mailand hatte damit keine Eile, bis die bündnerische Regierung anno 1753 für den Fall des Ausbleibens gutwilliger Rückberufung die Exekution beschloß, worauf Mailand nachgab.^{85*}

4. Seuchenmaßregeln im Inlande.

Während schon frühzeitig Verordnungen herausgegeben wurden, um Seuchen vom gesamten Lande fern zu halten, so finden wir relativ spät erst solche, die den Zweck verfolgten, einmal in irgend einer Gemeinde ausgebrochene Epidemien zu lokalisieren.

Während das erste Pestausschreiben von 1667, das erste größere und gedruckte Pest- und Seuchenedikt mit genauen Vorschriften für die Bewachung und den Schutz des ganzen Landes von 1676 datiert, treffen wir erst 1751 ein Ausschreiben, das die Anzeigepflicht für Viehseuchen bringt und eine Aufsicht von seiten des Sanitätsrates⁸⁶. Anno 1718, September 18./29., werden zum erstenmal Quarantänen festgesetzt für Viehseuchen, nämlich auf 10 Wochen, gerechnet

⁸⁵ Z. 45, Bd. IV (1670,80) pag. 707.

^{85*} Decr. Ausland Sachen 1769, pag. 56, 58.

⁸⁶ B. Giovanoli, St. A. Chur.

von dem Tag an, da das letzte Haupt gefallen⁸⁷. Laut einem Ausschreiben vom 1./12. März 1760⁸⁸ wurde schon seit „einigen Jahren“ an jedem Bundestag um eidliche Bezeugung der herrschenden Viehseuchen angefragt, woran in besagtem Ausschreiben erinnert wird, und auf genaue Aufnahme des Seuchenzustandes vor der Abreise an den Bundestag gedrungen wird, im Interesse einer genauen Berichterstattung. Ein Ausschreiben vom 30. Oktober bis 11. November 1757, erlassen vom Kongreß, bestimmt, daß freier Paß und das Ausstellen von Gesundheitsscheinen erst *12 Wochen nach Erlöschen* der Seuchen gestattet werden dürfen. Der einfache Durchpaß soll, nach erfolgter Anmeldung beim Amtmann des jeweils zu passierenden Ortes gestattet sein 6 Wochen und 3 Tage nach bezeugter eingetretener Gesundheit⁸⁹. Anno 1757 folgte das schon bekannte Statut. Eine, anno 1732 erlassene Publikation wegen Viehkrankheiten enthält gar keine Vorschriften betreffend Quarantäne oder sonstigen Sperrmaßregeln, sondern lediglich eine Anleitung zur Erkennung und Behandlung der Maul- und Klauenseuche⁹⁰. Ein ähnlicher Erlaß wurde anno 1799, Oktober 20./31. herausgegeben⁹¹. Anno 1801 wurde von dem provisorischen Präfekturat von Graubünden ein sehr eingehendes Reglement gegen die Verschleppung der Viehpest oder Löserdürre publiziert. Dasselbe fordert bei hohen Bußen strikte Absonderung des kranken Viehes, wenn möglich recht weit von den Ortschaften in einen abgelegenen Stall, sofortige Entfernung der gefallenen Tiere und Vernichtung von Fleisch und Milch, radikalste Reinigung der Ställe, pünktliche Anmeldung der verdächtigen und kranken Fälle an die Aufseher etc. (vide Anhang).

Für Epidemien der Menschen finden sich keine Erlasse, die das Inland betrafen und so blieb das innere Sanitätswesen völlig eine Sache der Gemeinden. Nur vereinzelte Beschlüsse des Bundestags greifen hie und da in das Tun oder Lassen der Gemeinden ein.

⁸⁷ Z. 45, Bd. VI, pag. 937.

⁸⁸ Z. 45, Bd. XVII, pag. 16—17.

⁸⁹ Z. 45, Bd. XVI, pag. 111.

⁹⁰ S. A. 2 (1732), K. A. Grb.

⁹¹ Druckschriftensammlung 1798—99, Nr. 33, St. A. Chur.

Ein sprechendes Beispiel vom damaligen Notstand ist die Aufforderung, die 1584 am 15. Januar vom Bundestag an die Gemeinde Zizers erging; „unter Androhung einer Buße von 1000 Kronen in nicht entsprechendem Falle, eine Straße durch die Güter unterhalb dem Dorf zu bauen, damit der paß nit abgeschlagen werde“, das heißt damit nicht der Transitverkehr sich auf andere Pässe wende⁹². Anno 1594 Oktober 19. beschloß der Bundestag: „Wegen der Schuol, so von gmeinen 3 Pündten verordnet — die neue Lehranstalt, — ist den Commissarien der befelch ufferlegt, dieweil die Krankheit, zuo Chur regiert, dadurch die schuolmeister an einem gesunden ort schuolhalten, damit die schuoler in irer Lehr mögen gefördert werden.“ Durch die stets wiederkehrenden Teuerungen gezwungen, erließ der Bundestag zum Schutze des Landes Verbote, Vieh, Schmalz und andere Landesprodukte auszuführen, und Geldanleihen auf Wucher zu geben und zu nehmen.

Ferner berichtet Bansi in seinem zweiten Büchlein (p. 195), Grundriß der Geschichte gemeiner 3 Pündten betitelt, daß anno 1629 der Bundestag mit Rücksicht auf die drohende Pestgefahr statt in Chur, wie üblich, draußen in Ems, eine Stunde von Chur entfernt, abgehalten wurde.

Dagegen fand 1566 in Chur mitten in einer sehr bösartigen Epidemie eine sehr stark besuchte reformierte Kirchenversammlung statt; und 1550 ging in Chur das Volk ein und aus trotz der dort wütenden Pest, ohne welches Hindernis (Campell). (Lorenz Sk. 68.)

5. Maßnahmen von Gemeinden.

Chur. Bei den spärlichen Verordnungen der Zentralbehörde, die sich nur auf das Notwendigste beschränkten, hatten die Gemeinden sehr viel freies Arbeitsfeld offen. Wir finden denn auch an den verschiedenen Orten eigene Verordnungen mannigfacher Art. Die meisten Lokalmandate kamen wohl von Zürich und

⁹² J. Bott, Com. Ard. Chronik cit. das Prot. des Bundestags. Im alten Kloster zu St. Nikolaus, teils Eigentum der Drei Bünde, teils des Gotteshausbundes. In der N. L. lehrten Lemnius, Wolfgang Salet, J. Pontisella der ältere, Andreas Ruinella, Luzius Capol.

Bern, manche auch von St. Gallen, Lindau und Schaffhausen, mit denen Chur einen regen Briefwechsel pflegte und von Zeit zu Zeit Erkundigungen austauschte⁹³. Es sei damit nicht das Verdienst der eigenen Tätigkeit dem Rat der Stadt abgesprochen, der sehr früh, schon 1541 das erste Mandat erließ zur Lokalisierung der Pest in den Mauern Churs; dasselbe stammte von Zürich und ist im Anhang wiedergegeben; es verlangt strenge Absonderung der Kranken und Reinigung der Stadt von Düngerhaufen und Unrat. Um 1570 herum wurde geboten „keine Ställe us Hüsren zu erbuwen“, „Buhufen“ aus der Stadt zu entfernen und zugleich dem Spitalpfleger erlaubt den Dünger der Säumenden abzuholen und für die Spitalgüter zu verwenden⁹⁴.

Anno 1643, Februar 21., erneuert der Rat die alte Verordnung: „Secretur aus den Häusern dem Mühlbach nach hinauf sollen durch ihre Kanäle wie von altersher in den Bach geleitet werden und nicht verstopft, wordurch der Unrat in den Weg fließt, bei 3 Pfund Buß“ T. E. Rp. 289.

An der gleichen Stelle findet sich eine kurze Vorschrift, die Brunnen rein zu halten. Während der Pest von 1629 wurden nach den Berichten von Pfarrer Loretz die Gottesdienste getrennt abgehalten, zu St. Regula für die „Infizierten“, zu St. Martin für die gesunden, und in den Kirchen wurden die Toten verlesen, was jedoch auch zeitweise unterbleiben mußte. Diese Ansammlungen von Menschen, die zum Teil vielleicht schon den Keim der Krankheit in sich trugen, dienten in hohem Maße dazu, deren Verbreitung zu fördern. Dazu kam noch, daß, wie Campell erzählt, man in Chur ein- und ausging als ob nichts wäre. Endlich kamen die Verordnungen der Stadtväter, aber leider etwas spät. Den Kranken wurde Hauszwang auferlegt und als sich immer noch nicht alle fügten, so wurde am 10. Oktober 1629 vom Stadtrat verfügt, daß diejenigen, in deren Häusern die Pest eingerissen sei, zu Hause bleiben sollen, widrigenfalls sie durch den Totengräber eingezogen und in den „reverenter Schelmenturm“ geworfen werden sollen⁹⁵.

⁹³ Ratsakten.

⁹⁴ Altes Stadtbuch 144, 144a, 146. 1541 wurde der erste Stadtarzt gewählt, siehe Kap. Ärzte.

⁹⁵ Rp. 209, 1629. T. E. Rp. 82, ebenso folgende Beschlüsse.

Anno 1630 Juli 2. wird verordnet, alles arme Volk aus der Stadt zu weisen und neben den ordinierten Wachten noch zum obern „Metzgertörli“ einen Bürger zur Verstärkung zu stellen. Am 27. Juli 1630 wird „wegen der Pest in Italien von den Soldaten oder andern, so etwas daher mitbringen zu kauffen verboten“.

Anno 1630 am 22. Oktober wird der „Umgang mit pestverdächtigen Personen und orthen bei hoher straff verboten“.

Anno 1632. Am 14. August werden wieder Wachen unter die Tore gestellt wegen Pest zu Disentis, ebenso 1634 „ein bestellter Wächter, sonst ein Bürger der Stadt der rodt nach“, die niemanden ohne Bolletten Einlaß gewähren dürfen.

Anno 1635 im Juli herrscht auf dem Hof eine Seuche und der Stadtrat beschließt, es „soll des Bischoffs Wässerer angentz fortgeschafft werden, weilen er ohn schüchen unangesehen der im schloß verdächtigen grassierenden Krankheit under alle Welt wandlet“. (Rp. 467.) Der Stadtrat greift nun zu strengern Mitteln, nachdem die schweren Verluste die Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen bewiesen hatten. Die Kranken werden streng abgesperrt, Pesthäuser werden gebaut und überhaupt große Menschenansammlungen verhindert, und solche, die den Beamten — als solche auch werden die Totengräber angesehen — nicht gehorchen, werden streng bestraft. Es folgen die entsprechenden Quellen in ihrem Wortlaut.

Rp. 463. 1635 Juli 29. „Ist betreffend den tödlichen Abgang des Herrn Bischoffs, dieweilen das geschefft verdächtig, ist abgerathen den herren Thumbherren leydt zue klagen und demnach zu bedanckhen sich zu excusieren, daß man dero das gewöhnlich gleydt, und letzte ehr nit leisten könne, die ursach anzemelden und darneben zepitten wegen der uffgestellten wachten auch sich zue offerieren ihnen allensmöglichen bey sprung und allwegen zue leisten und daß sie die gueter zewerchen uff etwelchen wegen andere bestellung thüeyandt.

Item das Schuolhalten, ist umb einmahl uff ein zeit ingestellt, bis uff weiter gefallen meiner Herren.

Item ist abgeraten, es söllend die ienigen so auf dem Hof wonend, nit wyter als under ihr thor kommen und söllend

alle diejenigen persohnen, so sich ab dem Hof in die Stadt begeben hatten, angentz fortgeschafft werden.

Item es sollen angentz die quarten erdauert werden und alles frömbde Volkh abgeschafft werden, welche erdaurng durch die fünf Zunftmeister sollen beschehen und sollend auch Ordnung geben, daß die bauwhüfen streng aus der Stadt geschafft werdend.“

Rp. 467. 1635 Juli 31. „Item dem Meister Andreas Ruinelli soll vergunt sein, daß er dem H. Thumbprobst zu aderlassen möge jedoch mit beding, das er h. Thumbprobst sich in das gäblein sölliches zu verrichten verfüege, wo man in den Maladerserthürlin gadt, ouch daß er scharer keineswegs auf den Hof gange.“

Rp. 468. 1635 Aug. 7. „Item betreffend etwa 2 häuser für die so mit der Pest infectiert werden möchtendt, zu buen, ist abgerahten dasselbig zethuon und in das Werk zerichten; hierzu man 3 verordnet etwa ein bequemes orth uszegehn und zeberichtigen und alsdann angendts das gebüw in das werckh herrichten ist geordnet:

Herr Stadtvogt Capaal

Herr Stadtrichter [offen gelassen]

Herr Burgermeister Hosang.“

Rp. 469. „Item betreffend guete ordnung zehalten — fahls Gott uns mit der Kranckheit der Pest angreifen sollte, das doch Gott wende — ist abgerahten 2 Persohnen, so ein fleißig uffsechen halten, wo etwa Häuser infectiert wurdent, daß selbige wo fehr sy nit Gelegenheit ussert der Stadt, sich einhalten sollendt, denen dann vermögen allgemeiner Grichts und Raths erkenntnus angendts Marrenschlösser an ihr häußer angelegt werdent und auch daß dieselbigen 2 guete führsechung in allem speiß, tranckh und aller nothwendigkeit habent zethuon, auch fleißiges uffsechen zehaben; item zu verordnen Persohnen, so den infectierten Narung und wasser zuetragend; item auch deß abwartens der Krankheit halben leut zu verordnen, so wohlen auch einen scheerer zuhalten, der zu denselben gange, sowohlen auch sich umb totengräber nach notdurft zu umbsechen und bestellen, und sind erbetten und geordnet....“

Rp. 470. 1635 Aug. 11. „Item betreffend des J. Gregorius Gugelberger sich wider meiner Herren befelch gegen den Totengräber ja viel mehr wider meine Herren selbstn trutzig und ungehorsam erzeiget, solle nach Erkanntnus meiner Herren gebueßet werden und das umb Pfund 5 unabläßlich.“

Nachdem am 5. August der erste Pestfall⁹⁶ des Jahres 1635 sich in der Stadt Chur gezeigt hatte, waren diesmal die Behörden der Stadt sofort bereit, gegen die Verbreitung der Seuche einzuschreiten. Außer den schon angeführten Maßnahmen wurden außer den Pesthäusern⁹⁷ für den Notfall in der „Obertorer Au“ für die abzusondernden Kranken Baracken⁹⁸ aus Reisig und Stauden errichtet, die nach geleisteten Diensten durch Verbrennen schadlos gemacht werden konnten. Damit die Totengräber nicht unnötig in der Stadt sich aufhielten und dort eine Gefahr der Ansteckung boten, wurde ihnen auf dem Sand Unterkunft angewiesen in des „Lutzi-Hitzen hütten“⁹⁹. Der Lohn der Totengräber betrug „für die großen 2 R. Gulden für junge Personen 1 R. G. und Nahrung“¹⁰⁰. Am 27. August bestimmte der Stadtrat, daß die Rekonvaleszenten 7 Wochen Quarantäne halten müssen, und sodann frei sein sollen, daß aber diejenigen, die noch nicht „usgefrischet oder auch neulich heimgesucht“ worden seien, dem Dekret gemäß ihre Wohnung nicht verlassen durften, bei hoher Strafe¹⁰¹. Gleichzeitig wurden die vor der Pest geflohenen Salzleute aufgefordert, zurückzukehren und recht und billig auszuwägen.

Auch die „Fuhren“ wurden beschränkt, z. B. „Anno 1635 August 27. (Rp. 472) ist abgeraten, daß man die Ragatzer umb einmal bis uff weiters hin, nit mehr in die Stadt lassen solle; damit aber der Commerzy nit ufgehebt, solle man dem Amma daselbstn zuschreiben wie weit sy vermeinendt, das guet zu fertigen und damit alsdann die unserigen fuerleüt dasselbig empfachen könnendt.“

⁹⁶ Pf. Loretz.

⁹⁷ Siehe auch Kap. Spitäler.

⁹⁸ 9. Aug. 1635. T. E. Rp. II, pag. 79.

⁹⁹ 9. Aug. 1535. T. E. Rp. II, pag. 79.

¹⁰⁰ Aug. 11. daselbst

¹⁰¹ Aug. 11. daselbst

Anno 1636 am 12. Februar beschloß der Stadtrat von Chur, förderlichst ein „Usort erbawen“ zu lassen, offenbar infolge Platzmangel in den vorhandenen Pesthäusern. (Rp. 483.) Am 22. März a. c. erläßt der Rat ein Verbot, altes Gefieder, weder fremdes noch einheimisches, zu verkaufen. Und solche, die solche hätten, sollen es umgehend wieder wegschaffen, unter Androhung hoher Strafen. (Rp. 491.) 1636 am 29. März lautet das Ratsprotokoll folgendermaßen: „Item ist abgeraten, es solle ein Undergang beschehen wegen reverenter der bauwheüfen (Düngerhaufen) in der Stadt, und wo man dergleichen finden thuot, welche darzuo gerechtigkeit nicht habend, sollen ein jeder 2 Pfund unablässiger Buoß erlegen; und solchen undergang zuo verrichten, ist verordnet der Zunftmeister Hans Albert und Zunftmeister Andres Hitz. — Item ist abgeraten es solle niemandt kein frömbder Bettler in der Stadt beherbergen bei Pfund 10 unablässiger Buoß, und söllend die armen nit mehr als zur wuchen ein Tag, als an dem Freytag, in die Stadt ingelassen werden, da alsdann inen yedermenniglich für allmuoßen geben soll wie jeden Gott ermanndt.“ — (Rp. 492.)

Anno 1637. Feb. 14. heißt es weiter: „Werden von den Pestinfierten in des Matischen Haus im Lürlibad gethan und ihm ein Jahr steür dafür nachgelassen. Was ihm an obs oder anderem geschadt worden, soll er an dennen suochen, so es bewohnt.“ (T. E. Rp. II 79.) Am 7. Juli 1637 (Rp. 580) „ist vor rat abgeraten worden, weil die Pest im Oberen Bundt ob dem Wald ingerissen, so solle dem Landrichter des Pundts sowie auch dem Landtamma zu Disentis zugeschrieben werden, man werde niemandts, so von ihnen nöchen kommen möchte nicht in die Stadt lassen es habe denn indessen oberkeitlichen schein von unverdächtigen orten harkommen.“ Im August des folgenden Jahres (1638 VIII 28. T. E. Rp. II 79) werden wieder Wachen am untern Tor aufgestellt wegen Pestgefahr. Da die Pest in den angrenzenden Ländern immer noch nicht zur Ruhe kam, wurde „vor Rat“ beschlossen „wegen etwas verbesserung und erbuwung an den Pesthüsern uff dem Landt sind zuo besichtigen laut Herrn Buwmeisters angeben, sind geordnet Herr Stadtvogt Beeli, H. Stadtrichter Cleric, H. Praefectrichter St. Albert, Herr Oberzunftmeister Reit und Matis. (1650, Juni 25. Rp. 3.)

Rp. 221. 1667 September 24. „Vor Rath ist abgerathen worden, weilen diese Zeit wegen der zu Basel eingerissenen Pestsucht verdächtig felt, die 3 Thor beschlossen und allein das obere Thor und unterthor offen und daselbst wachen zehalten und bey dem obern thor das thor zwüschen den thoren machen zu lassen.“

Rp. 240. 1667 Dezember 6. „Vor Rat und Gricht ist geraten. Dieweilen der Thomasmart so jährlich in dieser Stadt gehalten würdt sich herbynachtet, und aber zu dieser Zeit die Haltung desselben heuriges Jahr wegen der leidigen *Pest zu Basel* und Bernergebiets bedenklich vorfalt, als ist darüber discurs gehalten worden, massen in Betrachtung das, wann wegen des Marckts abstellen thete, gegen den Italienern den Verdacht, ob in den benachbarten orthen etwas verdächtiges wehre, vermehren würde, dieser schluß abgefaßt worden, den Marckt zehalten, jedoch aber die wacht fleißig gehalten und uffs allerernstlichste vermehrt werden sölle, *niemand ohne Bolletten* noch ouch *wahren ohne Bolletten* hereinzulassen, sonderlich aber daß wahren under dem Zürichsee ohne genugsame erdauung, *wo diese wahren fabriciert* worden, *woher sie kommen*, sollen passieren, dieweilen etwas verdacht in diesen ist, das vielleicht fuhrlüth sin wagen nacher Basel wandlen und handeln und wahren in geringen prezi bekommen, mit derselben mit List durchkommen und allhier bringen möchten; die Glarner aber betreffende, wie auch die Weesner solle man mit gebührender bolletten passieren lassen, jedoch aber solle dahin geschrieben werden, mit *keiner wahr* alhero zukommen als, so daselbst im Land *selbst fabriciert* worden.

Eodem: Wegen betreffend der Fastnacht und darbey besorgender Unglegenheiten wegen des spihl Tantzes und Maskeradengehns solle in betrachtung der in der Nähe regierender leidiger Pestsucht das vor 2 Jahren gemachte und publicierte gesatz mit allem ernst wiederumb in der Kirchen publiciert und die Übertreter ohne gnad laut selbigem einhalt abgestrafft werden. (Rp. 240.)

Im Gegensatz zu 1667 wurde 1679, da die Pest in der Schweiz, wo sie bis 1692 stets fortherrschte, immer wieder

die Menschen beunruhigte, am 28. Oktober der Martinimarkt abgestellt und auch der Thomasmarkt eingeschränkt, indem Auswärtige nicht zugelassen wurden. (T. E. Rp. II 80.)

Wie wir schon aus diesem Verbot und der Aussperrung der Ragazer (anno 1635) ersehen, war die Kontrolle des Passes in Chur recht streng und folgende Beispiele sollen die ängstliche Strenge noch besser beleuchten. Reisende aus verdächtigen Gegenden wurden unbarmherzig an den Grenzen aufgehalten, ohne Ansehen der Person :

Rp. 77. 1665 Oktober 24. Wegen Peter Luzis fürge-
wiesenen Briefs und Attestation, so ihm zu Zürich gegeben
worden, da er der Malzey oder des Ussatzes unschuldig erkennt
wird, als ist ihm solches zwar of ein zeit lang confirmiert.

Rp. 223. 1667 Oktober 1. Als bricht inkommen, daß junker
Buuwmeister Andrea Bawieren und Herren Pfleger Marti Jennis
Sohn, so in Basel, alwo die Pest regierdt, sit 6 Tagen verreist
und by der Tardiszollbruckh ankomen seye und dieser Eltern
bricht und Rath ihres verhaltes begehrt, oder auch das ihnen
ein gwüß usorth in gemeiner Stadt territorio gestattet und
gezeigt werden möchte, so ist ihnen umb einmahl zur andtwort
geben worden, weilen gemeiner 3 Pündten ordination vermag,
keine von verdächtigen orthen kommende einzulassen und das
bey großer Buuß, das von ihnen dieser orthen ehe und zuvor die
quarantena gemacht und das ußert dem landt den zugang in
gemeine Stadt Territorio nicht gestatten können noch wollen,
jedoch diesen rath erteilt, sich zudem Herren Bundslandammann
Ambrosi Planta nach Malans zu verfüegen, als welcher in solchen
Fählen verordnet ist recht und gleychheit zu stüren, was vor-
fallen möchte.“

Anno 1638, August 28. wird wegen „Pest der Herrin Emilia
von Schauensteins Tochtermann Hannibal nicht erlaubt in ihrem
Haus hier (vor der Stadt) die Quarantäne zu halten und
geboten fortzugehen. (T. E. Rp. II 79.)

Rp. 294. 1668 Dezember 15. Alldieweilen, Gott sy gedanckt,
ein löbl. Magistrat der Stadt Zürich ihrer Stadt *Gesundheits-
beschaffenheit guoten bericht* schriftlich erstattet, und von
Meyland selbst auch schriftlich berichtet, daß sie bericht ovn

der Stadt Zürich halber haben, das daselbsten kein erbliche Krankheit nicht regieren thue, als hat man für rechtsam befunden, die 2 Herren von Zürich wie auch den Junker Peter Schorschens welche nun vor 14 tagen by der Wacht aufgehalten und bis dato zu Ragaz sich befunden passieren zu lassen.“

Rp. 244. 1668. *Januar 6.* Vor Rath und Gricht. Proponiert Herr Oberst Zunfftmeister Finer, was massen eine Anzahl Burgeren zu ihme kommen und in Ansehung theils der wohlfeily des Korns, teils und sonderlich wegen der im Schwytzerland regierender und besorgender weiterherufruckender — darvor Gott gnädig seyn wolle — Pestsucht für guot und gantz nothwendig befinden thüend, daß man im Namen und auß Mitteln gemeiner Stadt eine anzahl korns ankouffen sollte, damit im Fahl der Noth gemeine Stadt einen Trost und Vorrath haben könne.

Hierüber ist ein langer Discurs gehalten worden und der Rathschlag also ausgefallen, der Burgerschafft vorschlag billichen und 200 Seck Kohn oder Rockken wie man am besten befinde und erachten würdt, einkauffen zelassen und das allhier in der Stadt.

Darbey dann usdruckenlich und einhellig beschlossen worden, daß von dem erkaufften kohn niemanden in kein wäg geben noch verkaufft werden solle, es seye dann wie obbedeut worden der höchste nothfahl, seye Pests oder Kriegs halber obhanden ¹⁰².

Rp. 245. 1668 *Januar 17.* Ist ordiniert, daß diejenigen, so wider das ferndrige und heurige gsatz und verbott under dem Gottesdienst und nach Stübyglocken in den Schlitten gefahren, zuo buoß gezogen und die buoß nicht erlassen und ouch weilen die leidige *Pest* in der nahe regieren thuot, das schlittenfahren an den Sonntagen gäntzlich verbotten worden.

Rp. 348. 1669 *Juli 27.* Ist für rathsamm befunden und auch beschlossen worden, alldieweilen man gem. Stadt *Kohn* besichtigen lassen, und dasselbe noch — Gott lob — guot befunden, deßhalb bis uff weitere besorgende ungleychheit aufzubehalten und nit zu verkaufen, sonderlichen darumb, weilen das kohn noch in guatem preiß zuerkauffen ist und noch alle wuchen allhero gefüehrt würdt.“

¹⁰² Vergleiche Bosch J., Diss. über Getreidehandel.

„Ist abermahlen für rahtsam befunden worden, durch einen Kirchenruoff den Schmalzfürkauff bei 2 Pfund Buoß verbieten zulassen.“

Die Behörden der Stadt Chur waren jedoch nicht nur eifrig besorgt, die Bürger zu schützen vor den Gefahren der Pest, sondern sie führte auch eine ausgedehnte Lebensmittelkontrolle. Aus Sprechers Chronik ist folgender Passus aus seiner Besprechung der Stadtverfassung für uns von besonderem Interesse: „Item ist auch ein Stadttammann, welcher mit vier Zunfftmeistern alle Samstäg den Metzgern das Fleisch schätzen thund und das kein unzeitiges Vieh geschlachtet werde item über das Brodt und anderer Victualien und dez Verkaufshalben Vorstehung thun sollen und mögen sie auch abstraffen.“

Schon die erste Metzordnung von 1542 bestimmt, daß das Vieh lebend zur Schlachtbank geführt werden müsse. Auch auf eine, mit peinlicher Genauigkeit durchgeführte Brunnenschau wurde großer Wert gelegt, und dieselbe nur den Ärzten anvertraut. Die Wasserversorgung war auch wirklich epidemiologisch einwandfrei, im übrigen aber war das Wasser der alten Quellen vom Mittenberg (die kalkreichste), Brambrüesch, Schwarzwald und Rosenhügel hart und sehr mittelmäßig, sehr reich an Gyps und Magnesiasalz und enthielt eine Menge fester Bestandteile von 29.5—35.5 gr auf 100 Liter. Es besaß eine konstante Temperatur von 5,5° C¹⁰³. Gefährliche Folgen konnten entstehen, wenn in äußerst trockenen Zeiten die Plessur zur Wassergewinnung benützt wurde. Die Bewässerung der Churer Wiesen durch den Mühlbach ist nicht als einwandfrei zu betrachten, da derselbe die Abflüsse der an ihm liegenden Häuser aufnahm.

Immerhin ist beizufügen, daß die Wiesen von der Stadt durch einen breiten Saum von schattigen, der Bewässerung nicht bedürfenden Baumgärten getrennt war, und die ausnahmsweise Bewässerung niemals mit der eines Rieselfeldes zu vergleichen ist. Unvergleichlich wohltätiger gestaltete sich der sanierende Einfluß des Mühlbachs für die innere Stadt, indem die an ihm liegenden Häuserreihen weniger von typhösen Epidemien zu leiden hatten als die entfernten Stadtteile des Ober-

¹⁰³ Jahresbuch d. N. G. Graub. 1873, Nr. 3. Dr. Aug. Husemann.

tors und Untertors und des Welschdörfli, in deren engen, dunkeln und daher wohl auch weniger reinen Gassen die Seuchen zuerst ausbrachen und rasch sich verbreiten konnten.

Heutzutage ist Chur mit vorzüglichem Wasser von Parpan her versehen, das in 100 Liter nur 13 gr feste Bestandteile enthält.

Maßnahmen der Stadt Chur gegen Viehseuchen.

Rp. 283. 1633 Okt. 29. Es ist abgeraten, es solle den allhiesigen fuorleuten ganz ernstlich verboten sein, das weilen etwas Vychkrankheit in der Herrschaft Räezüns regiert, so solle keeiner by 20 pfund unablaßlicher buoß, bis auf gantzliche erbesserung hin, mit seiner oxenmäni gen Tuis fahren, und sy herrschafftslüth auch alherfahren. Daminser, sollend ob dem Dorff Embs fahren, oder sollen allhier auch mit ingelassen werden.

Rp. 385. 1634 Sept. 16. Ist abgeraten daß diejenigen, welche krankes Vych haben, oder Vych welches krankh gsin, die sollend es uff keiner weyden gantz und gar nicht lassen, wie auch bey keinen Brunnentränckene tränken, sondern alligklich in Ställen behalten bey buoß von 10 pfund.

Rp. 396. 1634 Sept. 23. Item daß jedermann, so vych hatt, solle schuldig sein, den Vieharzt, so allhier ist, seine artzney unverweigerlich sin kunst und artzney verüben zu lassen, by 10 pfund buoß.

Item ist berathschlaget, weilen verlauth, daß hin und wyder die päß eingerissen, so solle derhalben angentz ein Wacht vor einem bestellten Wächter sampt alle tag der Rood nach seinem Burger under die thor gestelt werden, niemands ohne ordentliche Bolletten inzulassen.

Item wird verboten für 1½—2 Jahr kein lebend Vieh von andern Orthen in die Stadt zu nemmen. Der Bischoff soll aus seiner inficierten Alp kein vieh hieher nemmen.

Rp. 436. 1647 Februar 17. Item ebenmäßig solle an den Landvogt zu Sargans geschrieben werden wegen auch der im Rhyntal grassierenden Vychkrankheit, daß man ohne oberkeitlichen schin kein vich heruff in unsere landt werde passieren lassen.

Rp. 542. 1648 Juli 14. Alldieweilen man augenscheinlich erfahren, daß die *Vychkrankheit* in des Herrn Bischoffs Alp angefangen zue grassieren, derowegen zur fürbuwung fernerer unheils, ist abgerathen: Es solle dem Herrn Bischoff intimiert werden, daß er sich mit seinem vych behutsamb wolle verhalten und betreffend die Oxen zu Mulinera, mit welchen er iederweilen hereinfahrt, desselben sich ganzlich zu müessigen, und des herinfarens sich zue enthalten. Item solle erdurung beschehen, was und wieviel vych sich jez im Hoffstall befinde, uffsicht zuhaben, daß solches weder vermehret noch vermischet werde, auch daß dasselbige uff keine gemeine weyden noch zu unseren brünnen zur trenckhe gelassen werde, Summa sich in dem unserigen nicht vermischen, sonder mit seinem vych ab und also schaulich halte, das dardurch gemeiner Stadt keine schaden zu erfolgen habe, mit Prottestaz umb alle erfolgenden schäden, ihm darumb zu ersuechen, und sollen verordnet werden, alle abent des Herrn Bischoffs stall zu visitieren und sorg zehalten, daß alldort nüt vermert noch geendert, wie auch vermischet werde, und daß er sich keiner andren brünnen, als seiner eignen bedienen solle bis uff weitere beschaffenheit.

Rp. 614. 1649 Sept. 14. Item weilen seiter weinachten hero under des *Herrn Bischoffs vych sich kein* böses mer eräuet und die von Trimmis und Zitzers es albereit bewilliget, so könne man ihne Herrn Bischoff lenger nit uffhalten, yedoch daß er uns einmal etlichen paar ochsen zum buwen herin mög nemmen, das übrige vych könni sie nach in der Mulinaera umb mer gwüßheit willen behalten.

Rp. 340. 1669 Juli 13. Die weilen gestern abends dem Andreas Moser zu *Masans* ein *Kühli umbgefallen* und der Verdacht ja die Vieh- und Roßkrankheit selbst in der Herrschaft Mayenfeldt in allen Dörferen regierdt, so ist abgerathen und beschlossen worden, daß man in die Alpen bis auf weitere Zeit weder Roß noch Vieh nit thuon mögen solle, massen dem Herrn Hauptmann Schäffer und seiner schnurren, welche oxen in die alpen zethuon begehrt haben, abgeschrieben worden. —

Und so den des gedachten Kühli halben wie die Beschaffenheit sin und was krankheit umbgefallen sin möchte bericht

eingenommen werden solle, auch ist rechtsamm befunden worden, auf dieselbe zewarten und den benachbarten Gemeinden parte zegeben und das zufoig der Herren Häupteren Ordination befelch und ausschreibens. — (L. p. 49.)

Anmerkung. 1669 Lp. 49 enthält: Sperrung gegen das angrenzende Ausland. Verbot des Hinreisens. Verbot an die verdächtigen Gemeinden Malans, Jenins nach andern Orten zu fahren wegen der Pferde- und Viehseuche.

Darbey denn, da — davor Gott sein wolle — die leidige kranckheit einnisteten wurde, abgerathen und beschlossen worden, daß man umb einmahl und anfangs kein Stuckh solle ufschnieden noch die Haut nemmen, sondern gantz und tieff vergraben, was außerthalb der Stadt ist. Was aber in der Stadt umbfallen möchte, solle abgeführt und auserhalb vergraben werden. Dar-nach daß keine Haut sollen mögen in die Stadt gekaufft werden. *Drittens* sollen die S. H. *Wasenmeister* in kein frömd ort außer der Stath gebieths nit gan mögen und einer oder der andere sich allezeit auf dem platz vorfinden, damit wenn was widriges sich eräuget, man sich ihrer bedienen könne. *Viertens* sollindt die *wasenmeister* in keinen sauberen stall nit gehen und sich die Kleideren sauber und wohlgewaschen von zeit zu zeit halten. Und dann, da die leidige Kranckheit sollte überhandt nemmen und einreißen, solle gemeine Stath ein Mäne erhalten in einem besondern stall damit man das abgangene vieh ausführen könne.“ Am 20. Juli wird eine Susta und zwei Wächter auf der Halb-myl verordnet. T. E. Rp. II. 405.

Rp. 348. 1669 Juli 27. Item daß jedermänniglich schuldig seyn solle seinem Vieh in der Stadt Aderzelassen und das Mied zegeben, und das bey 2 Pfund Buöß.

Rp. 354. 1669 Aug. 14. So ist Herr Praefectenrichter Heim verordnet daß er nacher Zitzers sich verfüege und mit denselben sich underreden solle, ob man den Mayenfeldteren den Paß widerumb öffnen könne und möge und demnach relation dessen weiteren rechtschluß hierüber abfassen.

Rp. 354. 1669 August 14. Dem Herren Landammann nacher Churwalden solle in Antwort geben werden, daß man seyn schreyben empfangen habe und daß in dieser Stadt Gottlob

under den Rossen bis dato nichts ungrades sich eräugt habe, noch under dem Vieh anders als schon allbereit bedeutet werden, daher man verhoffe, sie werden den Paß wiederumb öffnen, das man aber sie versichern könne wegen des Passes nachher Engadin, Valdtlin, Clefen und anderorths, das könne man nicht thun, sondern ihnen denselben zu erkundigen.

Rp. 355. 1669 August 17. Über Herrn Praefektrichter Heimen relation seiner verrichtung zu Zizers wegen den Fuohren ist abgerathen, daß weilen auch in der Stadt sit etlichen wuchen hero Gottlob nichts verdächtigs ist veräugt, sie sich auch erklehren mit ihren Menenen bis in die Stadt zefahren, da man zu ihnen auch fahren wolle und ihren leuthen auch zulassen werde, wenn sie nachhero kommen, gleich den Stadtfuoren und Menenen, zelassen, wie sie den gegen den Menenen der Stadt in gleichen verfahren und zugelassen wollend. Man solle nach Zizers in andtwordt berichten, daß man bis künftigen Montag noch beiderseits in dem alten fuohrwesen sich gedulden, und bis dahin sich beiderseits kein ungrades verzeugen werde, man dann zusammenfahren oder fuohren und ladung der gueteren auch des fuohrlohns sich auch so verhalten solle, jemassen man kein unterscheidt machen, sondern beiderseits den heimbschen selbst einander halten, und laden lassen und gleichen lohn haben sollen. Wegen des Fuohrlohns solle interim underredt gepflogen werden.

Nachher *Embs* und *Churwalden* solle nochmahlen umb eröffnung des *passes* angehalten, die beschaffenheit des *Viehs* und *Roßzustand* berichtet und bemerket bedeutet worden, wann sie den wahrhafften oberkeitlichen attestationen und berichtungen nit wollend glauben und hiemit den paß nechster tegen nit geben, so werde man würcklich im gleichen mit ihnen jetzt und das künftige auch verfahren müessen.

Anno 1682, Mai 9. 12. (T. E. Rp. 407) beschloß der Rat der Stadt Chur auf *Stadtkosten* das Vieh vom Stadttierarzt und Gehilfen zwei- bis dreimal täglich besichtigen zu lassen. Die Schmide und andere dazu bestimmte Männer hatten auf Anrufen hin in die Ställe zu gehen und das Vieh zu „visitieren“. Das angesteckte Vieh soll man ihnen zur Schmide führen.

Anno 1685 Dezember 29. (T. 407) wird wieder eine Wache aufgestellt auf der Halbmyl, gegen die 4 Dörfer.

Anno 1686 September 6. wird den Clävneren erlaubt mit ihrem infizierten Vieh aus der Alp Arosa bis zur Roßstraße zu kommen, es zu schlachten, ohne Weiden noch Ställe zu betreten. (T. I. 359.)

1686 September 31. wurde folgende *Vorsehung* erlassen betreffend das aus den Alpen zurückkehrende Vieh:

Das Vieh soll getrennt bleiben. Das kranke und verdächtige kommt auf Lienh. Hemmis Stall und Wiesen am Rhein; das gesunde bleibt zwei Tage auf St. Hilarien und wird dann auf die Brasserie gebracht. Kein Vieh wird in die Stadt getrieben, sondern muß auf der Wiese gemolken werden. Dem Alpvieh und dem gesunden Heimvieh werden getrennte Weiden angewiesen

Anno 1687 Mai 24. „Würd alles kranke Vieh zu *schlagen* erkennt: das, so nicht die Viehkrankheit hat zahlt die Stadt ganz, an das andere $\frac{1}{3}$ des Wertes; von welchem $\frac{1}{3}$ die Haut so man dem Eigentümer laßt abgezogen würdt. Zuvor wurde es verschieden gehalten, bald erkennt nichts, bald erkennt alles zu zahlen.

1687 Mai 18. (T. 409) wird, da Tschiertchen und Praden dem infizierten Vieh aus der Ochsenalp den Paß abschlagen, Heu hineingetragen wegen Futtermangel.

Anno 1740, Januar 18. „würdt ein Vieharzt aus dem Berner-gebiet, Johannes Neuenschwander, zu probieren erkennt. Er soll wochentlich von der Oberkeit Gulden 2 Wartgeld haben, die Kühen soll ihm aber jeder selbst zahlen.

1740, Januar 21. werden diesem Vieharzt noch über das Wartgeld fl. 30 Rekompens gegeben gegen Kommunikation seiner „ascani“.

1740, April 25. zeigt sich die Krankheit wieder, wird den benachbarten Gemeinden berichtet und obiger Arzt gebraucht. Die Seuche blieb zuerst auf Ratsh. Obrist Bawieren Stall beschränkt und erlosch am 2. Juni, nach dieser Zeit hat sie sich auch anderorts gezeigt im Laufe des Jahres. Nun wurde

der Vieharzt für das ganze Jahr behalten und 1741 ihm ein jährliches Wartgeld von 12 Gulden, ein Haus und Steuerfreiheit gewährt. Das übrige schlug er auf das Vieh.

Anno 1750, September 22. kommt die offizielle Anzeigepflicht, die ein Jahr später auf die gesamten Drei Bünde ausgedehnt wurde. Das städtische Mandat bestimmte, „wer krankes Vieh habe, was ihm auch immer fehle, solle bei 60 Pfund Buß dem Herrn Stadtbürgermeister ansagen“.

1766 wird das kranke Pretscher Alpvieh in Araschgen in einen Stall gebracht, das gesunde unter strenger Aufsicht in die Ställe nach Chur genommen, mit verbundenem Maul, und mit der Verpflichtung, es in den Ställen nicht von der Kette zu lassen.

Davos. Sanitätsmaßregeln.

In den Protokollen des Kleinen und Großen Rates der Landschaft Davos finden wir folgendes:

Ad 10. October 1563: Demnach wir gnugsamlich berichtet sind, daß an etlichen Orten der Pestilenz regieren thut, deßhalben von Notten ist, unseren Sömern (Säumern) und allen so von Landt varend, glaubhafte Boletta zu geben, daß man sie ohne Sorg passieren lasse. Deßglychen von Nötten insechen zu thun, denn ist noch bis dahero der Bruch gsîn, daß etliche Personen us den Flecken kommend, da der Pestilenz vorhanden ist, und sich bei uns thuond niederlassen, dadurch wir mechten kommen in Gefährlichkeit und davon entspringe ein schaden an Lyb und Gutt. Deßhalben wir einhellig insechen thuon handt also wie nach folgt nämlich: Was Personen in unser Land kommend in denen gefährlichen Lauffen der Pestilenz, dieselben sollen nit eingelassen, noch beherbergt werden, was aber söllich Personen innimmt, denen Unterschlauf, Dach und Gemach gibt ohne glaubhaft Brief und Sygel, daß sie von einem gesunden Ort kommen, der oder dieselbigen sollen ohne Gnad 10? (Gulden?) gestraffet werden. Item es sollen auch fremd Lütt bei solchen gefährlichen Läuften hanf und wollen mit in unser Land führen, bei obgemelter Buß. Aber unsere Lütt die mögen solche war wol in unser Land führen, doch soll ein jeder, der solch verkaufen thuot, glaubhaft Brief und Sygel bringen, daß

solche war an ein gesunden ort gemacht, genommen und ge-
kaufft worden sy und on aller art von der pestilenz; und welcher
das nit thun würde, der soll auch 10 Gulden buoß verfallen
syn on genat.“

Ad 16. Januar 1564. „Berathen und mit der gmeind be-
schlossen wegen der Pestilenz: „Es werden Wächter bestellt
zum schwarzen See, zum See im Dorf, zur Hauptkirchen und
zu St. Niclaus (Glaris), daß sie einem jeden, welcher in unser
Land kommt zusprechen sollend und ihn befragen, ob er von
einem gesunden Ort kommt und aus Orten und Gerichten, da
soll amtlich geschrieben werden, daß sie ohne glaubhafte Poletta
von seinen Herren bringt, den und dieselben wollen wir in-
lassen, und beherbergen, welche aber aus Gerichten kommen, da
der Pestilenz krigen thut, und nicht glaubwürdig boletta hat,
dieselben wollen wir nicht beherbergen, noch in unsere hüser
lassen.

Ad 26. Oktober 1628. Es soll sich niemand nach *Chur* ver-
füegen, bei hoher Strafe, ohne Erlaubnis des Herrn Land-
amman und seines Statthalters. Niemand soll Hanf und Wolle
einführen ohne ordentliche Bolletten, wo er solche gekauft.“

1628 November 9. „Weil in der Stadt Chur die erbliche
Krankheit der Pestilenz sich anzetteln thut, ist beschlossen, den
Paß beschlossen zu haben, den Gerichten Belfort und Langwies
soll amtlich geschrieben werden daß sie ohne glaubhafte Poletta
niemand passieren lassen und den Paß gegen Chur beschlossen
haben, sonst werde man den Paß gegen sie zu haben.“ Es
folgen noch Sperrmaßregeln gegen Sertig, Schanfigg, Belfort,
ferner:

1629 August 9. Es wird verordnet, daß die Häuser in
Clavadel und Sertig, in welchen Pestkranke gewesen, sollen
suber suber gebutzet werden. Den, welche ihre Häuser geputzt,
wird erlaubt zur Besorgung der Geschäfte am Platz zu er-
scheinen.“

1629 Juli 27. Der Amman Balth. Schalkhet von Zernez
richtet im Namen der Gemeinden ob Val Tasna eine geharnischte
Mahnung an Davos, wegen der drohenden Pest gegen das
Prätigau strengste Wache zu halten.

Ilanz hatte 1629 „Quadra“ als Ausort bestimmt.

Veltlin.

Das Veltlin stand in sanitätspolizeilicher Hinsicht wohl am meisten unter dem Einfluß der Sanitätsbehörden von Mailand und Venedig, daher auch sehr früh dort Einrichtungen bestanden, die die sehr vorgeschrittenen Anstalten der besagten italienischen Behörden im kleinen widerspiegeln. Während die Pest in Bormio, anno 1512 furchtbar wütete, hielt man dort, im Gegensatz zur Kirchenversammlung von 1556 in Chur, die Ratsversammlungen auf offenem Felde in einer Wiese ab, wo später eine Votivkirche zu Ehren der h. Barbara erbaut wurde. Als Sanitätsbeamte, Deputati alla Sanità, zeichneten sich aus Filippo Fiorini und Baldisar Bruni. Ebenso 1520 wurden die Ratsversammlungen auf dem Felde Ronchi, nahe bei der Brücke wo die Adda und der Fredolfo sich vereinigen, abgehalten. (Alberti, Antichità di Bormio.)

Anno 1563/64, während der Pest in *Cläven*, erzählt Bansi in seiner Geschichte gem. Drei Bündten:

„Man predigte auf offenem Platze und bei der Handlung des Abendmals haben zwar alle von einem Wein getrunken, aber ein jedes brachte sein eigenes Trinkgeschirrlein.“ Es war dies eine geradezu moderne Auffassung der Infektion, zu der man heute in kirchlichen Dingen leider noch nicht gelangt ist.

Der Schrecken vor der Pest veranlaßte dann in der Folgezeit die Veltliner, den Säumern die, selbst mit guten Bolletten, aus Italien oder aus Bünden kamen, keinen Eintritt zu gewähren weder in ihre Häuser noch Keller, bis der Bundestag einzuschreiten beschloß und verlangte, daß Säumer mit echten Bolletten ohne weiteres und ohne Einschränkung in Küche und Keller zugelassen wurden. 1563, 1574 Lp. III 4. 1581 Ard. Chr. (384).

6. Spitäler, Ärzte, Hebammen.

a) Spitäler.

Es herrscht kein Zweifel, daß aus den schon sehr früh gegründeten Xenodochien und Hospizen allmählich die Spitäler entstanden. Es kann nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein, auf die ersten näher einzugehen. Es sollen daher nur die wesentlichen genannt werden, die in Rätien bestanden und

manchem ermatteten Wanderer einen willkommenen Hort boten vor des Gebirges und der Stürme Unbilden. Es befanden sich solche Hospize in Maienfeld, Chur, Churwalden, auf dem Septimer, in Casaccia, ein bedeutendes in Capella bei Scanfs, in Zernez, in St. Maria i./Münstertal, auf Bernhardin, Splügen, Julier, Lukmanier, zu Disentis und Klosters. Später kamen die Tavernen auf; sie waren im Besitze der Gerichtsherren. Zu Siechenhäuser wuchsen aus die Hospize von Scanfs, Capella, Maienfeld und Chur. Das Martins-Hospiz in Chur trat ganz in den Hintergrund nach der Gründung des h. Geistspitals. Der Zeitpunkt seines Aufhörens in der Funktion als Hospiz ist nicht bekannt.

In Chur begegnen wir drei Anstalten, die Arme und Kranke aufnahmen, die Siechenhäuser St. Antoni, Masans und das Spital des heiligen Geistes.

Schon 1209, Mai 6., findet die *Capelle St. Antoni* Erwähnung in einer Bulle des Papstes Innozenz III. an das Kloster St. Luzzi, jedoch ohne daß darin von einer Armenanstalt die Rede wäre, was dieselbe ja auch nicht ausschließt. Die alte Stadtordnung aus den Jahren 1368—76 bestimmt, daß das *Spital* zu St. Antonio die Brücke über die Rabiusa zu bauen habe und zu erhalten; und später, nachdem offenbar das Spital in den Besitz der Bürgerschaft übergegangen war, blieben noch gewisse Pflichten für das Kloster St. Luzi bestehen, die in der genannten Stadtordnung folgendermaßen ausgedrückt sind: „In dem Spital ze Sant Antönien soll man behalten waz siechen ze Çur burger sind, so sol den siechen da werden von den drien maierhöfen ze Chur, von zwain mins herren des bischoffs und von den corherren, von ir jeglichem ein pfennig an werde an strowe. Es sol och in demselben spital geben werden von sant Lucien jeglichs zehent brot und jegliche zehent tavelle schmalzes, und jeglich der zehent Käs und der zehent zigerling die us der alp Ramutz (heutige Ochsenalp) kommt und swas der herren von sant Luzien sterbent, dez gewant sol dargeben werden, daz sich die siechen damit deckend.“ Die Praemonstratenser Mönche von St. Luzi hatten für das geistliche wie leibliche Wohl der Siechen von St. Antoni zu sorgen.

Etwas jüngern Datums ist das *h. Geistspital*, das unter der Pfarrei St. Martin stand und deren Spital im Laufe der Zeit mit ihm verschmolzen wurde. Die Pflegschaft zu St. Martin blieb jedoch bestehen.

Anno 1386. Am 25. Juli genehmigte Bischof Johann, mit Rat des Kapitels, des Spitalpflegers, seiner Dienstleute, und besonders des Rates der Bürger und Gemeinschaft der Stadt Chur, die Vergabung des Rathauses zu einem offenen Spital, verkündigt die hierfür bestimmten Vergabungen und organisiert die Spitalseelsorge. (Urk. Reg. d. St. Chur 37. p. 101.)

Anno 1398 am 19. Mai, Sonntag vor Pfingsten, verkündet Bruder Theodoricus den Wohltätern des *h. Geistspitals* eine Reihe von Ablaßwochen, was später wiederkehrt.

Anno 1435 Februar 8. schon finden sich Beweise, daß außer den Armen und Siechen auch wohlhabende alleinstehende Personen im *h. Geistspital* durch Verpfändung ein ruhiges gesichertes Alter sich verschaffen konnten. Aus den übrigen Urkunden entnehmen wir, daß das Spital mit Gütern und Alpweiden reich ausgestattet war, die es teils in Zins gab.

Die beiden Pflegschaften zu St. Martin und St. Regula (Urk. St. Ch. 40 und 42) erfreuten sich ebenfalls des Besitzes von Gütern, deren Zinsen vereint mit Gaben hochherziger Bürger den Armen zufließen.

Neben den obgenannten Pflegschaften für Arme und Kranke bestand schon in sehr früher Zeit auch eine Sondersiechenpflegschaft bei *Masans*.

Von altersher bestand die Neigung, an Rufen und sonst gefährlichen oder durch ereignete Unglücksfälle bekannten und gefürchteten Orten Kapellen und später Klöster zu errichten. So deutet der heute noch unter alten Leuten der Gegend bekannte Name Münchenboden darauf hin, daß oberhalb Masans (bei Chur) an der Scalärerüfe ein Kloster gestanden habe, was wir auch bei Campell bestätigt finden, zu dessen Zeiten, 1570, noch Spuren zu erkennen waren. Nach Ch. Kind handelt es sich um die zum Kloster St. Luzzi in Churwalden gehörende cellula serras (Landwehr). Die diesbezüglichen Urkunden sind leider beim Stadtbrand von 1574 ein Raub der Flammen ge-

worden. Zum ersten Male wird Masans genannt in einem Gütertauschvertrag zwischen dem Kloster St. Luzi und Churwalden vom Jahre 1263, April 14., ferner in einem solchen von 1343, Januar 8. In der oben schon zitierten Stadtordnung finden wir folgende Stelle: „Uß Curwalder Müli sond allü jar werden den siechen zu Massanes ain wert swin und 24 masse schmalzes zelassens. Und den Aidschwerer ain mal am dienst und uß aim äker von Massanes den nächsten 1 käs gelz und uß der hoffstat ze Salas pruwinen II quartanen gersten gelz.“ — Ende des 15. Jahrhunderts finden wir wieder Nachrichten von den Kapellen St. Sebastian und S. Jos. in Masans. Als einer der frühesten Kapellenpfleger zu Masans verrät uns eine Urkunde vom Jahr 1495 März 28. den Kapitelsamman Hans im Loch¹⁰⁴. Im Churer Rechenbuch 1489—1537 finden sich eine Reihe von Rechnungsabgaben des Masanser Kapellenpflegers und des Spitalpflegers. Ersterer wird auch genannt der St. Sebastiankapellenpfleger. Die genannten Rechnungsablagen nennen Einnahmen vom Stock und Almosen, und Kornzinsen, aus dem „Wingart“ (Weinberg), von Pfründern und andern Sachen, Häuten (v. Vieh) und ausgeschenktem Wein, Graszins und Kapitalzins (104, 124, 573) und Hirtenlohn. Unter Ausgaben sind solche angeführt für Knechte, Mägde, Fuhrlohn, Hirtenlohn und für den Kaplan. (Beim Übergang der geistlichen Stiftungen in weltlichen Besitz ging auch die Pflicht, Seelenmessen lesen zu lassen auf dieselben über.) Aus alledem läßt sich schließen, daß diese Pflugschaften des Spitals und des Siechenhauses Masans eine ausgedehnte Landwirtschaft betrieben, wobei wohl die arbeitsfähigen Siechen halfen. Daneben hatten sie das Recht des Weinausschanks, und waren reich dotiert mit Legaten. Originell ist folgende Stiftung, die von auswärts, dem Sondersiechenhaus Masans zufloß, deren Urheber Anton Tumb, Pfarrer zu Schnufis, 1440 bestimmte, daß jährlich den Siechen in Masans $\frac{1}{4}$ Wein gereicht werden solle. Während das Spital St. Antonii nur

¹⁰⁴ Register der Stadt, Urkunden von Chur. G. Mayer, Bündn. Tagbl. 1906, Nr. 286 etc. sowie Dr. Lorenz, Sk. und Nüscher. Gotteshäuser berichten des genauesten über diese Materie. — Rechenbuch der Stadt Chur, Masans 340, 280, 52, Spital 66, 104, 124, 573.

für kranke Bürger bestimmt war, diente Masans auch der Versorgung von fremden Siechen. Campell gibt keinen Zeitpunkt der Gründung des Siechenhauses an, er berichtet nur, es seien außer Siechen auch Pestkranke und auswärtige aufgenommen worden. Der Name Masans dürfte wohl vom Siechenhaus herrühren und von male sanus, malsauns herzuleiten sein. Das Sondersiechenhaus Masans war wohl zur Zeit des „schwarzen Todes“, Mitte des 14. Jahrhunderts, das Pesthaus von Chur. Das Spital St. Antönien scheint schon früh eingegangen zu sein, zumalen ich dafür im besagten Rechenbuch keinen Spitalrodel fand. Masans und das Spital zum heiligen Geist blieben bestehen, nachdem letzteres 1475 unter die Kastvogtei des Bürgermeisters und Rats der Stadt gekommen war, und dieselben auch die Stelle des Praezeptors besetzten. Mit der Reformation gingen Spital und dessen Vermögen und Besitz an Land und Häusern an die Stadt über, ebenso verschiedene geistliche Stiftungen. Von dieser Zeit an ist nur die Rede vom Spital und vom Sondersiechenhaus Masans in den spärlichen darauf hinweisenden Notizen der Ratsprotokolle und in den Rechenbüchern. Daneben existieren die Armen-Pflegschaften St. Martin und St. Regula weiter. Wie schon oben erwähnt für das heilig Geistspital, so konnten sich auch im Siechenhaus wohlhabende Personen verpfänden, wovon ein interessantes Beispiel die unten folgende Verpfändungsurkunde darstellt. Manche Pfründer bringen auch Vermögen mit. (T. E. Rp. 297. 1584 Juni. 1590 Febr.) Die Insassen mußten unverheiratet sein oder austreten, z. B. 1659 Sept. 30 „wird ein Siech von Maladers abgeschafft, so es war, daß er sich mit einer verheiratet“. „Siechen, verdächtige Personen werden vom Doctor und Scherer auf Kosten des Siechenhauses visitiert (1680 August 17). 1680 August 20. werden des Battenier Töchterli, Knabenknechten und 2 Kinder ins Siechenhaus aufgenommen wegen Aussatz.“ Bei einer der zahlreichen Visitationen durch die Räte wird am 29. April 1653 (Rp. 214) notwendig befunden das Waschhaus und das „Badstübli“¹⁰⁵ des Siechenhauses zu renovieren. Anno 1696 Febr. 7.

¹⁰⁵ Badstuben waren Chur 1515 die obere und untere, und eine im Lürli-bad (1543). Fr. Jecklin Zinsbuch St. Nicolai, Chur 1515 und histor. Führer durch Chur.

beschließt der Stadtrat „soll es, da keine Bürgersleute mehr darin seien, aufgeschlossen werden“. Hier sei auch die Besichtigung der Aussätzigen durch die Doctores erwähnt, von der wir schon anno 1636 ein Beispiel kennen (Rp. 388), und deren positiver Ausfall die Einstellung im Gewerbe und die Unterbringung im Siechenhaus nach sich zog, wie folgende Protokolle zeigen.

Besichtigung durch Döcter weg Aussatz 1645, November 11.

Rp. 336. Ist decretiert es solle durch hierzu qualifizierte hr. Döcter und Scherer des Valtin Ganderionen Frau wegen des *ussatzes* besichtigt und visitiert werden und fals sie sich nit rein befunde, sie an ort und endt hinzuverschaffen, wo dergleichen lüt gehörendt.

Rp. 338. *idem.* Ist decretiert, daß alldieweilen vorwegen vorbeschehenem Rahtschlag, des Valtin Ganderionen Frau durch hierzu qualifizierte besichtigt und sie unrein befunden, ist decretiert, sie solle dieselbige in das hierzu beschaffene und verordnet ort gen Masans, irin andere dergleichen, beschaffen werden.

Rp. 157. 1652 Mai 14. Ist abgerathen, alldiweilen des Kachlen-Bartli's Sohn mit dem Ussatz behaftet befunden, derwegen soll er in das Sondersiechenhaus geschaffet werden; Item dem *pfleger Schuket* solle zugetragen werden, das er des Caspar Caryschen Thochter durch die Medicos solle curiren lassen, gleicher gestalt.

Rp. 19. 1656 April 22. Ist auch abgerathen, die Magd, so bey der Frau Obersti Guleri dient, durch 2 Doctor und ein Barbierer besichtigen zu lassen, ob sie mit dem Aussatz behaftet sein möchte.

Rp. 67. 1665 Sept. 12. Wegen verdacht der Sondersichenheit ist geordnet des Peter Luzi, des Hans Kienis Frauen und die Krettlena sollind besichtigt werden, und einem Herrn Doctor Gulden 2 und soviel den Balbierern umb die Mühe gäben worden.

Rp. 388. 1670 April 15. Diweilen disceriert würdt, ob des Fluri Knabenknechten tochter mit dem *Ussatz* behaftet sein

möchte, so ist ordiniert, daß der Herr Andrea Ruinelli dieselbe solle besichtigen.

Rp. 388. 1636 März 15. Item ist abgeraten, es solle der Michel Jacob durch die Doctoren und ärzt besichtiget werden, des aussatzes halben und, so fehr er sich rein befinde, so soll eine zuegegeben sein, sin anzal meister zeschuolen anzenemmen.

Am Schlusse der Skizze über das Sondersiechenhaus Masans sei noch folgende sehr lehrreiche Urkunde beigefügt:

Anno 1578 am 2. Februar verpfänden die Beistände der Kinder des Hans Sprecher im Sondersiechenhaus Masans, gegen Bezahlung von fl. 750.

Allermencklich thund kund, offenbar mit diesem Brief, Wie das die Ehrenvesten Ehrsamen und weysen Peter Guller, Landt-ammann, und Flury Sprecher Landschriber uff Tafas, Jan Müller, Ammann an der Langewyse und Ulrich Gadiant Burger zu Chur als guat fründt und beystand des erbaren Hans Sprecher säBhaft uf Furna, in Castelser Gricht im Brettigäu, von wegen siner ehelichen zweyen Sönen Christan und Andres Sprecher Gebrüeder, an einem, und der ehksam Martty Haßler Burger und alten ubern Zumpftmeister zugeordneter Pfleger und Schaffner des Siechenhus Masans zu Chur am andern theil, auch mit Rat gunst wyßen und willen, des fürsichtigen ehrsamen und wysen Burgermeister und rat der Stadt Chur, als die rechten pflegschaft alls hiez zu verordnet, die fürnemmen ehrsamen und wysen Baltasar Hertner alten Stadtvogt, Hans Bawier Stadtrichter, beid des raths zu Chur, in dieser nachvolgender sach ein abredung gethun betreffende gemelter Hans Sprehcer zweyer Kinder Christan und Andres und sye zu pfründern uf und angenommen, alls zu puncten verschriben stat.

Erstlich so haben obgemellte 2 Kinder uf yre person, ir leben lang und nit witter yres libs narung und notdurfft und pfrund erkaufft und sich also als in gemelts Sondersiechenhus Masans *verpfündt und verdingt* und zugemelten pflegern für sich und siner nachkommenden Pflegschaft versprochen und verpflichtet, bemelte 2 Kinder nunfürhin yr leben lang Essen und Drinckhen zu geben und sie zu erhalten wie hernach volgt und verschriben stat:

Namlich alltag gut kerny oder wysbrott und fünftag fleisch, digens und grüns zu guttem thrüwen und die andern zwen tag küchli oder fysch und ander zugmüs, wie er es überkommen mag. Zudem andern soll ein pfleger sy bekleiden und schuchen, umb und an, under und über zu geben schuldig sin und sy auch schröpfen und baden, alles nach notturfft und nach gewohnheit und bruch des hus ze geben. Zu dem dritten soll man inen geben yetlichs jahr zu herpstzith yedem ein halb fuder most ze geben schuldig sin.

Dargegen so hat sich genannter Hans Sprecher für sine zwen Sön versprochen zu geben und richten für sich und für sine erben und nachkhommen mit nammen sieben hundert und fünfzig guldi gutter Churer münz und werung und uff Zill und tag bezallen wie hernach volgt. Erstlich soll er Sprecher fünfzig guldi, nach dato nechst nechstkünftig ersten tag merzen darnach hundert guldin uf nechstkommende Churer kilbi im acht- undsiebenzigisten jar, mer hundert guldi uff ingenden merzen des nünundsiebenzigisten jar, darnach hundert und sächzig guldi uff vier jar yedes jar uff ersten tag merzen, vierzig guldi mitsamt zwey guldi zins so man dann zellen würdt der minder jar zall 79, 80, 81, 82. Es ist auch heitter abgredt, daß Hans Sprecher oder sine erben sölliche obstende zallung soll har gen Chur antworthen, zu jedem pfleger sicheren handen und gwalt, one des hus Masans kösten und schaden. Was sich aber witter betrifft an der übrigen Summa, soll er Sprecher mit syben zinsbrieffen erfüllen usrichten und bezallen in dreyen grichten geben, namlich in Castels, Schierser, Trimmissen. Die sieben brief sollen nit harsten zu antworten, doch mit guten unterpfanden, sölliche briefen so ist ein jeder pfleger sich schuldig zu empfangen, des hat gedachter Hans Sprecher für sich und sine erben, zu rechten waren gülden und bürgen geben, seinen obgesagten lieben Vetter Urich Gadiant, sölliche zallung uszurichten, wie obgescriben stat, welcher sich auch umb sölliche summa evrschrieben hat, welcher brieffanfang wyst, Ich Urich Gadiant und Anna Reffinery sin efrow burger zu Chur, des datum mit dato des brieffs luttet und wann dann die zallung usgericht und bezallt ist wie obstat, alsdann so ist ein Pfleger im namen siner Pflegerschaft genugsamlich den Bürgen von dem

Sprecher umb solliche summe zu quittieren nach notturfft, in namen der zweien verpfründeten Kinder. Was aber eins oder das andre obgesagter verpfründete Kinder über kurz oder lang zit mit todt abgen würdt, so sollen noch mögen ire erben und nachkommen kein wittere vorderung noch ansprach zu obgeschriebenen hoptsummen haben. Besonder so soll dieselbig dem Siechenhus Masanz für si eigen ledig und los gefallen und verfallen sin und bliben one widerred. Witter ist auch abgeredt und hierin bedingt worden, daß die vorgenannten zwei kinder schuldig sind, alles im hus zu thun und helfen, es sy mit misten, holz in die Küche zu tragen, der pflegry oder ander pfründer zu helfen was hus ker von nöten sin würd, und auch nutzlich ist, auch so von nöten helfen wachen den kranken, wan die notturfft ervordern wurde.

Zu dem andern so es sich begeb, daß sich die bemelte Kinder eins oder das ander sich mit wibr verehlichen wurde, soll dasselbig sin pfrund verloren haben und soll man im nüt schuldig wieder heruszugeben. Es möchte auch sich einer oder der ander so unzüchtig oder ungepürlich halten oder gegen einen pfleger, es sig mit Worten oder werchen, auch andern pfründern so unlidlich und beschwärllich, so sollen mñie Herrn und obern dieser Stadt Chur macht und gwalt haben, dasselbig us dem hus thun lassen und imme nach zit an dem gut usher zugeben oder abzüchen nach irem gfallen. Doch so ist inen den zweyen Kinden auch nachgelassen wan sie etwan zu zitten zu vatter und mutter heimsuchen old zu fründen, soll ein pfleger söllich gstattnen; doch dem pfrundbrieff in allwäg on schaden. Des alles zu woorem vesten urkund und guter gezügnus allem dem so obstat so hab ich Marty Hasler, dieser zit pfleger in namen Siechenhaus Masanz, und ich Urich Gadiant als gült und bürg allem hierin gschrieben stat ganz ernstlich mit einandern erpäten und gepäten, die frommen fürsichtigen ehrsamten und wysen Burgermeister und Rath der Statt Chur unser gnädig lieb Herrn, daß sie yrer Statt Secret Insigel für gemelt Siechenhus und für mich bürg und für min erben und nachkommen durch gemeiner Statt, ouch inen und iren nachkommen one schaden und offenlich hand lassen hencken an diesen brieff. Deßglichen ich Hans Sprecher zu mere zügnus

hab ouch erpäten den frommen ehrsamen und wysen Hans Hertly zu Lucēin dieser zit amman im Castelser gricht daz er sin eigen Insigel für mich min erben und nachkommen doch im und sinen erben, ouch dem gricht und iren nachkommen one schader hat thun henken an diesen brieff, der geben ist uff unser lieben frowen tag der Liechtmeß, nach Christs gepurtt unseres Herrn gezelt tusend fünfhundert siebenzig und acht iar.

Das *Spital* war für „arme“ arbeitsunfähige und chronisch kranke Bürger bestimmt, wie seinerzeit St. Antönien; es war geleitet von einem Spitalpfleger, der das Sanitäre und Finanzielle besorgte, und einer Hausmutter. (Rp. 722 1639.) Eine der zahlreichen Inspektionen hatte folgende Weisung erhalten vom Rat: anno 1636, März 15. „Item betreffend des Spital ist abgerathen daß 4 Herren us miner herren Mittel sich dahin verfüegen sollendt und dessen zuostand der armen halber zu erduren und wofehr sich etwelch drin wesende persohnen befundent so nit arme, sonder also beschaffen werent, sich mit Handtarbeit zu ernehren, daß dieselbigen so weibs- oder manns-persohnen angentz abgeschafft werden söllent, was aber recht dürftig arme sind dieselbigen desto besser platz gehaben mögent.“

Anno 1640 August 29. werden 2 Insassen des Spitals abgeschafft, weil solche weder burger noch Landtskinder sindt und man niemals sonsten pflaget hat, keine eheleute in dem Spital zehalten“. (Rp. 825.)

Anno 1666, Dezember 14. wurde das Spital auch fremden zugänglich, indem für dieselben 6 Betten vom Rate verordnet wurden. Aus Rechnungen über Verpflegung und Beerdigungskosten kann geschlossen werden, daß auch Pestkranke aufgenommen und verpflegt wurden, während welcher Zeit der Pfleger nicht das Spital verlassen durfte. In einer solchen Rechnung beklagt sich 1630 der ausstellende Pfleger, daß er, während 12 Wochen eingesperrt im Hause, nichts habe verdienen können und verlangt Entschädigung von der Obrigkeit.

Anno 1681, Dezember 9. wird in Chur ein *Spitalchirurgus* bestellt, dessen Schaffen, wie später zu ersehen, auch mit gebührendem Erfolg gekrönt war. Rp. 172:

„Dem Daniel Bilger Jünger wird auf sein anerbieten auf ein Jahr hin übergeben, das er in dem Spital wo von Nöthen curieren und heilen solle auch etwan hiesige Hausarmen gleichfalls was von nöthen auch zu heilen und aderzulassen schuldig sein solle, dafür verspricht man jme vom Armenpflegereiseckel für das ganze Jahr laut sein begeren 12 guldi zu geben.“ — „Dem Herrn Daniel Bilger jünger soll ihr Wht. Herr Stadtvogt Köhl für Melcher Apezuser weil er allbereit auch mehreres uf sein Haus geben G. 3, so er Bilger ein knew ihme curiert bezahlen Gulden 3.— (offenbar Medikamente).

Item dito Bilger soll der armen Leuthen H. Pflegerei für die Maria Calanckheri, so ein arm geheilet, bezahlen G. 4.—.“ Diesem Protokoll und der vorhergehenden Rechnungsnotiz entnehmen wir, daß schon zu jenen Zeiten ein poliklinikähnlicher Dienst bestanden hat, daß Kranke in das Spital kamen zur Behandlung und zu Hause ambulant weiter behandelt wurden. Ein bestimmter Standort ist nicht anzugeben, da mehrfache Wechsel vorkamen, deren Orte in den Ratsprotokollen nicht genannt sind. Im 19. Jahrhundert war das Spital beim Totentor gegenüber dem alten Friedhof, der den Kranken keinen sehr hoffnungbringenden Eindruck bot. (Spitalbehausung erhielt einer um 12 G. jährlichen Zins.)

Im Stadtrechenbuch 1489—1536 finden wir noch folgenden kulturhistorisch interessanten Spitalrodel, der uns einen Einblick in die damalige Spitalverwaltung gestattet. 1493 S. 32:

„Jos Butsch Spitalpfleger.

Uf Samstag St. Hilarien aubend anno 93 hat Jos Butsch spitalpfleger reithung geben under Hansen Yter Burgermeister in beywesen Batten Kusters, Wilhelm Bernekers, Josen vom Rhyn und andern; umb alles syn innemen und usgeben in dem 92. jahr vergangen. Summa des gemeinen usgebens 115 ₰ (Pfund) 19 β, 6 d und mehr 20 ₰ 10 β da. Knecht und jungfrowenlöhn, soll der Pfleger auch bezahlen und usrichten und uf ingehenden mayen nächstkommt, so bis dar und darzwischen ihr aller jahr ufgaht. Summa usgeben Zins und jahrzyt so der spital gelten soll facit 8 ₰ 13 β 6 d, summa summarum des gemeinen usgeben facit 135 ₰ und 3 β. Syn innemen an

Zinsen summa summarum 48 ₰ 16 β 9 d. Summa des gemeinen innemmens auch von herrn Hansen von St. Lutzin auch vom Stoffel Spanier, von der Nusbäumi wingart, so er kauft hat und auch von fuhrton an buwen, so das Spital dem pfleger gethan hat, tuot in einer summa 116 ₰ 10 β 2 d, summa summarum des gemeinen innehmens facit 165 ₰ 16 β 11 d.“

b) Ärzte.

Wir kennen wohl die Spitäler und Siechenhäuser und Pestanstalten und manche ihrer ökonomischen Einrichtungen, kennen auch die Namen einzelner Ärzte, aber nur sehr wenige Überlieferungen sind uns bekannt, die uns einen Einblick gestatten in das ärztliche Schaffen und die einzelnen Gestalten. Als erster *Stadtarzt von Chur* ist bekannt Dr. Hans Caspar, dessen „Bestellung“ hier folgt: „Uff Zinstag, was der 23. Tag Februarii anno 1541, haben Burgermeister, klein und groß rhädt den Hans Caspar den Doctor ein jahr uff sin und minen Herren gefallen, umb 20 Gulden jährlicher gäbt angenommen, desglychen solle er das selbige jar, stür und wacht fry gehalten werden und sollen im mine herren ouch den huszins dasselbig jahr geben und bezalen, und ob sach wäre, das die pestilentz oder ander Krankheit infiele, soll er schuldig sin, nach brüelch und erkanntnuß miner herren, darin zu einem kranken zu gan, oder hie ußen dem kranken raten, alweg nach erkanntnuß miner herren. Deßglychen so soll der doctor die lüth mit dem artznetlon geschicklich und bescheidenlich halten, damit für mäne herren kein klag kheme, und ob derselbigen halb klag kheme, so haben mine herren gewalt darin zu handeln, nachdem sy recht und billich bedunckt.“ (Rp. I. p. 82.)

In Anerkennung seiner geleisteten Dienste schenkte ihm die Stadt anno 1542 das Bürgerrecht und kettete ihn so noch mehr an die Stadt. Im übrigen ist kein weiterer Stadtarzt mehr genannt. Einer der frühesten Ärzte in Graubünden war Bernhardin Stupan, der nach Ardüfers Bericht in seinen Biographien vom Bundestag für seine guten Kuren ein stattliches Salär empfang und 1527 starb¹⁰⁶. Später werden zwei Beeli ge-

¹⁰⁶ Lorenz, Sk. 71.

nannt, Zacharias Beeli von Belfort, der ältere, erwarb in Marburg anno 1554 den Dokortitel und lebte dann zu Chur; er war der Sohn des Baumeisters und Präfektenrichters Lucius B. v. B. Der jüngere Zacharias Beeli von Belfort war ebenfalls Sohn eines Lucius B. v. B., des ersten Bürgermeisters seines Geschlechts in Chur. (Dieser war aber anno 1609 nach F. Sprechers Chronik 283.) Er war auch Doktor der Medizin und 20 Jahre lang Stifts- und Bادهarzt zu Pfäfers, später Oberzunftmeister in Chur und starb 1636 an Podagra¹⁰⁷. Später, am Ende des 17. Jahrhunderts, kommt, im Masner Handel verwickelt, noch ein Dr. Beeli vor, der zum Unterschied vom vorigen 1706 starb, nach Dr. Miller an „Lungensucht und Empyemate“. Gleichzeitig mit dem ältern Zacharias Beeli lebte in Chur auch Andrea Ruinella „der freyen Künsten und Arzney Doctor, Comes Palatinus“. (Sprecher Chr. 214.) Anno 1585 gab er seine Positiones heraus (in Basel) und starb 1616. Von Marlianicus Vivianus ist bisher nur seine Dissertation von 1595 in Basel bekannt. Ende des 17. Jahrhunderts lebte in Chur Georg Eblin Med. und Phil. Doctor und Ritter laut F. Sprechers Chronik

In *Portein am Heinzenberg* lebte *Doktor Otto Johann Graß*, ein Arzt von bekanntem Weltruf. Drei gekrönte Häupter beriefen ihn zum Leibarzt, Friedrich der Große, Ludwig XV. von Frankreich und Georg II. von England. Graß blieb aber seiner bündnerischen Heimat treu und verzichtete auf die Angebote. Anno 1684 in Präz geboren (sein Name fehlt im Taufbuch von Sarn), zog er mit seinem Vater, der einem Rufe als Pfarrer nach England gefolgt war, vom Heinzenberg weg. Das Universitätsleben in der großen Welt sagte aber dem einfachen Charakter Grass wenig zu, und so zog er sich frühzeitig in seine Heimat Portein zurück, allwo er ein sehr einfaches, glückliches Familienleben fand, nachdem er sich mit der Witwe Katerina Riedi vermählt hatte. Er ließ das väterliche Haus ausbessern und pflanzte dabei einen prächtigen Garten an mit

¹⁰⁷ Diese beiden Notizen wurden von Dr. Brügger gesammelt und sind in der Bündner Kantonsbibliothek Nr. B. 1059. Campell nennt den ältern „der Arzny Doktor und eine Zierde der Stadt.“

ausländischen Pflanzen; unter anderm pflanzte Grass auch einige Linden in seinem Garten, die noch 1857 standen. Die Patienten, die teils aus weiter Welt zu ihm kamen, behandelte er meist umsonst und gab ihnen witzige Rezepte und Räte, so daß viele sehr erstaunt waren über den überaus einfachen urwüchsigen Mann voll geistreichen Mutterwitzes. Seine Lebensweise soll sehr einfach gewesen sein, seine Nahrung habe sich beschränkt auf die Erzeugnisse seines Feldes, schwarzes Gerstenbrot, Milch, Bienenhonig etc. Nach dem Tode seiner fleißigen Frau kam er durch sorglose und wenig geregelte Haushaltung in dürftige Verhältnisse, verlor aber nie sein heiteres Gemüt, selbst im hohen Alter nicht, als er durch Kränklichkeit häufig an das Bett gebannt war. Seinen vier eigenen und sieben Stiefkindern, die mehr der geschäftigen wackern Mutter nachschlugen, gelang es, eine freilich bescheidene, aber sorgenfreie Stellung zu schaffen. Die ältesten Leute am Heinzenberg erinnerten sich noch an den originellen alten Mann mit seinen naiven Spässen, sprachen aber von ihm in vollster Bewunderung und Hochachtung und patriotischem Stolz über ihren hervorragenden Mitbürger ¹⁰⁸. Grass hat anno 1747 eine Schrift herausgegeben über die Heilquellen von Alvaneu und St. Moritz und über die heilsame Wirkung des verminderten Luftdrucks bei gewissen Krankheiten. — Grass besaß eine ausgedehnte Bibliothek und soll bis ins hohe Alter stetsfort eifrig an seiner persönlichen Ausbildung gearbeitet haben. Er starb im Alter von 86 Jahren und 5 Monaten in Portein, anno 1770 Oktober 2.

Von Churer Ärzten sind uns noch die Namen von Dr. Andreas und Johann Abys, Dr. Reydt, Dr. Bavier Joh. und dessen Sohn, und Dr. Eblin Georg, Dr. Jakob Amstein, ferner Dr. Joh. Georg Amstein ¹⁰⁹ bekannt, der für den Kanton Graubünden sowohl für die Impf- sowie die Hebammengesetzgebung in unschätzbare Weise den Weg geebnet hat. Die ersten Versuche der Impfung, d. h. der Variolation, hat in Graubünden der Veltlinerarzt Dr. Vinzenz Antonio Lavizzari in Cläven angestellt und in mustergültiger Weise beschrieben in seinem Büchlein, betitelt:

¹⁰⁸ Siehe Notizen von N. Camenisch, Kantonsbibliothek Bd. 1059.

¹⁰⁹ Amstein, siehe J. A. Sprecher II 471. Lorenz, Sk. 79.

„I primi felici successi della Inoculazione, del Vajuolo introdotto nella Rezia.“ Es würde zu weit führen, hier auf alle biographischen Notizen einzugehen, zumal bis jetzt dieselben wenig rein Medizinisches bieten außer den Dissertationen, die aber für das Sanitätswesen Graubündens wenig Bedeutung beanspruchen können.

Interessanter ist, wie schon sehr früh die Ärzte sich zusammenschlossen und sich vom Rate der Stadt Chur gewisse Schutzverordnungen erwarben durch Beschränkung des „Docteren“. Anno 1569 wird ein Gewürzhändler aus Cläven namens Franz Ripa ins Churer Bürgerrecht aufgenommen „sub conditione sich des docterns und brunnenschauens zu enthalten“¹¹⁰. Die amtliche Aussatzschau war ebenfalls Sache der Ärzte. Außer einer erheblichen Zahl von Kurpfuschern und Bruchschneidern^{110*} machten auch die Apotheker den Ärzten die Praxis streitig. Anno 1646 entbrannte ein heftiger Streit zwischen den „Döcteren“ und Apothekern, der den Protokollen nach sehr bedrohlich aussah. Es handelte sich um das alleinige Recht des Verordnens und Dispensierens der Ärzte.

Rp. 401. 1646 August 11. Betreffend den *Streit* zwüschen *Herren Docteren* und *Appotekheren* wegen Abstands über diese Handlung allein, weilen dieß ein gescheft sehr weiten ussechens und nit bewiesen zum fahl etwas von handt geben und darus ein gsatz wurde, wie weit künfftiger Zeit dasselbig sich erstreckhen möchte. Derowegen ist abgerathen, daß ußert vatter bruder schwächer und schwager, die übrigen sitzen und helfen rahten sollent was hier zur erhaltung gemeiner Stadt Freyheit, und herkommenden alten gwohnheiten zu gerichen haben mag.

Item über das vielfaltig disputieren die Herren Docteren eines und Herr Hans Jacob Schwarz und seinen gesellen so pro et contra weitläufig mit allerhandt vielfaltigen gründen und Alegationen, durch sie eingeführt und im grundt und Substanz bestehend, daß die Herren Docter vermeinent, daß kein Apotheker befüege seige, sich einicher sachen nach stark anze-massen, so allen Herren Döcteren als allein privilegierte der Kauf der Arzneien und der philosophia practicierete sich anze-

¹¹⁰ Lorenz, Sk. 72. — ^{110*} Rp. 212 1697 Aug. 24.

massen, sondern allein wie profession zu verhalten verhoffende, daß ihnen Apothekheren, Herren und gesellen, abgestruckht und bey irem Doctorat und profession beschützt und beschirmet werden söllent.

Es folgt eine weitläufige Antwort von H. J. Schwarz namens der Apotheker.

Rp. 412 1646 September 10. Item wegen der *Döcteren hochbeschwarliche* und *unerhörte wegen irer Streitigkeit* mit denen *Apothekheren* und prüffung uff ihr Doctorat beruffen, welche sich gleichsamb und gar zu hon und verachtnus einer ehrsamten Oberkheit druffen sich verluten lassen, daß wo fer ihnen nit in ihrem begeeren mit also beschaffene willfahung begegnen sollte, die ihnen angenemb, uff die Universiteten zu schreiben und ein Oberkheit zu verklagen, nit zweifflende, es werden alsdann von denselbigen manifesten usgan zu höchster verkheinerung der Oberkeit und zum fal hüt oder morgen, etwer seine Söhn wellte studieren lassen, daß die sollen dann nit angenommen, sonder spöttlich abgewiesen wurdent werden.

Item den alten Zunftmeister Heimen habent sie bey unseren anderen jungen Leüten spöttlich als ein unkönnenden taxieret, welches zweifelsohne auch Consequenzen uff andere Herren des Rahts auch Gricht als folgen, und er verstande sich uff solches nüt, er solle dafür in sin guet hinausgehn. Und vor dem Raht-Gricht habent sie geredt, so inen ein widrige urtel folgete, daß sie derselben nit nachkommen. Auch nach erfolgter urtel sich widersetzt und rundt widersprochen, nit sich zu underwerffen. Auch haben sie den Scandolera abgewendt, den aberwandt daß Hans Jakob Schwarzens Gesellen nit zethun, in summa wider ein ehrsame Obrigkeit ganz fräch und unverschambt auch verachtlich sich widersetzendt und mit versagung trohen und anderem.

Derowegen ist decretiert, es sölle dies geschefft klein und großen Rahten angebracht und dann mit dero Raht zethuon.

Anno 1646 am 19. September beschloß nun der Stadtrat zur Sanierung des Ärzte- und Apothekerhandels und der ärztlichen Praxis folgendes „Project“ in Kraft zu setzen: „Discurs und Project so von heren bürgermeister und Rath und Gricht zwüschen

und über die Streitigkeiten der hern Doctoren in löbl. Stadt Chur und den Apothekern derselben. Erstlichen betreffend daz brunnenbesichtigen, visitierung der Krankheiten, und formirung der Recepten, welche man sach befindt, so nit den Apothekern, sondern den Doctoren und ihrer facultet zuständig, daß deroweg solche erzelte stück allein den herren docteren zugelassen sin solle, und die Apotheker ganz nit befüeghet sin, sich weder das brunnenschauen, visitation der Krankhen noch recepten uß iren Apotheken in andre zu fertigen anzemassen, jedoch mit condition da wo fer lüt werendt sy seyendt burger, inwohner oder frömbde so sich der arzneie anmaße, vertrauen und wagen auch der ußgebende Arzneien wellendt, daz derselben sich zu bedienen jardoch mit vorbehalt deß brunnenschauens ihnen fry gelassen syn solle. Jedoch die Apotheker ernstlich mahnende, sich wohl für zu sehen in usgebung der Arzneyen, daz durch sie kein also beschaffne gefahr fürgenommen werde, daz durch ihr verwahrlosung jemens versumpt wurde, dies orts ein Ehrs. Oberkeit verursacht seyn, sie hierüber zue red und verantwortung zu stellen, und ye nach beschaffenheit einer sach si, wyter für ze nemmen.

Item sollendt sie auch beeidiget werden kein heimliche Verstandnuß mit den docteren, der Recepten oder Arznei halber zu halten, sondern der Apotheker daz, so inen von jeder Arznei und sach taxieret, sich benueg und der docteren ire verdienst selbst empfahren lassen und sie dessen sich nüt unterwinden. Hiegegen solle den herren docteren nit zugegeben sein, einicher medicin, anderwärts nacher zu beschickhen, sondern solche uß den allhiesigen Apotheken zu nemmen, were den sach, daz es sachen weren, die in den allhiesigen Apotheken gar nit oder nit perfect gefunden.

Item sollen sie auch einem jeden Patienten, frömbd und heimischen, der sich ire Cur und hülff zu dienen begehrte, freylassen, es seyge über Recepten und was ihnen geordnet werden möchte, welches Apothekers er sich bedienen wellte, daran niemands nüt vorgeschrieben.

Item den doctern ist taxiert für jede visita, so offft er begehrt würdt, 20 Kreuzer. Item für den brunnen zu besichtigen

8 Kr. Item für ein Recept zu formieren von jedem 12 Kr. Item für eine Badekur zu formieren 48 Kr.

Item, zum fahl den Apothekern deß Curierens halber etwas noch geben wurde, solle ihnen scharff intimiert werden, sowol für zesehen, wie weit sie schreiten können, damit nit durch sie etwas understanden werde, dessentwegen dadurch jemandts verwahrloset würde, dessetwegen dann ein Oberkeit verursacht were, mit inen Apothekern in ander gestalt ze reden und sie nach beschaffenheit fürzenemmen.

Letztlich ist man uff dis kommen, daz man umb einmal allein den Apothekern daz brunnengschauen soll verbieten, sich dessen zu müssigen, im Übrig niemands weder burger noch heimische in dergleichen ze binden, sonder jedem sich mit seinem lyb zu vertrowen frey gelassen sin.“ Das folgende Projekt bringt nichts neues außer dem strengsten Verbot geheimer Einverständnisse zwischen Ärzten und Apothekern. Während im Anfang der Praxisschutz der Ärzte bestand, kommt für einige Zeit doch wieder der Drang zur freien Praxis zum Durchbruch; aber bald schließen sich die Ärzte wieder mehr zusammen und gründen anno 1700 ein Ärztekollegium, die „Societas chirurgorum curiensis“, die auch von den Behörden sanktioniert wurde. Ihre Mitglieder bestanden ein Aufnahmeexamen vor Ärzten. Diese städtische Ärztesgesellschaft bestand beinahe 100 Jahre und hatte den Zweck, allem Kurpfuschertum entgegenzuarbeiten; sie hatte eine ähnliche Verfassung wie die Gesellschaft „zum schwarzen Garten“ in Zürich, und wurde vom Staate unterstützt.

Zum Schlusse sei noch einiges über die finanzielle Stellung der Ärzte in Chur beigefügt, was am besten aus den Protokollen zu ersehen ist, die von der Aufhebung der Steuerfreiheit handeln, welch letztere eine heftige Erregung der beteiligten Ärzte hervorrief.

Rp. 304. 1669 Februar 17. *Steuerpflicht der Döcteren.* Dieweilen man in auswerffung der *Steuern* dieser Tag begriffen gewesen, und aber wegen der Herren Doctoren Medecinae kein auswurff, wie bis dato bräuchig gewesen, erfolgt, sondern umb einmahl eingestellt verbleiben, gemeiner Rath die Steuerfreyhaltung zimblich schwer trefet, weilen andere die Steuer bezahlen

müessen, so ist rechtsam befunden worden, ehe und zuvor man zu vollkommenem schluß diesfahls komme, daß von Lindau, St. Gallen und Schaffhusen angenz erkundiget werde, wie daselbst disfahls gebraucht werde, und waß sie daselbsten befügt zethuon schuldig seyen, massen bey den 2 ersten orthen zuerkundigen dem Herrn Ratsherr Köhl, bey den dritten aber dem Herrn Grichtsschreiber Wegrich.

Rp. 371. 1669 *Dezember 31*. Item ob man die herren Doctores Medicinae auch in gemeiner Stadt Steuern wie die andern Burger, ziehen solle, ist abgerathen ein Project dessetwegen abzufassen und den ehrsamten Zünften dann vorzutragen.

Rp. 373. 1678 *Januar 7*. Weilen von den fürgesetzten lobl. Zunfft von Rebleuthen vorgebracht worden, daß verscheines neuen jahrs tag Herr Doctor Joh. Abis über den vorgebrachten project übel und schandlich geredt, als wan ein ehre. Oberkeit eine lobl. Burgerschafft ihre freiheit zuentziehen begehrte und nebedem austrucklich gemeldet, es werde nit besser bis sie es machen wie im Bretigöw und sonderlich bis so nit alle diejenigen Oberkeitlichen Personen zum fenster hinausfahren thüöni, zugleich auch angedeutet, es seyen denn mehr so seiner meynung, denn er habe deßfahls hülff und alles mit mehreren, ist berathschlaget, daß man solches nit könne lassen hingehen, anderes tagen solle noch von etwelchen diesfahls information eingenommen werden und alsdann nach beschaffenheit verfahren werde.

Rp. 388. 1670 *April 15*. Item ist, daß Herrn Doctor Johann Abisen fehler seiner auf der Zunfft verscheinen Neuwen Jahrstag geführten traffen worten gericht us großer Gnad in zwei Pfund buoß, mit diesem Zusatz, da er sich getreuet, bey dem Vogtgericht ein gnädigers zuerlangen, daß ihm diesfahls frey seyn solle.

Laut Ausgabenbuch sind „Docteren“, Hebammen, Thorwachter und die übrigen städtischen Beamten *steuerfrei*.

T. E. Rp. 236. 1669 *Februar 12*. Doctores Medicinae waren bis jetzt steuerfrei; weil solches aber der Stadt zu schwer falle, solle man sich bei Lindau, St. Gallen und Schaffhausen erkundigen; wie sie es halten sollen weder Doctores, Balbieren noch Schulmeister steuerfrey seyn.

Rp. 212. 1697 August 24. Vor Rath und Gricht. Dem frömbden oculist und Bruchschneider ist auf etwas Zeit ein Teatrum seine Kunst kundtbar zu machen auf zurichten zu-gegeben.

c) Hebammen.

Wenn man die Tauf- und Sterberegister durchsieht, so fallen einem besonders die hohen Sterbeziffern für Kinder auf, und auch die ziemlich hohe Sterblichkeit von Wöchnerinnen. Nach J. A. Sprecher erreichen von 1000 Kindern nur etwa 520 bis 550 das 10. Altersjahr. Wir wundern uns keineswegs darüber, wenn wir wissen, daß es noch im 18. Jahrhundert keine Hebammen auf dem Lande gab und in Chur nur zwei, von denen eine wegen Trunksucht unbrauchbar war. Ihre Stelle vertraten die Nachbarinnen, die mit reichlich Wein und den unzweckmäßigsten Speisen Mutter und Kind zu helfen glaubten. In Chur verrät uns das Ausgabenbuch der Stadt schon *anno 1578*: „die Hebammer Greta Zelleri und Heinrichs Bühlers Wittwe Elsa empfangen ein jährliches Salari von 3 Pfund, in 4 vierteljährlichen Raten von 15 Schilling.: Daß den Hebammen in Chur doch einige Aufmerksamkeit und Aufsicht geschenkt wurde beweist folgendes Ratsprotokoll (Rp. 563) von 1637 April 20. „Ist auch abgerathen, aldiweilen etwas defect bey unseren Hebammen verspürt würt, ein andere namblich um des Steffa Fuxen seligen Frau anzehalten sy allhero zu verfüegen.“ Anno 1644 wird eine Frau von Says berufen (Rp. 262), wonach es doch solche Hebammen auf dem Lande gab. Anno 1669 waren, wie aus dem Protokoll des Stadtrates (357) mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, mehrere Hebammen tätig. Sie warer steuerfrei und bezogen zwei Pfund Salari, die fremden Hebammen hatten noch die halbe Steuer (Rp. 148, 1666) und freies Holz, 1670 einfach 40 Gulden Salari.

Rp. 180. 1662 Februar 14. Uff anhalten des Flury Paalen witib würdt sie zu einer Hebammen angenommen und soll ihre jährlich 4 Pfund salari gegeben und auch weiter verhält nach soll ihre ein recompens für den hauszins geschöpft werden.

Rp. 148. 1666 November 27. Diweilen den Burgern hebamme ihre steuer nachgelassen würdt, ist abgeraten es solle des Joseph Lutzi frau auch die halbe steuer nachgelassen werden.

Rp. 357. 1669 September 3. „So ist erkannt worden es solle des Joseph Lutzi Fraun für ihr Hebamm-Salari jährlich 2 Pfund haben und nit mehr; und auch daß außert der frömbden bestellten Hebammen keiner kein Holz solle geben werden und aber wie vil der frömbden bestellten Hebammen Holz solle oder könne geben werden, solle auf künfftig Martini mit dero tractiert werden.“

Die Hebammen Greta Zelleri und Heinrichs Bühlers Wittwe Namens Elsa empfangen ein jährliches Salari von 3 Pfund in 4 vierteljährlichen Raten von 15 Schilling.

Rp. 399. 1670 Mai 27. „Item ist der frömbden Hebamm von Sax für ihr jährlich Salari taxiert worden Gulden 40, darin alles und jedes begriffen sein solle, es seye Salary, Husgelt Holzgelt; welches Salari dero vermacht worden, das sie gar wohl erfahren und hübsche proben allbereit erzeugte.“

T. E. Rp. 1662 Februar 14. Hebamm hat ein jährlich Salari ₰ 4 und ein Recompens für den Hauszins,

1669 Sept. 3. November 26. Auch eine portion Holz,

1689 Februar 26. Eine 16 G. Salari und stürfrei.

Es ist das unendliche Verdienst Dr. Joh. Georg Amsteins, in Graubünden den Hebammen-Unterricht eingeführt zu haben. Aus eigenem Antriebe erteilte er in Zizers unentgeltlichen Unterricht an einzelne Personen an einem Phantom, das er aus Paris mitgebracht hatte. (Lorenz Sk. 79.)

Außer den Ärzten und Hebammen arbeiteten noch zahlreiche sogenannte Chirurgen und Barbieri für das Wohl des Volkes, wohl auch oft dagegen. Aberglauben und allerhand Kurpfuscher und Marktschreier und reisende Juden und Händler hatten leider nur zu oft mehr Einfluß auf das Volk als die Ärzte.

Es bleibt mir noch zu erwähnen, daß um 1660 ein italienischer Kapuziner im Oberhalbstein einen eigenen Orden von Hausnonnen stiftete. Diejenigen in Savognino trugen ein graues Kleid, weißes Kopftuch und einen weißen Gürtel, nannten sich Franziskanerinnen dritter Ordnung und verehrten die heilige Klara als ihre Stifterin. Die in Conters, Reams, Präsan, Salux und Tiefenkasten verehrten die heilige Ursula, und nannten

sich Ursulinerinnen und kleideten sich schwarz mit weißem Tuch und Gürtel. Sie *pfl egten die Kranken*, gaben den kleinen Mädchen Schule und beteten etwas Brevier, waren an kein Gelübde gebunden, unverheiratet. 1806 gab es noch welche in Savognin und Präsenz. (Sammler II 446. Peterelli.)

Der Regiments- und Schreibkalender 1715 der Stadt Chur hält folgende Lebens- und Gesundheitsregeln zuhanden der Bürger. Hier finden wir bestimmte zeitliche Anwendungen über das Aderlassen, Schröpfen und Baden, Haar- und Nagelschneiden, Kinderentwöhnen. Bestimmte Tage im Monat, in einzelnen Monaten verschieden sind für das eine und andere als gut oder mittelmäßig geeignet bezeichnet. Am Schlusse des Kalenders steht eine Aderlaßtafel aufgezeichnet, deren folgendes Beispiel so lautet:

Aderlaßtafel oder richtige Verzeichnus

der Tage durch das ganze Jahr, an welchen gut oder nicht gut aderlassen seye, doch daß man fleißig auf den Neumond Achtung gebe, — Dann so der Neumond vormittag kommt, so fängt man am selben Tag an, kommt er aber am Nachmittag, so fängt man am andern Tag an zezehlen.

Der *erste* Tag im Neumond ist böse zum Aderlassen, dann der Mensch verlieret seine Farb, wird ganz bleich, und bekommt zuletzt ein kupfferes Angesicht.

2. Tag ist böse gibt gern böse Fieber
3. „ „ „ wird leicht contract
4. „ „ „ verursacht den gähen Tod
5. „ „ „ macht das Geblüt schwinden
6. „ „ „ gut benimmt dir das böse Geblüt
7. „ „ „ böse verderbt den Magen
8. „ „ „ benimmt dir allen Appetit
9. „ „ „ macht den Leckb krätzig
10. „ „ „ gibt gern flüssige Augen
11. „ „ „ gut erweckt Appetit zum Essen
12. „ „ „ verzehrt alle böse Flöß
13. „ „ „ böse bekräftiget kein Speis und Trank

14. Tag ist böse sind Krankheiten zu besorgen
15. „ „ gut bringt gut frisch Blut
16. „ „ böse der schädlichste im Jahr
17. „ „ gut als einer im ganzen Jahr
18. „ „ „ benimmt all böse Flüß
19. „ „ böse ist der Schlag zu besorgen
20. „ „ „ sind Krankheiten zu besorgen
21. „ „ der allerbeste
22. „ „ gut benimmt alle böse Krankheiten
23. „ „ „ erfrischt die Leber
24. „ „ „ benimmt alle böse Dämpf
25. „ „ „ bringt Klug- und Weisheit
26. „ „ „ befreiet von den Flüssen
27. „ „ böse erwecket gern den gähen Tod
28. „ „ gut reiniget Herz und Gemüt
29. „ „ böse bringt gern den Schlag
30. „ „ „ verursacht Geschwär, Eissen und Gesüchte.

Vom Schrepfen und Baden.

Nach dem neuen Mond sollen schrepfen junge Leuth, die über 14 Jahr alt und blutreicher Complexion sind; nach dem I. Viertel die männliches Alters und Choleric sind. Nach dem Vollmond alte Leuthe und Phlegmatici. Nach dem letzten Viertel wohlbetagte und Melancholici. Wann der Mond im Zwilling und Löwen, so ist nicht gut schrepfen. Im Widder und Schützen schrepfen haltet man gut für Zahnweh. — Zum Baden sind gut: Zwilling, Krebs, Löw, Waag, Schütz, Wassermann und Fisch.

Im neuen Regimentskalender von 1759 fiel dann die Prognostik und Praktik weg und 1787 verschwand auch der Aderlaßmann. (II. Sprecher 511.)

Zum Schlusse seien noch die verschiedenen Badeorte Graubündens erwähnt, die zum Teil schon in sehr früher Zeit besucht wurden Ihre Namen lauten, Bad von Fläsch, Pfäfers, Trywis

(warme Quelle bei Untervaz) Gany, Jenaz, Fidris, Alvaneu, Rotenbrunnen, Andeer, St. Moritz und Schuls-Tarasp. Es finden sich außer den oben genannten, zahlreiche Beschreibungen und Kuranweisungen für obige Bäder vor in den Jahresberichten der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens, sowie zeitgenössische Berichte von Z. Beeli, Belfort, Bawier, Grass, Malacrida Cesate, Paravicini.

V. Schlußzusammenfassung.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fehlen in Graubünden genaue Überlieferungen demographischer Art. Im Jahre 1780 veranstaltete die Ökonomische Gesellschaft eine Sammlung von statistischen Angaben über die Volkszahl in verschiedenen Gemeinden. Leider fand dieselbe nur auf privatem Wege statt. Infolgedessen blieben manche Talschaften unberücksichtigt und die gewonnenen Erhebungen sind teils nur annähernd genau, teils fassen sie ganze Landschaften zusammen. Es ist daher nur in einzelnen Gemeinden möglich gewesen, das Verhältnis zwischen Volkszahl, mittlerer Mortalität und Morbidität und Letalität während der einzelnen Epidemien festzustellen. Die Epidemien der einzelnen Infektionskrankheiten kehrten in ganz unregelmäßigen Zeitabschnitten wieder. Es können keine Perioden unterschieden werden. Die Pest trat nach mehr oder weniger großen Zwischenräumen in allen Jahrhunderten immer wieder auf, im Jahre 1642 in Graubünden zum letztenmal. Ihre verheerende Wirkung überragt bei weitem diejenige der andern Seuchen. Zwischen Ruhr, Pocken, Flecktyphus und den Abdominaltyphus, der erstern gewissermaßen ablöste, kann eine Rangordnung nach der Zahl ihrer Opfer nicht mit Bestimmtheit aufgestellt werden, da sie zuweilen gleichzeitig das Land befielen, die Zahlenangaben für mehrere Infektionskrankheiten zusammen gelten, und die einzelnen Seuchen gleicher Art häufig verschiedene Heftigkeit zeigten.

Ruhr, Flecktyphus und Pocken traten im 16. Jahrhundert zum erstenmal auf und kehrten wieder im 17. und 18. Jahrhun-

dert. Typhus oder Faul- oder Nervenfieber wird 1771 zum erstenmal gemeldet, zu einer Zeit, wo der Flecktyphus im Rückgang begriffen war. Seit 1363, dem ersten Ausbruch von Influenza, können wir diese Krankheit durch alle Jahrhunderte hindurch verfolgen. Das Tertianfieber, Malaria, trat 1771 epidemisch auf im Rheintal, in der Folgezeit endemisch. Von Scharlachfieber wird nur in einem Falle 1771 anlässlich einer Hausepidemie im Philantropin zu Marschlins bei Igis berichtet. Über epidemische Ausbreitung von Aussatz ist nichts bekannt, ebensowenig über Masern, Mumps, Schweißfriesel, Englischen Schweiß.

Abwehrvorkehrungen gegen die Pest wurden naturgemäß schon in den frühesten Zeiten getroffen. Die Zahl der Rezepte und Pesttraktätchen, mit denen jedermann auf eigene Faust die Seuche fernzuhalten oder zu bekämpfen suchte, ist sehr groß. Trotz alledem nahmen die „Pestilenzen“ ihren natürlichen Verlauf. Im Jahre 1541 finden wir die erste obrigkeitliche Maßnahme in Chur. Das Mandat fordert strenge Absonderung der Kranken, Rekonvaleszenten und ihrer Angehörigen, und außerdem Reinhaltung der Straßen, aber noch keine Wachen zur Verhinderung einer weitem Einschleppung. Dieses Edikt scheint später in Vergessenheit geraten zu sein. Denn 1629 am 10. Oktober, ein ganzes Jahr nach Ausbruch der Seuche in Chur, nahm der Rat der Stadt Chur erst wieder ernstlich Stellung zu der Bekämpfung der Pest, durch das Gebot strenger Absonderung der Verdächtigen, und Wachsamkeit unter den Toren, besonders gegen den Hof zu. Es folgte das Verbot, mit Pestverdächtigen zu verkehren, Waren verdächtiger Herkunft zu kaufen, fremde Bettler aufzunehmen. Für Rekonvaleszenten, sowie für fremde Reisende wurde eine Quarantäne bestimmt, und Pesthäuser erbaut. Ähnliche Maßregeln wurden auch bei den Viehseuchen getroffen: Sperrung, getrennter Weidgang, ferner Behandlung auf Stadtkosten, Schlagen des kranken Viehs mit Vergütung aus der Stadtkasse, genaue Vorschriften für den Wasenmeister, Wahl eines Stadttierarztes, Mitteilung von ausgebrochenen Seuchen an Nachbargemeinden laut Ausschreiben der Häupter. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde das Bedürfnis und das Drängen der Nachbarstaaten Venedig und Mailand

nach Maßnahmen von seiten der Häupter der Drei Bünde immer mächtiger, so daß dieselben nach vielen, teils fruchtlosen Mahnungen an die Gemeinden im Jahre 1667 ein Ausschreiben erließen, laut welchem die Pässe bewacht werden sollten, und weder Menschen, noch Vieh, noch Waren ohne Bolletten Einlaß erhalten sollten, es wäre denn nach bestandener Quarantäne. Die folgenden Mandate, ebenfalls zur Abwehr gegen außen bestimmt, stellen eine stufenweise genauere und verschärfte Ausgestaltung des ersten dar. Anno 1751 wird die Pflicht der Mitteilung von Seuchen an die benachbarten Gemeinden zur offiziellen Anzeigepflicht erhoben, welche noch besser durchgeführt wird in dem Mandat, das im Jahre 1801 gegen die Viehpest erlassen wurde. Außer Mandaten zur Verhütung wurden auch Rezepte und Behandlungsmethoden der Viehkrankheiten auf die Gemeinden ausgeschrieben. Die Mandate zur Grenzbewachung galten für Menschen- und Viehseuchen.

Spitäler befanden sich in Chur verschiedene, das Heiliggeistspital, das Sondersiechenhaus Masans, das Spital St. Antoni und die verschiedenen nach Erlöschen der Seuchen wieder eingegangenen Pesthäuser und Baraken.

Der erste und als solcher einzig genannte Stadtarzt von Chur war Hans Caspar, gewählt 1541. Die Ärzte hatten seit 1646 das „Brunnenschauen“ und die Visitation der Kranken und Aussatzverdächtigen zu besorgen. Für ihre Bemühungen wurden sie nach einem amtlichen Tarif entschädigt. Auch Hebammen wurden von der Stadt angestellt. Ferner sind noch die Spitalchirurgen zu erwähnen.

Anhang.

V. Mandate.

Mandat von wägen der Pestilenz und ander Sachen halb. 1541.

St. A. Chur. Stadt und Landessachen. Alsdann jetz die krankheit der pestilantz anhebt ze regieren und umbgan, wie man sicht, und gott der allmechtig etlich daran laßt sterben und etlich widerumb uffstan, und aber die, so daran widerumb uffgestand, sich nit land benüegen, noch erkennend, daß inen gott hatt gnad bewißen und sy wyter und mer in disem zytt wil lassen läbenn, besonders glich uffbrächend vor und ee sy

ganz sind genäßen und under die gesunden lüth wandlend, es syge in der kilchenn, den schärgädmen, badstubenn, ürtenn oder an offner straß, dardurch sy jnen selv nit wohl thuond, ouch den gesundnen solliche kranckheit pringend, nachdem man sieht, das es ein erbkranckheit ist und eins von dem andern angadt und besonder am meisten von denen, so also wider uffgestanden und noch nit zevolen genäßen und heil sind. Ist uff söllichs, unser herrenn eins burgermeister und rats der stadt Zürich will und meynung, das alle, die so an söllicher kranckheit jetz uffgestanden sind, und hinfür durch die gnad Gottes daran uffstan werdend, nit mer also söllend usgan und under die gesunden wandlenn, wäder jnn den kilchenn, schärgädmen, badstuben, ürtenn noch offner straß, sonder sich abgesündrot enthaltenn. untz sy wol genäßen sind und namlich, bis ein ganzer manot nachdem und sie söllich kranckheit gehept hand, verschinen ist. Deßglichenn und diewyl dann ouch etlich personen, so obgemelte kranckheit jn jrenn hüsern habend, sich nützit dester minder ouch under die lüth vermischend und harfür, thuond und also inn dheinen wäg absünderend, sonders in die kilchenn, schärgädem und an andere end, us dem tampf und iren hüsern, darin es stirpt, dahar under die welt louffend, unnd aber allermencklich jung und allt nit wenig schüchens darab hatt. Und damit man sich ouch bescheydentlicherwys harin halte, und sich dero personen endheine, so diesen prästenn nit under irem volk und hußgesind habend, von deßwägen der kilchenn und anderer enden entzüchend und abträttind, und in sonderheit, das nit etwan groß schwanger frowenn oder sunst lüth, so inen entsitzend erschräkind ab söllichenn personen, so also die gemelte krankheit in iren hüsern und da sy wonend hand, und fürhin in die kilchen und anderschwon wandlind, so habend obgenante unsre herren uß söllichen erzeltenn gründen und ursachenn angesehen, und gebietend zum ernstlichosten, daß sich nit nun die, so mit söllicher kranckheit der pestilenz beladenn gewässen oder noch sind, wie vorstadt, ein manot lang absündrot enthaltenn, sonders söllend ouch alle die inn dero hüser iezgeruerter gebrästenn kompt, sich wie billich, ein jeden syn vernunft wyßt, von den lütten des fürer züchenn, ouch solang und die in seinem hus richsnot, und namlich biß die by inswol verrüschot

ist, wäder in die kılchenn, badstuben, noch schärgädmer gar nit gan, sonderlich also eins oder ein jeder biderberlüttenn zum flyssigostenn verschonen und wiewol unser herrenn danäbenn denen personen an den merckt und anderer irer unvermydenlicher notturfft nachzegand und zewandlenn, abzestricken nit bedacht sind. — Ist doch ouch darby wyter ir entlich meynung, das sich dieselben inn söllichem, und süntst jnn allwäg die zytt und wyl es wäret by inen, bescheydenlich haltenn und ein jedes sins nechsten gesundtheit und kranckheit bedencken sölle. Dann sy ouch hiemit einen jedenn gewarnot, und der vernunfft habenn, er thüye diesem irem ansechen statt und erkenne, das dis ir ordnung mencklichem zu guot gemachot syge. Und sover aber jemand sölliches übersechenn und verachtenn wurde, den und dieselbigenn wollend iene genannte unsere herrenn straffenn, dermaßen das er welte, er were gehorsam gewäsen.

Wyter wie dann vornacher die erstgedachtenn unser herrenn, ein gebott usgan lassen, wie man sich mit uß und dannenfürung des mists in den gassen haltenn sölte, und also ein bus daruff gesetzt; und aber demselben dahar, wie man sicht, nit nachgangen, sonder von mencklichem inn ir statt, der mist von den rossen und den rinderhafftenn fäch gemachot, an die gassen gelegt und nit, als abergemelt verbott wyßt, da dannen geführt wirt. Und deßhalb vil unlusts, geschmacks, und gestanks von söllichen misthüffenn allenthalbenn in der statt kompt, und die gassen damit dermaßen verwüst, verschlagen und verunsüberot werdend, das es nun ganz ein unwäsen, zudem das von söllichem geschmack nüdt mers dann kranckheit vollgenn ist. So thuond derhalb unser herrenn hiemit mencklich warnen, und wellend genzlich gehept habenn, das alle die so also mist inn der statt hand, denselbenn angenz ushin hinwäg für das thor fürind, deßglichen ouch hinfür sölliche allwägenn zu vier wuchen umb abermals erstattind, und namlich endheinen mist inn ir statt lennger dann also ein manot liggenn, besonders für und für, one einich veerer vermannen, alle mist die sygind under den schüttsteinen, oder suntst nebend und vor den hüsern an den gassen gelägen fryg wie vorgemelt hinwäg füren lassen söllend, damit etlichermaß die gassen gesüberot, und nit ein söllich unlustigs wäsen gehalten werde, dann von wellichem sölliches nit

beschächenn, und von jemand's einicher mist jetz unverzogenlich und demnach alle manot, nit hinwäg gethan wurde, alls man ouch daruff geflissentlich achten wird, den und sölliche ungehorsamen wellend unser herren straffen, benantlich die buoß, wie die vornacher daruff gesetzt ist, harumb inziechenn und in dem niemands verschonen lassen. Darnach wüß sich mencklich zerrichten.

Die vorgenannten unser herren burgermeister und ratt gebietend ouch mencklichem, das hinfür niemands kein nuß ab den nußböumen uff der stadtgraben abbenglenn oder schüttenn, sonder soll man die stan lassenn zu handen des gemeinen almuosens.

Sodann daß hinfür niemand bis über den herbst dhein trubenn veil haben, noch verkouffen, ouch niemands dem andern sin trubenn noch anders nit abgewünnen noch verwüstenn.

Deßglichen das endheiner dem andern inn sinen räben voglenn, und in sonderheit sölle jedermann sin hünere und hund innhaltenen bis über den herbst, damit biderben lüttenn das ir dester bas gefridet werde und niemand davon in seinen räbenn schaden geschehe. Und wer sölicher stücken, wie die iez verlassen sind, keins übersicht, den wellend unser herren straffen umb ein pfund und fünf schilling on gnad so dick das beschicht, und soll jedermann den andern darumb leiden.

Publicatum Sonntags nach Sanct verenentag etc. anno 1541.

Bando wegen Contagion.

1659 Febr. 19.

S. A. 1617/80 C. A. Grbd.

Incessante è l'applicatione dell'Illustrissimo & Eccellentissimo Signor Giouanni Donato, per la Serenissima Republica di Venetia, &c. Capitanio V. Podestà di Brescia, e suo Distretto &c. nell'affar di Sanità Delegato, &c. per la conseruatione e salute de Suditti nel negotio Zelanatissimo di Sanità, sopra li auisi peruenuti d'accidenti Contagiosi scopertisi à Samiglach, e la Motta, luoghi del Delfinato, e douendo con tutt' accuratezza proueder acciò questo Stato resti mediante la Diuina Prouidenza, con le proprie regole preseruato da si pestifero Morbo, Con participatione per ciò dei Signori Deputati alla Sanità, &c. Col presente publico Proclama, che stampato douerà esser subito

à publica notitia trasmesso à luoghi opportuni, S. E. proibisce assolutamente il comercio di questo stato con li luoghi sudetti, o altri de quali hauessero dubio di communicatione con essi del Delfinato, cosi che alcuno da quelli venisse, per introdursi in questo con robbe, animali, o altro, che in poca o minima parte hauesse quelli toccato, non possa ne debba esser admeso con fedì di Sanità ne senza in qual si voglia modo sotto quelle pene corporali e pecuniarie, che faranno stimate condegne alle trasgressione etiam della vita ad arbitrio, &c.

Commettendo che à passi de confini, tanto nelle Valli come altroue, debba Erigersi immediate li Rastelli, ordinando a questo fine à chi s'aspetta l'essecutione, auertendoli far assister persone idonee, e fideli perchè il tutto camini con li douti riguardi, & uso delle piu essatte diligenze affinchè illesa, & illibata resti con il fauor di S. D. M. la salute comune, Auertendoli che in caso di trascuragine, ancor che in minima parte saran seueramente castigati, con tutte le piu rigorose pene etiam della vita secondo la trasgressione. In fede, &c.

Gio-Donato Cap. V. Podesta

Hieronimus Barbera Cancell. Mand.

Adi 19. Febraro 1659. Fù publicato il presente Proclama sotto la Loggia grande premesso il suono delle Trombe prelegendo Jo. Gio. Battista Bozzoni V. Canc. &c. molti astanti.

Sanitäts-Ausschreiben. 1667 5. – 25. Oktober. A. Schams.

Unßer fr. willig dienst etc.

Alsß dan leyder solcher bericht einkommen und nun mehr bestetet worden dz zu Basel, auch Zoffingen Strengelbach genannt im Börner gebiet gelegen, die leydige pest sucht eingerissen seye, so haben wir ausß schuldiger ambts pflichtig nicht underlassen wollen noch sollen und werden noch wollen underlassen von zeit zu zeit, je nach beschaffenheit der sachen, zeiten und läuffen alle gebürende fürsehung desß falß obzupflegen und ze thun, massen dan ein mal auff die ferndriges jor, by anlasß glicher materi gemachte ordnung khommen und gefallen.

Nämlichen die gräntzorth und päß mit wachten deren jeder täglichen 30 kr. besoldung haben und ohne consens der hr häup-

ter nicht sollen abgeändert werden, zu besetzen alß namlichen die Steig mit 2, Tardißbruckh mit 2, Fleschberg und Gungelß auch jedes mit 2 männern und Flescherfahrt, do es allgleichen wegen des bevorstehenden wimletes nicht khönen abgestellt werden mit eim man, alle allerseits scharf zu beeidigen, sich getreu und fleißig zu halten, kein miedt noch gaaben ze nemmen und jede wacht bei verlierung deß dienst, der besoldung, auch straff des meineyds zu befählen alß volget:

Namlichen die wachten auff der Steig und Tardisbruckh, dz sie by ihrem gschwornen eyden keine wahren noch persohnen, sigen frembde oder heimsche, — so von verdächtigen orth mit oder ohne bolletten kommen, es sige dan sach, dz zuvor auserthalb landt an einem gesunden orth die quarantena gehalten und solches gehalten von der obrigkeit deßjenigen orthes, wo sie gehalten worden, schriftliche und gnugsami bescheint sige, nicht passieren lassen sollen. Nicht weniger die wahren und persohnen so von gesunden orthen zwaren aber ohne bolletten gnugsam, dz sie an khein verdächtigen orth gewesen, ouch durchpassiert, khein möchten passieren lassen, allein die nägsten bekhtanten nachspuren, so auß gsundten orthen nicht gangen, in khein ungesunde gewesen und drumb gnug thun können außgenommen sein sollen, welche zwaren allerseits werden bericht werden die bolletten mitzubringen.

Die wachten auff Gungelsberg, dz sie ausert den nöchsten bekhtanten Vettisern, so gnug thun khönnen, dz sie ausert ihrem landt noch in khein verdächtigen orth gewesen und durch dergleichen passiert syen, gar niemand passieren lassen, sondern auff die rechte rychs straß weisen sollen.

Die wacht an Flescherberg, dz sie gar niemand passieren lassen, sondern auch auff die rechte reichsstraß leyten sollen.

Die wacht an Flescherfahrt da dz fahrt nicht khan entmanglet werden, wegen desz wimblets, dz sie außert wolbekhtanten Sarganser und Herrschaftsleyten welche an kheinem frembden oder verdächtigen orth gewesen und drumb gnug thun khönen gar führen lassen sollen.

Und benebent bey anlaß dises wessens auch weiter rathsam und hoch erforderlich erachtet und beschlossen, dz die wachten, do fehren sie wider verhoffen ein oder ander — seyen frembde

oder heimische — anderst alß vorstat, durch miedt, gaaben und gethane versprechung oder sonst list und fründt ohne *Bolletten* oder zwar mit *Bolletten*, aber einer von den gedachten 2 wachten alsz Steig oder Tardisbruckh nicht unterschriben, sich diser gemelter orthen oder posten eintringen oder einschleichen wurden, nebens gebürender quarantenahaltung an dem orth wo einer betreten würt, höchlich umb gelt oder gar umb leib und leben alzeit nach der beschaffenheit der sachen, die so dergleichen beherbergte, jedesmal umb 20 kronen diejenigen gmeinden, so dergleichen eingeschlichene persohnen und die, so dergleichen beherbergent, nicht abstraffen, je umb kronen 100 bußz verfallen sein und abgestrafft werden und wie ferndriges jar weitleüffiger auszgeschriben worden.

Wolle derowegen jedermänniglichen auff ernstlich gebetten und ermahnet sein, dem alsz vor und obstat fleißig nachzehomen, auch hiemit bericht auisiert sein, wo jemand aus dem landt, wohin es auch immer sey, gon und fahren wolte, von seiner obrigkheit ein ordentliche *Bolletten* und gesundheitschein nemmen solle andrist niemandt würt eingelassen werden noch passieren können.

Ist souil wir bey dieser vorgefallner betriebter ursach und anlasz haben verordnen euch die e. r. b. g. allen zu mahlen zu ihrem verhalten desen berichten und göttlicher gnedigster protection wohl befehlen wellen u sollen.

Dato 5. Oct./25. Sept. 1667.

D. Häupter gm. 3 Pündten zu Chur versamlet.

Edict.

1679 Oct. 20./30.

S. A. 1617/80. C. A. Grb.

Wir die Häupter, und etwelche der Rätthen Gemeiner drei Pündten, dieser Zeit beieinandern zu Chur versampt, urkunden hiermit in Kraft gegenwertigen Edicts, nachdemme uns glaubwürdiger Bericht eingelangt, waß maßen die leidige böse contagiosische Infectionen und Seuchten in dem Teutschland hin und wider, je mehr und mehr überhand nemmen, und gegen unsern Gräntzen herzu nahen; Haben wir zum besten Nutzen unsers geliebten Vatterlands nit ermanglen wollen, gegenwärtig

Instruction und Edict für unsere aufgestellten Wachten zu jedermännigliches verhalten publicieren und in Truck verfertigen zu lassen.

Namblichen daß keine Kauffmannsstück und Wahren hinfüro nit sollen passiert werden lassen, sie haben dann ihre ordentliche *Fede* von Chur aus approbiert und unterschrieben auffzuweisen, und diejenigen, so es nit haben, sollen zu *Quarantena* 40 Tagen angehalten werden, es sei gleich auf der Steig oder an der Tardisbruck, und bis eine Susta auff der Steig gemacht wird, sollen solche Güter bei dem Wirtshaus versorget und erforderlichermaßen gouerniert werden, fahls aber derselbige von unbekanden oder gar verdächtigen Orthen herkommen sollten, sollen solche, die *60tägige quarantena* halten, ausgepackte an frische Öerther gehenckt, fleißig beräucht, und darmit derowegen kein Schaden bescheche, wider fleißig eingepackt, und gute Aufsicht gehalten werden, damit aber gemeine Landen keine spesen haben, soll jedem Stück ein gewisses auferlegt werden. Es sollen in gleichem auch alle Bolletta der Wahren, so in Italien gehen, wie solches die Conservatoren und Deputierten alla Sanità verlangen, zu Chur unterschrieben und confirmiert; ohne dies sie keine admittieren werden. Die Wächter sollen auch allen durchreisenden anzeigen, daß sie ihre *Fede* in Chur sollen unterschreiben lassen, wie solches von dem Commissario della Sanita zu Cleffen und andern begehrt wird, ohne das sie niemanden werden passieren lassen. Es sollen auch die Wächter ins künftige niemand ohne rechtmäßigen Paß weder hoch noch nied Stands, bekannte noch unbekannte Persohnen, sie kommen gleich woher sie wollen, ohne vorweisung beglaubter *Fede* und *attestation* so das Alter, Statur, Haar etc. wie auch 40 Tag lang an gesunden ganz unverdächtigen Orthen sich aufgehalten oder durchpassiert zu sein in sich begreifen solle, passieren lassen: Wie nicht weniger denen durchreisenden unbedenklichen Persohnen ihre vorweisende *Fede* je und allezeit ordentlich unterschreiben, hingegen die andern, so nit zu passieren bey ohnausbleiblicher Leib und Lebensstraff, sich etwan durch suechende Abweg in diß Land zutringen, mit nachtrucklichem Ernst abweisen und abhalten: Auch wider die renitenten mit erforderlichem Gewalt und wo noth würcklichem

Todschießen verfahren. Die Kaufmannsgüter sollen ihre Boletten haben, wo die Wahren fabriciert, imbolliert, und manegiert seien, auch von 40 Tag an gesunden Orthen gewesen oder durch passiert zu seyn lauthen. Alle Bettler und Vagabundi und all ander unnütz und beschwerliches Gesind, sie haben gleich Paß oder nit, sollen unmittelbar ab- und zurückgewiesen und gar nit ingelassen werden. Die geborene Schweitzer sollen ebenmäßig obermeltermaßen mit Pässen versehen seyn, die aber, so nur 1 oder 2 Stund von unsern Gräntzen abgelegen, auch wohlbekannt, daß sie in die frömbde weder handeln noch wandlen, kann man ohne Bolletten passieren lassen. Doch anloben daß sie 6 Wochen lang an keinem verdächtigen Orth gewesen seyen. Die Kornführer sollen auch von 6 Wochen hero bolletta bringen, daß das Korn an gesunden Orthen erkaufft und seithero an gesunden Orthen gelegen und geführet seye. Stuppen, Hampff, Flax, Bettfedern, Wollen sollen keine passieren, sie haben gleich Fede, oder nit, sondern totaliter suspendiert und bandisiert seyn. Wann der Herzog von Raziwil, Markgraf von Grana, Graf Alfons Litta, an unsere Gräntzen kommen sollten, sollen selbige keineswegs eingelassen sondern zuruck gehalten werden. Die Briefen sollen an unsern Confinen beräuchert werden, und so man wüßte daß derjenigen darunter weren, so von inficierten Orthen herkommen theten, selbige passieren lassen, sondern bey dem Beräuchern ins Feuer werffen und verbrennen.

Folgende Orth sind wegen der leidigen Contagion bandisiert :

Stadt und Kloster Neuburg, Thule, der Markt Stockenaw, und andere Orth selbiger gegne, wie auch das Dorff Weinzirl unweit Krembs gelegen, die Stadt Nutz, das gesambte Erzherzogtumb ob- und under Embs, auch das völlig Under-Oestreich; gleich wie es mit dem Königreich Ungarn, und der Stadt Wien auch selbigen Vorstädten beschehen.

Die Wächter sollen die reisende Leuth und Wagner avisieren welcher gestalten, die boletta seyn sollen, und also fleissigere Aufsicht als jemahl beschehen bey Tag und Nacht halten, damit keine klägten mehr einkommen, und die Herren Visitatores ein begnügen haben können, und allen schuldigen Vollzug bey Leib- und Lebensstraff leisten. Sie sollen auch

den durchreisenden die Fede zu unterschreiben nit mehr abnehmen als der gemachte Tax, als nemblich von einer Persohn zu fuß 2 Blutzger, oder 2 Kreutzer, von einer reitenden Person aber 4 Blutzger oder ein Batzen, auch von einem Wagen soviel. Die Landsleuth sollen aber deßwegen nit beschwert werden. Die frömbden Viech-Händler sollen nichts bezahlen, als für ihre Persohn ausgenommen den ordinari Zoll, an der Tardisbruck. Dieses alles sollen die Wachter observieren bey dem Ayd so sie geschworen haben.

Datum in Chur den 20. und 30. Octobris 1679.

Wappen der Drei Bünde

Christoph. à Capaulis, Otto Schuar ius, Paulus Marcadant
Faed. Gris. Cancel Faed. Cath. Cancel Faed. X Jurisd. Cancel

Anmerkung: Auf dem Pundstag v. 1679 16./26. September, wurde beschlossen, an der Steig, Tardisbruck, Flascherberg und -bad, item St. Martinsbruck im Münstertal und den übrigen Pässen jener Gegend beeidigte Wachen aufzustellen. Z. 45. B. 4. (1670—80), p. 707. St. A. Ch.

Z. 45. Bd. 4. p. 809.

1680 Sept. 27. Capitoli stabiliti trà lilustrissimo Tribunale della Sanità dello stato di Milano e il Signore Dottor Benedetto Paravicino delegato dal supremo Consiglio della eccelse leghe Grise come per tra scritta al detto Tribunale de 10 Settembre 1680 et inherendo alla sera de Capitoli de 17 Luglio 1680.

Primo. Che in essecutione del secondo capitolo di detta sera de 17 Luglio 1680, nella quale si dichiara di non admettere nella Valtellina, ne con fede ne senza li provenienti da luoghi infetti; li signori della Valtelina debbano con publico editto bandire tutte le Provincie e luoghi che dal sudetto Tribunale occurrerà bandirsi per infetti, con espressa dichiarazione, che s'intendano et devono nell'avenire intendersi tutte le Provincie et luoghi, che dal sudetto Tribunale sono stati et seranno nell'avenire proclamati per infetti, et di piu debbano riconare il bando et prohibitione de tutte le strade e sentieri che conducano dalla Valtellina nello stato di Milano, in vicinanza della Torre et Terra di Fontanedo et Gerola nella Valtellina e monte In-

trozzo et ogni altra fuori delle due e che da Piantè conducano alle Torre de Curcey e Colico e da Delebio per il Piano di Sorico al Traghetto sopra l'Adda, obligando chionque della Valtellina voglia extrare nello stato di Milano à venirvi solo per le sudette strade conforme li concerti stabiliti col sig. Dottor Collego Gio. Paolo Cumbiagio quandovi fu inviato per delegato et soprintendente generale dello detto illustrissimo Tribunale in modo che niun possa usare d'altri sentieri, ne strada, e delli detti editti senemanderà copia autentica al sudetto illustrissimo Tribunale.

Secondo. Che haviendo desiderato il detto Tribunale l'essecutione dell'ordinato da signori da Coira, come con loro trascritta alli 21. Agosto prossimo passato, dérigersi alli confini della Valtellina con questo stato un luogo per quarantenare le persone procedenti dall'Alemagna per introdursi in questo stato ha il Sig. Dottor Paravicino proposto invece dell'exsecutione sudetta di metter guardie fisse a tutti li loro Passi verso l'Alemagna proibendo rigorosamente l'ingresso nella Valtellina à qualunque persona et Mercantia proveniente la qualsivoglia parte dell'Alemagna dal Contado di Tirolo et da Trinto per entrarsi nello stato di Milano. E che mai succedesse il caso che alcuno per qualche accidente sfugendo le guardie transitasse per la Valtellina, giongendo alla Torretta de Curey o à Colico, ò al Traghetto ò in altra parte dello stato di Milano debba essere dalle guardie dello Tribunale rimandato in dietro a Delebio, dove dal deputato di sanità di quel'luogho dovrà vinserarsi e farsi custodire in luogo appartato, sino che restino per il di lui ingresso e libera pratica approvati dal'illustr. Tribunale al quale da signori della Valtellina s'dovranno prima trasmettere le ricapiti e fedì originarie de luoghi donde quel tale verrà, con permettere anche, che l'assistente del medesimo Tribunale possa di quando in quando andare à riconosce lo stato della persona, o persone, et il luogo e forma, con quali restano custoditi non admittendosi alcuno senza preciso ordine del Tribunale come anche per le robbe. Qual propositione è stata autenticata per essequirsi intatto il per tutto conforme al tenore di essa per effetto della quale dovranno metter guardia alli confini di Tirano verso Bormio e di Bormio verso il

Tirol, e anche al Castellazzo confini di Tirano verso Poschiavo e tal Passo della Val Malenga.

Tertio: Ché a Dublino se debbano erigere li Rastelli, quando non siano eretti e ivi mantiner guardie, le quali non permettino il passaggio ad alcuno procedente dall' Alemagnia e luoghi sudetti o altro forastiere senza ricapito legitimo di sanità firmato dal Commissario del detto Tribunale residente in Chiavenna et che non si debba amettere Mercantia de sudetti luoghi se non nella sudetta confirmità et li puti Capitoli firmati come à basso dovranno esser ratificati da Signori delle tre leghe Grise et Signori della Valtellina.

Milano 26. 7 bre 1680.

Firmato Dottor Benedetto Paravicino deputato come sopra affirmo e accetto come sopra Bossius Preses.

Larriategni Caccia Cambiagus Aplanus Auditor.

Mandat, Edict über Viehseuchen im Ungarn, Mähren, Polen, Deutschland.

1713 Sept. 7.

A. Chur Tom X. Nr. 46. Druck.

Wir, die Häupter und gesambte Rathsbotten Gemeiner dreier Pündten an vollkommenem Pundtstag zu Davas versammt etc.

Urkunden hiermit in Krafft gegenwärtigen Edicts und Mandats: nachdem wir höchst bedauerlich vernehmen müssen/ wie daß einige Zeit hero in dem Königreich Ungarn/ in Österreich und andern Orten Teutschlands die leidige contagiose böse Seuchen und Infectionen grassieren/ und dem allgemeinen Vernehmen nach/ je mehr und mehr einreißen; Als haben Wir zum Besten/ Nutzen und Frommen unseres geliebten Vatterlands/ und desselben confinierenden Orten/ sonderheitlichen zur Abwendung solcher schädlicher Seuchen/ und vermittelst Göttlichen Segens/ Erhaltung gesunder Zeiten und Läuften/ auf Wiederherstellung freyen Handel und Wandels mit unsern allseits benachbarten Ständen und Landen nachfolgendes Edict und Mandat, zu männigliches Verhalt, in Truck verfertigen und publicieren sollen und wollen.

I. Damit unser geliebtes Vatterland durch Göttlichen Beystand und gute Vorsorg von obgesagten leidigen Seuchen mög-

lichst praeserviert werde; Haben Wir allerforderist unumbgänglich nöthig befunden/ alle wirklich inficierte und verdächtige Orth von der völligen *Communication* unseres Lands auszuschließen und zu bandisieren, wie wir dann würklichen hiemit bandisieret und ausgeschlossen haben wollen: Das Königreich Ungarn/ Böhmen/ Schwaben/ Steyermarck/ Bayern/ Carniol/ Tyrol/ Schlesien/ Siebenbürgen/ Under- und Ober-Österreich/ Mähren/ Kärnten/ das Trentinische und die ganze Eidgenossenschaft/ also und dergestalten, daß weder Leuth noch Wahren von was Qualität und Namen die immer wären/ [das Korn und Saltz wie auch allerhand Metall vorbehalten] so von obgemeldten bandisierten Orthen und Landen herkommen/ in unser Land keineswegs eingelassen werden sollen/ sondern der Eintritt und Paß von nun an denselbigen völlig abgeschnitten seyn und verbleiben solle/ solchermåßen/ daß alle von mehr gesagten bandisierten Orthen anlangende Personen und Wahren/ so durch unser Land passiert werden wollten/ innert unsern Grentzen an denen Confinen/ und von Uns hierzu angewiesenen Orthen: die Contumaciam purgieren und eine Quarantena oder Ausfrischung von 40 Tagen/ in gewohnter/ von Uns verordneter Form unnachlässlichem halten sollen. Worbey aber der Lobl. Eydgnoßschafft halber dieser klare Vorbehalt gemacht und *reserviert* worden, daß/ sofern dieselbe eine gleiche Provision gegen obbemeldten bandisierten Orthen vorkehren/ und nicht weniger als Wir vollziehen wurden/ alsdann gegen derselben von unser Seiten der Bando und Sperrung aufgehoben werden und seyn solle.

II. Alle und jede reisende Persohnen/ woher sie immer kommen/ sollen sich bey denen zu diesem End von Uns aufgerichteten Rastellen und Wachten/ bey der höchsten/ ja auch Leib- und Lebensstraff/ je nach Beschaffenheit des Verbrechens/ einzufinden/ und anzugeben schuldig seyn/ auch sonderheitlichem hüten/ alle verbottene/ ungewohnte Straßen zu gebrauchen/ sondern nur allein der allgemeinen Reichs- und Landesstraßen sich zu bedienen.

III. Sodann solle eine jedere Gmeind schuldig seyn/ die Verfertigung der benötigten Fedi nur allein einer erfahreney Person zu übergeben/ und durch dieselbe austheilen zu lassen/

damit kein Unordnung und durch dieselbe einiger Betrug unterlauffe und sollen alle Boletten ganz gleichförmig und gedruckt seyn.

IV. Keinen Gmeinden unsers Lands/ oder derenselben verordneten Austheilern der Boletten/ wie oben/ solle erlaubt seyn/ jemanden anderst neue Boletten oder Paß-Zeddel zuertheilen/ oder auch die alten zu erneuern/ als allein denenjenigen Einwohnern und solchen Personen/ so sich an solchem Orth wenigst 40 Tag continuirlich aufgehalten/ und frischer Dingen abreisen wolten.

V. Denen Deputierten und Aufsehern auf ein und andern Pässen und Wachten/ solle von männiglichen aller Respect und Ehrenbezeugung/ als Committierten Lobl. Gmeiner Landen erwiesen werden.

VI. Sollen die verordneten deputierten Aufseheren und Wächter auf denen Pässen und Confinen unseres Lands und Bottmäßigkeit selbst persönlich auf denen Posten seyn/ und ihren Namen niemand substituieren mögen/ sondern selbst verbleiben/ damit sie die ankommende Durchreisende/ sowol Manns- als Weibspersonen/ solche führten gleichwol einigerley Wahren/ was Qualität sie wären/ mit sich oder nicht/ in der Entfernung oder Distanz von ungefehr 10 Schritten/ und mit aller Vorsichtigkeit: des Namens/ Zunamens/ Vatterlands/ Herkommens/ auch des Orts/ wo solche sich letztlichen aufgehalten, wie nicht weniger/ wie lang es seit der Zeit seye/ daß sie von dem Vatterland oder letztbewohnten Ort/ abwesend/ wohin die Reis angesehen/ und woher die etwan bey sich habende Wahren kommen/ wo solche aufgenommen worden/ und von was Qualitet selbige seyen/ fleißig und umbständlich examinieren mögen und sollen/ etc.

VII. Nachdem die Antwortt über bemeldte Puncta vernommen worden/ sollen die Durchreisende befraget werden/ ob sie mit denen erforderlichen Fedi oder Boletten und Gesundheits-Zeddeln versehen/ von welchem Ort sie abgereißt/ und durch welche Ort sie durchpassiert seyen? Wann sie nun darmit versehen/ sollen dieselbe gefordert/ wohl erdauret/ und sonderlich beobachtet werden/ daß die Boletten nicht verfälscht oder

an ein oder anderm Stuck mangelbar/ sondern *authentisch* und formlich seyen; auch ob darinnen begriffen: das Jahr/ Monat und Tag/ Benennung des Orts wo solche erteilt worden/ auch der Namen und Zunamen/ Statur, Farb und Haar der Aufweisern/ und die Meldung/ ob selbige zu Fuß oder Pferd seyen? Wann dann dergleichen Boletten oder Fedi an andern unverdächtigen Orten formlich erdaut und unterschrieben befunden werden/ solle man jedann noch wohl beobachten/ ob eine solche Unterschreibung nach dem sonst gewöhnlichen Brauch solcher Orten beschehen seye oder nicht.

VIII. Sollen die Aufseher oder Deputierte sonderheitlichen Tag, Monat und Jahr des Datum der aufgewiesenen Boletten oder Gesundheits-Zeddeln beobachten/ und mit *Computation* deß Tags, da die Aufweisere auf dem Posto und Wachten angelanget/ erdauren/ ob innert solcher Zeit sothanige Reis wahrscheinlich/ nach dem Angeben seye gemachet worden/ oder hätte beschehen können? Sintemalen leichter Dingen ein oder anderer inzwischen in einem Ab-Ort/ so vielleicht angesteckt oder verdächtig/ möchte gewesen seyn/ und nur allein darumen verschweigen wollte/ damit der Paß nicht abgeschlagen wurde. Und wann einer oder anderer Ursache willen einiger Argwohn oder Zweifel vorhanden wäre/ solle alsobald der verordnete Tribunale di Sanità zu Chur oder nächster Deputierter zur Gesundheit/ ordentlich benachrichtiget und bis einlangenden Befehl solchen Durchreisenden und Wahren der Durchpaß nicht gestattet sondern underdessen mit der erforderlichen Gesundheits-Vorsehung aufgehalten werden.

IX. Sollen die Antworten und Reden der *Passagieri* alles Fleißes in Obacht genommen und sonderlich observieret werden/ ob dieselben mit denen aufweisenden Boletten sowolen der Reis/ als allen andern Stücken halber/ übereintreffen oder nicht? Gestalten, auch in fleißiger Beobachtung der Gesichtsförm/ Stellung und Veränderung/ auch durch den Aufzug und Kleidungsart manchemahl die Wahrheit oder Betrug entdeckt werden.

X. Wann nun alle obbemeldte Fragestück und Examen beschehen/ auch alle Umständ/ sowolen der Personen als der

Wahren halber/ nach reiffer Erdaurung einstimmig und unargwöhnisch erfunden werden, sollen die Aufseher und Deputierte solchen Reisenden den Paß und Eingang gestatten/ und ihre Fedi und Gesundheitszeddel mit eigener Hand erneuern und unterschreiben.

XI. Sollte aber in denen aufweisenden Boleten oder an der Person des Durchreisenden nicht alles und jedes/ wie oben gemeldet/ richtig und unzweifelbar erfunden werden/ so sollen die Aufseher und Deputierte der Pässen/ denselben den Eingang keineswegs gestatten/ und so sich jemand auf einer unserer Wachten oder andern Orten unserer Grentzen gänzlichen ohne Gesundheitsschein eintrugen wurde/ so sollen solche Leuth/ also gleich zurückgeschaffet/ und denselben unverzügliche Abweichung bey der Lebensstraff angekündet werden. Wenn aber ein oder mehr dergleichen Leuthen nicht an denen Grentzen/ sondern innert dem Land ohne erforderlichen Gesundheitsschein eingetrungen zu seyn erfunden wurden/ sollen solche alsogleich *Handfest* gemachet/ und mit der erforderlichen Vorsorg der Gesundheit halber/ wol verwahret/ indessen obbemeldtem *Tribunale di Sanità* zu Chur oder nächstem *Sanitets-Deputiertem* die schleunige Nachricht gegeben/ und darüber die eigentliche *Ordre* erwartet und vollzogen werden.

XII. Die Deputierte und Inspectoren sollen ihre Posten und Rastellen alle Zeit under einem Schlüssel wol verschlossen halten/ und die in obbemeldter Entfernung außert dem Rastel oder Posto stehende Durchreisende/ umb obbemeldte Puncta und Fragstück examinieren.

XIII. Die Wächter an denen Pässen und Rastellen sollen nicht befugt seyn/ die Rastellen zu eröffnen/ oder jemanden einzulassen/ ein solches werde dann von denen Deputierten und Aufsehern vorläufig auf beschehenes *Examen* eigentlichen anbefohlen.

XIV. Gleicher Gestalten sollen keine Würth oder jemand anders in Gmeinen Landen *Jurisdiction* by unvermeidlicher hoher Straff/ je nach Beschaffenheit an Leib und Gut/ befugt seyn/ jemand Frembd oder Reisend zu beherbergen/ es haben

dann solche Leuth ihre autentische und genugsame Fedi aufzuweisen/ worvon allemal die *Contegna* einem nächst gelegenen Sanitäts-Deputierten/ oder in Ermanglung dessen dem Amtmann oder Vorgesetzten deß Orts beschehen solle/ um solche Fedi erdauren zu lassen/ ob sie in rechter und erforderlicher Form eingerichtet seyen oder nicht.

XV. Wann sich zutragen sollte, daß einer oder mehr sich erfrechen sollten Gewalt anzulegen/ und ein oder andern Posto oder Rastello zubezwingen/ um in das Land einzutringen/ sollen die Deputierte und Wächter eines solchen Orts alle möglichste Gegenwehr thun/ ja bey erzeigender Halsstarrigkeit und unabläßlichem Gewalt solcher Leuthen/ mit Waffen und würcklichem Todtschießen wider dieselbe verfahren/ und zu solchem Ende die ungesaumte Nachricht an den Tribunale di Sanità oder nächsten Deputierten abfolgen lassen/ auch die nächst gelegenen Gmeinden darumben schleunig berichten/ und um Hilff ruffen/ welche hiemit in Krafft dessen bey dem Eid und unvermeidlicher *proportionierter* Straff anbefohlen wird/ uff erhaltenen solchen Avis durch den Glocken Sturm das Volk zu versammeln/ und darmit schleunig auf solchen Posto und Wacht zu eilen/ um dergleichen gewaltthatige Eindringer abzuhalten.

XVI. Auf allen Wachten und Rastelli sollen alle vermummte, *masquierte* oder verkleidete Personen abgehalten werden und von dergleichen Leuthen niemand der Paß oder Eingang in das Land gestattet werden/ wann sie auch schon ihre Fedi und Attestationen aufzuweisen hätten.

XVII. Gleicher gestalten sollen alle Landstreicher/ Zigeuner/ Steuer-Bettler/ und dergleichen unnutzes Gesinde/ Ausreißer/ Vagabonden ernstlich abgehalten/ und keineswegs in das Land gelassen/ noch darinnen geduldet werden.

XVIII. Wann einer oder der andere der Deputierten/ Aufsehern und Wächtern ein oder der andern Wacht oder Rastell in dieser obverschriebnen Ordnung und Befelch hinlässig seyn/ ein oder anderes underlassen/ und nicht mit aller Getreu und Ernst alles vollziehen wurde/ so sollen selbige oder solcher alsogleich abgesetzt/ und so weiters nach Beschaffenheit des Fehlers am Leben und Gut abgestraft werden.

XIX. Es sollen solche Deputierte/ Aufseher und Wächter keineswegs/ und unter keinem *Praetext* deß Passes willen/ von jemand ohne Unterscheid oder Ansehen der Personen/ Gelt oder andere Schank- und Verheißungen einiger *Utiliteten* empfangen und annehmen/ wann auch schon ihnen wenig oder viel unangesucht erbotten wurde/ sodann ihre Obliegenheit und Amt getreulich/ und ohne anderes *Interesse*, bey vorbehaltender Straff und Absetzung von dem Amt/ verrichten/ und sich ihres Salari begnügen.

XX. Was immer von Seiten der H. Hrn. Eydgenossen oder andern Ständen und Orten würdiges vorkommen/ oder sonst etwas zweifelbares einiger Person oder Waren halber/ wie ein solches sich immer zutrüge/ und sonder wie der Quarantena halber von Zeit zu Zeit man sich zu verhalten hätte/ ereignen wurde/ solle allemal der Befehl von oft ersagtem Tribunale di Sanità eingeholet/ und von demselben das nöthige providiert werden.

Gegenwärtiges *Mandat* und *Edict* solle getrucket und auff allen Pässen/ und übrigen offenbaren Orten angeschlagen/ *publiciert* und deren Execution und Effect den (18.) 7. Septembr, diß lauffenden 1713ten Jahrs der Anfang gegeben werden.

Geben, Davas den (29. August) 9. Septembr 1713.

L. S.	L. S.	L. S.
Blumenthal	Anth. Reith	Joh. Ant. Buol
Lup. Foed. Gris. Canc.	Foed. Dom. Dei. Canc.	Foed. X. Jurisd. Canc.

NB. Männiglichen wird hiemit zu dienstlicher Nachricht avertiert/ wie daß der gewöhnliche Tiraner-Markt/ aus erheblichen Ursachen/ bis auff St. Gallen Tag st. verschoben und verlängert worden.

1732.

S. A. Nr. 2 C. A. Grb.

Kurze und begreifliche Anleitung wie die dießmahlen under dem Horn Vieh und Pferden grassierende Seuche zu erkennen und zu heilen seye. Anno M.D.CCXXXII.

Diese Krankheit besteht in ein oder mehreren Blattern, auch Schrunden, so auf der Zungen, unter derselbigen, und auch auf der Seiten der Zungen des kranken Hornviehs sich hervorthun,

so anfangs weiß, hernachmahls rot, und endlich vast schwarz sich erzeugen; Diese Blasen so sie zerspringen, verwandeln sich in ein krebsachtiges Geschwär, so die Zunge langshin bis an das Orth, wo dieselbige anfangt, ausholet durchfrisset, und ganz durchschneidet, darauf das Vieh in wenig Zeit crepieren muß. Deßwegen solle man fleißig des Tags zwey oder drey mal auf das Vieh genaue Achtung geben, die Zungen ordentlich besichtigen, zu welchem Ende in allen Orten und Dörffren sollen verständige Männer bestellt werden, welche täglich von Haus zu Haus gehen um die Zungen des Viehs zu betrachten, oder den Leuten Anleitung geben, daß sie täglich ihr Vieh, wie verdetet versorgen; und sobald man ein oder etliche obbemelter Blattern an dem einen oder andern orth wahrnimmet, ohne Anstand auf nachgesetzte weiße Hand an die Cur legen; Weilen das Übel so geschwind überhand nimmt, daß in Zeiten von 24 Stunden der kalte Brand auf den höchsten Grad steigt, und das Vieh crepiert, ohngeachtet das Vieh sein Futter aufzehret und seine Arbeit verrichtet.

Wo das Vieh annoch gesund ist, dienet folgendes Praeservativmittel.

Theriac oder Orvietan	3 Quintlein
Gewürz-Naegelein }	1 „
Zimmet-Naegelein }	1 „
Pfeffer groblecht zerstoßen	2 „
Wachholderbeer	2 „
Eine zerstoßene Muskatnuß von mittelmäßiger Größe.	

Dies thut man alles in einen sauberen Hafen, und schüttet eine halbe Maß guten rothen Wein oder Essig darüber und läßt solches wohlverdeckt wenigstens 5 oder 6 Stund eingeweicht stehen. Wann man es dem Vieh eingeben will so muß man solches zuvor wohl herumrüttlen und under einander schütteln, damit sowohl der Wein, als auch das Eingeweichte, könne beygebracht werden. Es solle aber solches dem Vieh nicht gegeben werden, es seye denn, daß das Vieh in 5 oder 6 Stunden nichts gefressen habe.

Auch dienet folgendes Mundwasser: Man nehme 2 Loth Pfeffer, 4 Loth Saltz, 3 Loth Knoblauch, zerstoße diese 3 Stück,

gieße daran eine Maß Eßig, lasse es 4 Stund stehen, wasche hernach die Zunge mit einem wollenen Tuch sauber aus.

In den Ställen solle ein Rauch gemachet werden, von Wach- oder Räckholder, Holz und Beeren, oder in Mangel dessen von tannenem oder anderem Ryß, man kann auch Enzian-Pulver oder Räckholder Beer zerstoßen, mit Salz vermengt, dem Vieh unter dem Futter geben.

Es wird auch wohlgethan seyn, wann in denen Dörffern hin und wider unter dem freyen Himmel lebendige Feuer gemachet und angezündet werden damit die Luft gereinigt werde.

Sobald man bey Besichtigung des Viehs eine oder etliche Blasen an der Zungen wahrnimmet müssen solche unverweilt mit einem silbernen Löffel oder einem andern Instrument von Silber zerrissen, die Haut hinweggezogen und die Wunden geschabt werden bis sie blutet, anbey wohl in Obacht zu nehmen, daß man die gebrauchte silberne Löffel oder Instrument alsobald nach dem Gebrauch fleißig säubere, ja gar in dem Feuer reinige; Hernach muß man diesere Wunden wohl anfeuchten und auswaschen mit frischem Brunnenwasser, oder welches besser mit starckem Weinessich der auf folgende Weis zubereitet wird: Zu einer Maß Wein-Eßich nimmt man Knoblauch 6 Loth, grob zerstoßener Pfäffer 4 Loth, Salz 8 Loth. Dieses lasset man in einem Geschirr stehen, und müssen darmit die Schrunden und Wunden der Zungen mit einem wollenen Tuch, welches mit diesem Essig getunkt worden, sauber gewaschen werden. Hernach nimmt man 2 gute Messerspitzen voll Cyprischen oder blauen Vitriol, streut selbigen in die Wunden, bestreicht endlich mit einem Löffel voll Hohnig, worunter auch von obigem Vitriol gemischt worden, die Wunden, wie auch mit reinem Saltz oder man nihmet Cyprischen oder blauen Vitriol, zerlasset solchen in einer halben Maß gutem starkem Wein-Essig thut darzu ein halbes Pfund Honig, den man zuvor auf dem Feuer vergehen lassen. Hernach mahlen bindet man ein Tuch um einen Stab, tuncket solchen in vorgeschriebenem Essig und reibet darmit die angegriffene Ort oder Geschwär bis daß sie bluten und fahret so lang mit fort bis des Tags 2 oder 3 mahle biß die völlige Heilung erfolget.

Es wird auch wohlgetan seyn, wann man dem kranken Vieh an dem Hals zu Ader lasset.

Bey überhand genommener Krankheit gibt man dem Vieh auch von obgesetztem Tranck, (so aber anstatt einer halben Maß Wein aus einer Maas Essich kann zubereitet werden) Morgen und Abends ein, darauff das Vieh 6 Stund vor und 2 Stund darnach fasten solle.

Sobald man etwas von der Krankheit an dem Vieh bemercket, soll selbiges von dem gesunden abgesondert, auch sein abgesondertes Futter und Getränk haben.

Der Pferdten halb ist zu bemerken, das nicht nur allein auf der Zungen die Blattern, sondern auch an dem Schlauch, bey den Stuthen an der s. h. Scham da ebenfahls die Blattern auf obbesagte Manier mit einem silbernen Instrument, wie ein Spörlein, müssen eröffnet werden, und mit vorbeschriebenen Arzneyen tractiert werden.

Übrigens solle derjenige so diese Mittel appliciert, vor und nach dem Auswaschen, seine Armen und Hände mit Essich und Brandtwein woll säubern, das Tuch womit die Zungen ausgewaschen worden verbrennen, um hierdurch die Ansteckung des andern Viehs, so es sollte gebraucht werden, zu verhüten.

Zum Beschluß dienet zu nothwendiger Nachricht, das derjenige, welcher in den Mund oder Rachen langet, und selbige auswaschet, soll seine Hand mit dem Tuch, welches er brauchet umwinden oder einwicklen.

P.S. Im Fahl kein blauer Gallitzenstein, oder Vitriol zu bekommen wäre, könnte folgende Kräuter in Essig gesotten und damit die Wunden gewaschen, und auch, in Mangel der Gewürtzen also gesotten und innerlich gebraucht werden: Lachen-Knoblauch, Dannemark, Natterwurtz, Bibernellen, Schwalbenwurtz, Eberwurtz, Rauten, Holderblust, Alant, Austrentzen Meisterwurtz, Tormentill.

Unsere Altvordern haben 1604 mit guter Wirkung gebraucht gemeinen Essich mit Salbei und Salbinen zur Cur und als Praeservativ.

Ausschreiben wegen Viehseuchen.

1751 Sept. 17. Abschiede St. A. Chur.

1. Soll so erst möglich in allen gmeinden gem. 3 Pündten publiziert werden daß wer immer ein krankes stuckh viech haben oder bekommen möchte, es mag nun ein übel oder eine krankheit haben wie es nur immer will, der soll es unter einer buß von 5 cronnen, auch bey seinen burgerlichen eidtspflichten dem vorsteher der gmeind, der oberkeit, oder welchen selbe hierzu etwan selbstn verordnen und setzen möchten, zu notificieren und anzugeben seyn, damit die beschaffenheit der krankheit erforderlichen eingesehen und dz notwendige in zeith vorgekehret werden könne.

2. Sollte dieses übel der krankheit epidemisch und ansteckend erfunden worden seyn, so soll bey obiger buß und verbindlichkeit dieses viech confiniert und vom andern abgesündert werden und weder in ställen noch bey brünnen, noch gmeinen weidgängen mit andern keine communication haben. Diese krankheit soll mithin

3. unter 100 kronen buß und straff von jeder oberkeit denen benachbarten gemeinden und dem von loblichen gm. landen gesetzten sanitetsrat ohne anstand und alsogleich notificiert und wüßenhaft gemacht, auch diesem rath von zeith zu zeith die zu gutem oder bösem abgeänderte beschaffenheit des Übels participiert werden.

4. Wurde aber einem particularen ein erkrankhtes stuckh viech niederfallen (diese krankheit mag nun contagios seyn oder nicht), so soll der bey obiger pflicht und straff ohne gegebene participation und vorläuffige oberkeitliche einsicht derley viech verscharren zu lassen keineswegs befugt seyn. Und endlich

5. sollte und wurde eine gmeindt oder oberkeit entweder derley fehlbare nicht exemplarisch, nach maaß der obangesetzten buß straffen; sondern connivent und nachsicht gebrauchen oder aber die auch anbefohlene schuldige notification an behörde nicht abgehen lassen, soll sie nicht allein die durch diese versaumnuß und nachlässigkeit etwan beschadigte nachbarn zu indemnisieren und ihnen den andurch zugewachsenen schaden zu ersetzen schuldig sein, sondern ohne weiters von staats wegen mit vor-

determinierter unnachlässlicher buß belegt und angesehen, auch diese straff sampt jener indemnisation selbiger an denen etwan ihro zutreffenden gemeinen einkunften und emolumenten einbehalten werden.

6. Und schließlich sollen die etwan abgebende attestaten nicht private sondern eidlich und von oberkeit wegen ausgefertigt werden.

Gleichwie dem actuario anbefohlen, diese notwendig befundene vorkehrung so geschwind möglich denen e. r. u. g. zu übermachen, also werdet ihr aus dero inhalt und beschaffenheit selbst schließen, daß allerdießfähig besorglichen unordnung bey eben dermaligen umstanden nicht zu frühe vorgebauet werden könne, mithin dahin beziffert seyn euere willensmeinung und mehren ohne anstand uns zu entdecken und einzureichen, damit jenes weiters verfügt werden möge, was denen selben angemessen und allenfalls diesem heilsamen endzweck beförderlich sein kann. Womit wir uns samptlichen der Gnaden obhut des höchsten eifrig erlassen. Unser ins. g. h. g. l. e. u. p. dienstwillige die Häupter und rätthe gm. 3 Pündten an vollkommenem Pundts-tag zu Chur versamlt.

Zirkulare.

1799 Oct. 20./31.

Drk. Slg. 1798—99. Nr. 113. St. A. Chur.

Folgende Nachrichten von einer Krankheit, welche das Hornvieh im Maul und an den Füßen befällt, sind uns nebst den Heilmitteln derselben, von den Sanitätsrätthen in Mayland und Lauis mitgetheilt worden; und da wir vernommen haben, daß dieses Übel sich auch hie und da in unserem Lande äußert, so machen wir diese Vorschriften den Ehrsamten Gmeinden hierdurch ungesäumt bekannt.

Chur, den 20./31. October, 1799.

Praesident und Mitglieder der Internat.
Landesregierung.

*In dem gedruckten Proklam von
Mayland wird angezeigt:*

Die Art und Weise, die Krankheit des Hornviehes, Blase auf der Zunge, oder gemeiniglich der fliegende Krebs genannt, zu

kennen und zu heilen, mit der Art, die Gesunden davor zu bewahren

Dieses Übel pflegt das Hornvieh anzufallen, ohne Schwäche, ohne Ekel an der Nahrung oder ohne andere Anzeige, daß es sich Übel befinde, und ohne, daß die Zeichen vorangehen, welche in andern Fällen sich zeigen. Doch fängt es mit einer kleinen Röthe an der Zunge oder am Zahnfleisch an, welche sich bald in eine oder mehrere Blasen verändert, die, wenn sie mit einer kleberichten, scharfen und bösartigen Feuchtigkeit angefüllt sind, aufbrechen, sehr geschwind in Geschwüre sich verwandeln und hernach zur Fäulnis der Zunge selbst übergehen, wodurch die Thiere umkommen, wenn man ihnen nicht geschwind mit folgenden schon bewährten Mitteln zu Hilfe kommt.

Praeservativ oder Verwahrungsmittel.

Man muß zwei- oder dreimal zum Tag dem Hornvieh ins Maul schauen, ober und unter der Zunge und sonderlich gegen den Schlund wohl untersuchen, ob irgend ein Zeichen, es mag roth oder gelb seyn, erscheine, ob man nicht eine Spalt oder Öffnung bemerke, oder eine weiße oder schwarze Blase entdecke, welche gemeiniglich von der Größe einer Bohne zu seyn pflegt. Wenn man nun keine dergleichen Merkmale gewahr wird, so muß man diese Thiere, um sie vor Ansteckung zu bewahren, außer daß man sie von dem Umgang mit dem kranken Vieh abhalte, rein und die Ställe sauber halten, und sowohl in den Ställen als in deren Vorhöfen wohlriechende Sachen räuchern, als Pech, Schwefel, Beeren, Blätter, oder Holz von Wachholder oder Reckholder, Lorbeeren Salbey, Dost oder Wohlgemuth eine Art wilder Thymian und dergleichen. Es wird auch gut seyn, den gleichen Thieren in den Mund 4 Loth dicken Theriak, wie auch 2 Loth Salpeter, der in 8 Loth Essig aufgelöst, und in 2 Maas Gerstenwasser gegossen wird, eingiebt, welches sieben oder acht Tage fortgesetzt werden muß.

Art, das Vieh zu kuriren.

Wie der fliegende Krebs sich leicht von dem kranken dem gesunden Vieh mittheilt, entweder weil es miteinander auf die Weide geht, oder weil es sich in dem gleichen Stalle befindet das gleiche Futter genießt, so muß man unverzüglich das

gesunde von dem kranken Vieh trennen, und das kranke in einer strengen Verwahrung in dem Stall halten, wo sich die Krankheit geäußert, bis zu seiner vollkommenen Genesung, wohl Acht geben, daß die Persohnen, welche mit seiner Heilung sich abgeben, nicht in die gesunde Ställe treten. Wird hernach sobald die Blase oder Blasen brechen, welche an der Zunge oder am Zahnfleisch sich zeigen, das Häutlein davon abnehmen, die Wunde so säubern, bis das Blut kömmt und alles Eiter oder andere Materie, die sich angesammelt hätte wegsäubern, dem Thier den Kopf niederhalten machen, damit nicht die Materie von ihm verschluckt werde, indem man die Zunge mit einem harten wollenen Tuch, das zuerst trocken ist, und hernach in eine Mixtur von Essig und zerstoßenen Knoblauchhäuptern, gestoßenen Pfeffer und zerstoßenem Salz getunkt wird reiben; man muß aber bemerken, daß es genug seyn wird, die Zunge und die andern angesteckten Theile des Thiers mit einem harten Tuch ein- oder zweimal zu reiben, hernach muß man sich blos der Mixtur bedienen und selbige auf die angegriffene Theile, ohne reiben, bringen, damit man mit einer übelangebrachten Behandlung nicht das Übel das man heilen wollte vergrößere. Eine solche Mixtur wird man drei- oder viermal zum Tag gebrauchen, bis zur vollkommenen Genesung. Den Trank für das kranke Hornvieh macht man von gestampfter gesottener Gerste und giebt ihn demselben entweder ganz kalt oder kaum lau.

*Art, das Uebel an den Versen oder Klauen
zu kennen und zu heilen.*

Dieses Uebel hat den gleichen Anfang wie die Krankheit des fliegenden Krebses und kommt oft zu gleicher Zeit mit dem Uebel an der Zunge. Man kennt es an einer Eiterung, welche vorne an der Krone, wo die Klaue sich spaltet entsteht, und welche sich bis an den Fersen eingräbt. Von der Wunde geht eine scharfe und stinkende Feuchtigkeit heraus welche den Krebs verursachen würde, wenn es nicht schleunig kuriert wird.

Art, dieses Uebel zu kuriren.

Vor allem aus muß man den angesteckten oder erkrankten Theil mit einem glühenden Eisen anbrennen oder mit Schieß-

pulver, und dann gleich altes Schmeer mit Salz darauf legen. Sobald der vom Feuer angebrannte Theil sich losmacht, so muß man die Wunde mit dem Gerstenabsutt auswaschen und zweimal zum Tag mit aegyptischer Salbe bis zur völligen Genesung salben. Da auch diese Krankheit, wie man vorhin gesagt, aus dem obberührten Grunde entsteht, so muß man auf die vorhin angezeigte Weise das kranke Hornvieh von dem gesunden trennen.

Mayland, aus der königlichen Sanitätskammer, den 18. Oct. 1799.

*Folgendes ist die Uebersetzung des gedruckten Proklams
der provisorischen Regierung zu Lauis.*

Da man vernommen, daß sich während dem Markt ein beunruhigendes Gerüchte von einer Krankheit verbreitet, welche an mehreren Rindern bemerkt worden, so sieht man sich verbunden, zu allgemeiner Beruhigung und Verhalten bekannt zu machen, daß die sich äußernde Krankheit, soviel man aus den angestellten Untersuchungen hat abnehmen können, nichts anderes als eine Entzündung in dem Maul des Hornviehs ist, welche von einer Anstrengung und von den auf Reisen erlittenen Strapazen herrührt, und das man den ersten Grad des Scharbocks nennen könnte.

Wie nun aber dieses Uebel im Anfang sehr leicht zu heilen ist, so gibt man hier, damit nichts versäumt werde das Heilmittel an, welches aus folgenden Ingredienzen besteht.

Starker Essig eine Maaß
Gemeines Salz vier loth
Rosmarin 2 Handvoll
Gestampfte Gerste 2 Handvoll
Vier Zinken zerstoßenen Knoblauchs
Gemeine Salbei vier Handvoll
Kressig vier Handvoll.

Dies alles läßt man zusammen stehen und hernach bedient man sich dessen, um damit das Zahnfleisch die Zunge und das Maul des kranken Viehes auszuwaschen, mit der Vorsicht daß von Anfang bis die Entzündung sich nicht vermindert hat, sowohl

ehe man das Waschen vornimmt als, auch bald darauf, man auch das Waschen mit dem Wasser von gestampfter Gerste brauche.

Im Anfang der Kur ist es gut wenn man dem kranken Thier in Viertel- oder ein Halbpfund Olivenöl oder Leinöl eingiebt, je nachdem das Thier groß oder klein ist, und wenn dasselbe das Heu nicht wohl fressen kann, so kann man es mit Getränken von Kleien oder Grüschen, welcher Gattung sie auch seyen, ernähren. Man fügt noch hinzu, daß man aus der Erfahrung bemerkt hat, daß der Gebrauch des Theriaks auch nützlich sey, welchen man entweder in Milch oder anderen flüssigen Sachen auflösen kann.

In Betrachtung übrigens, daß obschon die dermalige Krankheit nicht alle angreift, sie dennoch ansteckend ist, muß man dafür sorgen, daß das kranke Vieh nicht bey den öffentlichen Brunnen getränkt, und daß dasselbe von dem gesunden Vieh getrennt und eingeschlossen werde.

Lauis, den 15ten Oktober 1779.

Verordnungen

des provisorischen Praefecturraths von Graubünden, für diejenigen Gemeinen, in welchen die *Loeserdürre* oder die *Viehpest* ausgebrochen ist.

1. Sobald sich an einem Orth ein einziges von dieser Krankheit befallenes Stück Vieh befindet, ist derselbe Ort bei 100 Kronen Buß angehalten, zwei so viel möglich kundige Viehaufseher zu bestellen, wovon der eine in den noch unangesteckten Ställen, zweimal zur Woche, Visitation halten soll.

In solchen Gemeinen wo das Visitieren wegen weit entfernten Ställen, oder aus andern Ursachen nicht ausführbar wäre, sollen dennoch zwei Viehaufseher ernannt werden welche im ganzen Dorf zweimal zur Woche jeden Viehbesitzer bei Eid und Gewissen aufzufordern haben, anzuzeigen ob er etwas verdächtiges oder unrichtiges in seinem Stalle bemerkt habe.

2. Eine jede Gemeinde, in welcher diese Krankheit ausgebrochen ist, ist schuldig davon unverweilte Anzeige dem Districtpraefecten und ihren benachbarten Gemeinen zu geben,

widrigenfalls sie in die von altersher festgesetzte Buße von 100 Kronen verfallen ist.

3. Auch Particularen welche die Ansteckung in ihren Ställen verheimlichten sind in Kronen 40 Buß verfallen, welche unnachlässig durch die Municipalität eingezogen werden sollen. Die Municipalitäten sind schuldig, die fehlbaren ihrem Districts-praefect allsogleich anzuzeigen.

4. Der Praefecturrath findet sich pflichtig, seinen Mitbürgern anzurathen, die ersten Häupter Viehs, an welchen sich die Krankheit zeigen wird, niederschlagen zu lassen; dasjenige Vieh aber, welches mit demselben im gleichen Stalle gestanden, von unparteiischen Leuthen taxieren und sodann metzgen zu lassen, dem Eigenthümer aber den Schaden an diesem letztern zu vergüten. Dies ist das einzige zuverlässige Mittel, vorzubeugen daß sie nicht ihre ganze Haabe verlieren.

Sollten sich aber unüberwindliche Schwierigkeiten dabei zeigen, so soll in jedem Ort, wo sich die Viehpest oder Löserdürre äußern wird, allsogleich durch die Municipalität die Anstalt getroffen werden, daß das angesteckte oder verdächtige Vieh vor dem andern abgesondert, und womöglich in einen weit vom Ort entfernten Stall gestellt wird, vor welchem kein anderes Vieh vorbeigeführt, und dort besonders gepflegt und eingetränkt werde.

5. Allen Ortseinwohnern, auch selbst den Eigentümern ist der Eingang in diesen Stall bei 5 Pfund Buße verboten, wofern sie nicht auf Befehl der Municipalität sich dorthin verfügen müssen.

6. Die Municipalität soll einen eigenen Wärter zu diesem also abgesonderten kranken Vieh bestellen. Diese Wärter haben alle Gemeinschaft mit andern Ortseinwohnern zu vermeiden, und es soll ihnen eine besondere Wohnung angewiesen werden.

7. Sobald es durch einen der Sache kundigen Mann erkannt ist, daß ein Haupt Vieh von der Rindviehpest befallen sey, ist alles doktern daran bei Kronen 40 Buß verboten, so lange nemlich das kranke Haupt Vieh noch im Stalle des Eigentümers steht. Es ist den Municipalitäten aufgetragen, bei ihrer Verantwortlichkeit darüber zu halten.

8. Wem von der Municipalität oder von den dazu verordneten Viehaufsehern befohlen wird, sein krankes Vieh in den Peststall zu liefern, und sich dessen weigerte, verfallt das erste mahl in 20 Kronen, das zweite mahl in 40 Kronen, zusammen in 60 Kronen Buß, und soll alsdann in seinen Unkosten das Vieh dahin geliefert werden. Bei tätlicher Widersetzlichkeit soll er mit Gefängnisstrafe über obige Geldbuße, belegt werden, jedoch daß dies nicht mehr als 4 Tage und nicht weniger als 2 Tage daure. Die zweite Intimazion soll bei Verantwortlichkeit der Municipalität, nachdem 6 Stunden nach der ersten verlaufen sind, geschehen.

9. Nachdem das angesteckte Vieh soll, zufolge dem ersten Artikel, aus dem Stalle genommen worden, so soll dasjenige Vieh, welches in dem gleichen Stall gestanden, auch in einen eigenen von andern Ställen abgesonderten Stall gestellt und daselbst eingetränkt, mithin ein angesteckter Stall völlig geräumt werden.

10. Der angesteckte Stall muß dermaßen verschlossen werden das keine Hunde noch Katzen eindringen können, weil diese Thiere in ihrem Fell die Krankheit in andere Ställe bringen können. Pferde und Hausthiere müssen gleichfalls aus einem angesteckten Stall entfernt werden.

11. Wenn Vieh aus einem angesteckten Stall gemetzget wird, so soll ein der Krankheit kundiger Mann dazu berufen werden, um zu untersuchen ob das Eingeweide gesund sey. Erklärt derselbe, daß die Krankheit schon in dem Thier gesteckt habe, so soll das geschlachtete Haupt Vieh durch den Wasenmeister vergraben, auch der Platz wo es gemetzget worden, gereinigt werden.

12. Der Abgang von dem angesteckten Vieh soll allsogleich, weil er die Ansteckung verbreiten würde außert den Ort, an einen abgelegnen Platz wo kein Vieh vorbei muß gebracht, daselbst in eine tiefe Grube gesenkt und mit Erden zugedeckt werden. Die Milch davon muß weggeschüttet werden, denn sie ist Menschen wie Thieren, so wie das Fleisch, tödlich.

13. Auch Viehärzte, die in einem kranken Stall gewesen sollen, ohne Hände und Gesicht gewaschen, und die Kleidung

gewechselt zu haben, in keinen gesunden Stall eintreten; Auch sollen sie nicht ohne einen schriftlichen Schein von der Municipalität ihres Orts aus einem kranken in einen gesunden Ort gehen dürfen, und gehalten seyn, bei ihrer Ankunft im gesunden Orte, diesen Schein der Municipalität vorzuweisen.

15. Die Wasenmeister sollen das gefallene Vieh, jedes in ein eigenes Loch, und zwar 6 Schuh tief, mit Haut und Haar verlochen, nachdem sie vorher die Haut vor der Grube verhauen haben werden.

16. Es soll der Municipalität des Orts die Anzeige von jedem gefallenem Haupt Vieh durch die Viehwärter, zu Händen des Eigentümers gegeben, und von dieser an denselben ein schriftlicher Schein deßhalb ausgefertigt werden.

17. In allen denen Ställen wo die Dielen so beschaffen sind, daß der Stalldampf durchdringen mag, muß ein halber Schuh Heu am Boden des Heulagers stehen bleiben, und dieses Heu bei Kronen 10 Buß keinem gesunden Vieh vorgelegt noch gestreut, sondern solches Heu soll verbrennt werden.

18. In einem Stalle worin angestecktes Vieh gestanden hat, sollte während der ganzen Zeit, daß die Rindviehpest an diesem Orte herrscht, kein gesundes Vieh gestellt werden. Der Stall sollte mit scharfer Lauge mehrmahlen gereinigt, das Holzwerk, woran ein angestecktes Haupt Vieh gestanden hat, am liebsten verbrannt und überhaupt der Stall mit Kalkwasser zuletzt noch abgewaschen, und die Erde unter dem Graben einen Schuh tief weggeräumt und nebst den beim Abwaschen gebrauchten Hudern anderswo vergraben werden. —

Wer die in diesem Artikel anempfohlenen Maßregeln verabsäumt, ist in Gefahr, früh oder späth diese Viehpest neuerdings in seinem Stall ausbrechen zu sehen, weßwegen die Municipalitäten über der Vollziehung des 17. und 18. Artikels zu wachen haben, so weit solche immer ausführbar sind.

19. Es soll in einem jeden angesteckten Ort bei 4 Pfund Buß verboten seyn, in den Brunnen zu waschen oder Unreinigkeiten hineinzubringen.

Instrukzion

für die Municipalitäten derjenigen Ortschaften worinnen die Viehpest ausgebrochen ist.

1. Die Municipalität ist, bei ihrer Verantwortlichkeit, schuldig, sobald sich in ihrem Ort Spuren dieser Viehpest zeigen, die Gemeinde, wo solches thunlich ist, zusammenzuberufen, ihr die Verordnungen abzulesen, welche der Praefekturrath an diejenigen Gemeinden, in welchen die Krankheit ausgebrochen ist, hat ergehen lassen. An Orten aber wo die Gemeinde nicht kann zusammenberufen werden, soll ihr diese Verordnung von der Kanzel abgelesen werden.

2. Soll die Municipalität ungesäumt die im ersten Artikel der Verordnungen angezeigten Viehaufseher ernennen, ihnen die besondere Anweisung vor sie vorlesen, dieselbige ihnen eingehändigen, und sie darauf ins Handgelübde nehmen.

3. Wenn ihre Gemeinde sich nicht entschließen kann, das kranke Vieh sowohl als das in dem gleichen Stall gestandene gesunde Vieh niederzuschlagen, so soll die Municipalität die Veranstaltung treffen, daß ungesäumt ein Peststall bestimmt, und alles kranke Vieh dahin abgeliefert werde.

4. Sie soll einen Viehwärter für dieses kranke Vieh ernennen und demselben die nötigen Verhaltensbefehle geben; dieser Viehwärter soll eidlich angeloben, alle diejenigen Nachbarn oder andere Personen, welche in den Peststall eingetreten wären ohne Erlaubnis der Municipalität, derselben ungesäumt anzuzeigen.

5. Sollen sie den Viehaufsehern in ihrem Auftrage bestmöglichst an die Hand gehen und ihnen gegen die Ungehorsamen beistehen; zu welchem Ende sie, ohne Ansehen der Person die in dem 3. 5. 7. 8. 14. 17. und 19. Artikel der Verordnungen angezeigten Bußen aufzulegen, und nach aller Strenge einzuziehen haben. Der Praesident der Municipalität ist schuldig, ein Verzeichnis über diese Bußen zu halten, und eine Abschrift davon dem Districtspraefect einzusenden.

Diese Bußen sollen, diejenigen im 1. und 2. Artikel ausgenommen, welche zufolge der Decrete von 1757 gemeinen

Landen verfallen sind, theils zur Bezahlung der Unkosten, theils zur Belohnung der Viehaufseher und der Municipalitäten dienen.

6. Ferner sind zur Aufsicht und Vollziehung der Municipalität die Artikel 2, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, und 19 der Verordnung besonders empfohlen.

7. Der Praesident der Municipalität an jedem Orte, wo diese Viehpest ausgebrochen ist, ist schuldig, bei 5 Kronen Buße, wöchentlich wenigstens einmal dem Distriktspraefect den Bericht über den Zustand des in seiner Gemeinde befindlichen Viehes, so wie übersentlich krankes Vieh verheimlichen, ebenfalls der Municipalität anzeigen.

5. Sie sollen darauf sehen, daß wenn Vieh aus einem angesteckten Stalle gemetzget wird, sie herbeigerufen werden um zubeurtheilen, ob das Fleisch genießbar ist, oder verlochhet werden müsse, und sich dabei nach Vorschrift des eilften Artikels der Verordnungen verhalten.

6. Sollen sie darauf sehen, daß in einem angesteckten Stall keine Pferde, keine Haustiere und keine Schafe gestellt werden, sondern dieser Stall gänzlich verschlossen bleibe, bis daß er hinlänglich nach Vorschrift des 18. Art. der Verordnungen, gereinigt wird.

7. Sie sollen darauf sehen, daß ein angesteckter Stall auf in dem 18. Art. vorgeschriebene Weise gereinigt werde, ehe anderes Vieh hineingestellt wird.

8. Sie sollen die Eigentümer des kranken Viehes anhalten, den Mist davon an einem abgelegenen Orte zu vergraben und die Milch wegzuschütten.

9. Soll dem einten von ihnen die Oberaufsicht auf den Peststall übertragen seyn, der andere sich aber demselben nicht nähern.

10. Sie sollen darüber halten, daß das neben dem angesteckten Vieh gestandene Hornvieh in einen andern Stall gebracht werde, wenn es gleich noch scheinbar gesund wäre.

11. Auch soll es ihnen obliegen, darauf zu wachen, daß die Viehärzte nicht ohne die im 13. Artikel der Verordnungen angezeigte Vorsicht in einen gesunden Stall eintreten.

12. Sie sollen die Wasenmeister in gar keinen gesunden Stall eintreten lassen, und wenn sie es dennoch thäten, die Beobachtung dieser Verordnungen, und die allfälligen Schwierigkeiten, welche ihnen bei deren Ausführung aufstoßen möchten nach Maßgabe folgender Tabelle einzusenden:

Name des Besitzers	Kranke			Name des Besitzers	Gefallene oder geschlagene			Bemerkungen
	Ochsen	Kühe	Kälber		Ochsen	Kühe	Kälber	

Anweisung für die Viehaufseher.

1. Die von der Municipalität eines Orts angestellten 2 Viehaufseher sind schuldig, zweimal zur Woche alle Ortseinwohner auf Eid und Gewissen anzufragen, ob sie etwas Unrichtiges bei ihrem Vieh bemerkt haben. Auch sollen sie sich dabei erkundigen, ob jemand seit Verfluß drei Wochen, Vieh aus einem angesteckten Ort gekauft habe.

2. Wenn ihnen bei diesen Anfragen, oder auf eine andere Art, wissenschaft wird, daß ein krankes Haupt Vieh im Orte sich befinde, soll der eine von ihnen augenblicklich dasselbe besichtigen, und wenn er es angesteckt findet dem Eigentümer bieten, daß er dasselbe unverweilt in den Peststall bringen lasse.

3. Wenn er sich desselben weigerte, soll er es der Municipalität anzeigen, welche alsdann binnen den nächsten 6 Stunden ihm zum zweiten mahle zu bieten und das Weitere zu verordnen hat.

4. Sie sollen diejenigen Ortseinwohner, welche solches nicht bei der Municipalität anzeige, in 40 Kronen Buß verfallen sey.

3. Wenn bei der Municipalität eine Anzeige dieser Art geschieht, so soll sie sofort die Untersuchung über die Art der Krankheit veranstalten, und wenn es sich findet, daß das kranke Haupt Vieh wirklich mit der Loeserdörre, oder Viehpest behaftet

ist, soll sie unverweilt den benachbarten Gemeinden und dem Distriktspraefekt Anzeige davon geben. Im Unterlassungsfall ist die fehlbare Municipalität in Kronen 100 Buß dem Lande verfallen.

Auch diejenigen Gemeinen, aus welchen seit Weihnachten 1800 n. Z. Ochsen oder andere Viehmehnen, nach Chur oder in andere angesteckte Orte geschickt worden, werden von dem Praefekturrath aufgefordert, die in den obigen 3 Artikeln verordneten Anstalten zu treffen, im Unterlassungsfall würden sie Gefahr lauffen, selbst gesperrt zu werden. Auch sollen die Municipalitäten dieser Orten schuldig seyn, sobald sie etwas Unrichtiges in dem Viehstand ihres Orts bemerken, bei 100 Kronen Buß dem Distriktspraefekt Anzeige davon zu machen.

4. Die Municipalitäten der angesteckte Orte angränzenden Gemeinen sind schuldig, sobald ihnen von dem Distriktspraefekten, oder von ihren Nachbarn, die Anzeige gemacht worden, daß an einem ihrer angränzenden Orte die Rindviehpest ausgebrochen sei, binnen 24 Stunden gegen den angesteckten Ort eine Sperrwache zu veranstalten, und bei Tag und Nacht auszustellen, bis ihnen solches der Municipalität anzeigen.

13. Sie sollen dahin sehen, daß die Wasenmeister auf die in dem 15. Art. der Verordnungen enthaltene Art bei der Verlochung des gefallen Viehes zu Werke gehen, und weder die Häute noch Fleisch mit sich forttragen.

14. Sie sollen zugleich Brunnenaufseher seyn, und diejenigen Personen der Municipalität anzeigen, welche die Brunnen mit Waschen, oder auf eine andere Art verunreinigen.

15. In allen Fällen wo sie sich nicht selbst zu rathen wissen, sollen sie bei der Municipalität Rath und Befehle einholen.

16. Endlich sollen sie in die Hand des Praesidenten der Municipalität eidlich angeloben, über der Beobachtung der obigen Artikel und der Verordnungen zu wachen.

Instrukzion

*für Municipalitäten derjenigen Gemeinden, welche
an angesteckte Orte gränzen.*

1. Die Municipalität soll einen Mann ernennen, welcher fleißig bei den Gemeindegossen um den Zustand ihres Viehes sich zu erkundigen hat, und zugleich schuldig ist, der Municipalität es unverweilt anzuzeigen, wenn er vernimmt, daß sich irgendwo im Gebiete des Orts ein krankes Haupt Vieh befinde, oder aus einem angesteckten Ort Vieh sey zugekauft worden.

2. Die Municipalität soll in der Kirche, oder wie sie es sonst schicklich finde allen Ortseingewohnern bekannt machen, daß wer krankes Vieh hätte, und vom Distriktspraefekt erlaubt wird, solche wieder aufzuheben. Eine Gemeinde welche dieses unterließe verfällt in 100 Kronen Buß.

5. Die Sperrwache soll bei ihrer Verantwortlichkeit keinerlei Hornvieh, noch Schmahlvieh, keine Häute, Fleisch, Stroh, Heu, Wolle, Butter, Milch, Käs, Unschlitt, aus einem angesteckten Orte durchpassieren lassen, sondern solche zurückweisen. Wenn die Führer desselben sich dessen weigerten, sollen solche Waaren zu dem Praesidenten der nächsten Municipalität eines gesunden Orts geführt werden. Der Praesident soll solche an einen unschädlichen Ort niederlegen und den Praefekturrath davon benachrichtigen; den Fuhrmann aber, bis auf weiteres, gefänglich einsetzen. Vieh, welches man mit Gewalt durchführen wollte, soll ohne Entgelt und Schonung durch die Anordnung des Praesidenten der sperrenden Gemeinde, niedergeschlagen werden.

Obige Sperrwachen, da sie zu gemeinsamem Nutzen dienen, sollen von mehreren benachbarten Gemeinen gemeinschaftlich erhalten werden. Der Praefekturrath wird in jedem einzelnen Falle bestimmen, welche Gemeinde an die Unkosten beizutragen schuldig seyn sollen.

6. Sobald die Weidezeit vorhanden ist, soll die Municipalität darauf sehen, daß tüchtige Hirten bei ihrer Habe angestellt werden, und zugleich die zweckmäßigsten Veranstaltungen tref-

fen, daß die Hab ihrer Gemeinen von der angesteckten Habe ihrer Nachbarn hinlänglich separiert bleibe.

7. Die Municipalitäten der sperrenden Ortschaften, ferner diejenigen, welche in dem 3. Art. dieser Instrukzion angezeigt sind, sollen alle ihnen zustoßenden Schwierigkeiten bei den zu treffenden Sperrungen und andern oben benannten Einrichtungen unverweilt an den Distriktspräfekt berichten.

Die Municipalitäten sämmtlicher Gemeinden

werden aufgefordert ihre Gemeindsgenossen zu Befolgung folgender Artikel anzuhalten, welche sie ihnen ebenfalls bekannt zu machen haben :

1. Bei der an einigen Orten des Landes herrschenden, hochansteckenden Viehpest, wird jedermann aufgefordert, Viehhändlern und Metzgern, welche aus angesteckten Orten kommen, den Eintritt in seine Ställe zu verwehren. Sollte jemand von seinem Vieh verkaufen wollen, so soll er dasjenige was ihm feil ist, vor den Stall herausführen. Auch ist es jedermann verboten, Bettlern und andern Landstreichern in Ställen Unterschlupf zu geben, worinnen sich Vieh befindet, weil diese Leute in ihren Kleidungen das Gift der Krankheit ihm zutragen könnten. Endlich ist es rathsamer, sogar Pferde, welche aus angesteckten Orten kommen, nicht zu gesundem Vieh in den Stall oder auf die Weide zustellen.

2. Es soll keinerlei Vieh von einem Ort an den andern in ganz gemeine drei Bünden gebracht werden mögen, es sey dann daß sein Führer einen von dem Praesidenten der Municipalität des Orts, woher es kommt, unterzeichneten Gesundheitsschein an die Municipalität des Orts vorweise, wohin es gebracht wird. Die Übertreter dieses Artikels sind in 5 Pfund Buße verfallen, welche demjenigen gehören sollen, welcher die Übertreter bei der Municipalität anzeigt.

3. Wenn die Viehpest in der Nähe von 10 Stunden oder weniger herrscht, so muß jedes Stück Rindvieh, das an einer Krankheit verdirbt, geöffnet und der Löser [oder die Lese] untersucht werden. Findet man zur Zeit der Pest bei einem geöffneten Thiere verhärtetes trockenes Futter darinnen, so muß man annehmen, daß das Thier an der Pest krank und ansteckend gewesen sey.

4. Die Municipalitäten derjenigen Ortschaften, worinnen Viehmärkte gehalten werden, sind aufgefordert, alle in ihrer Macht stehende Mittel anzuwenden, um zu verhindern, daß kein angestecktes Vieh auf ihre Märkte gebracht werde. Überhaupt wäre es rathsamer, in der Nähe von angesteckten Orten gar keine Viehmärkte zu halten, weil durch diese die Ansteckung leicht verbreitet wird.

5. Die Municipalitäten derjenigen Gemeinen, welche am Passe gelegen sind, und die keine Roßmehnen hätten, sind angewiesen, sich an den nächsten Fuhrpark zu halten, so oft von dem Militair, Führen durch oder an angesteckte Orte von ihnen begehrt würden. Der Praefekturrath hat deßhalb mit den Befehlshabern des französischen und helvetischen Militairs die nöthige Absprache getroffen, auch dafür gesorgt, daß die bestehenden Fuhrparks gehörig vermehrt seyen.

Chur, den 13. Jänner 1801.

Der Praesident des provisorischen
Praefekturrathes :

M. Anton Caderas.

Im Namen des provisorischen
Praefekturrathes :

der Generalsekretär *Martin Joos.*

Quellenangaben

Gedruckte Quellen:

- Alberti, Antichità die Bormio, Como 1890.
Ard. = Ardüser Hans. Raetische Chronik von J. Bott, Chur 1877 ².
Archiv der Stadt Chur, Druckschriftensammlung.
Bansi, Grundriß der Geschichte Gemeiner Drei Bündten 1773.
Bernhard O., Heliotherapie im Hochgebirge, Stuttgart 1912.
Brügger Christ., Naturchronik der Schweiz 1876—82 ¹.
Burckhardt Albrecht, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel, 1908.
Jecklin Fritz, Zinsbuch des Predigerklosters St. Nikolai, Chur 1911.
 Materialien I, II.
 St. Amanduskirche Maienfeld 1913.
 Historischer Führer durch Chur 1909.
Lavizzari, Primi felici successi della inoculazione del vaiuolo, Lugano 1764 ⁶.
Lorenz Paul, Histor.-med. Skizze, Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens, XIV. Jahrgang.
 Epidemien, Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens, Band 41.
Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, I. Heft, Zürich 1864.
Pieth Fr., Das alte Seewis, Chur 1910.
Quadrio, Dissertazioni, Band 3, Mailand 1755/56.
Schieß Traugott, Bullingers Korrespondenz mit den Bündnern.
 Quellen zur Schweizergeschichte, Band 23/24.
Sererhard, Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner Drei Bündten, 1773.
Sprecher Fortunat, Raetische Chronik, Chur 1672 ³.
Sprecher J. A., Geschichte Graubündens im 18. Jahrhundert, Chur 1878 ⁴.
 Familie de Saß, Chur 1892.
Sprecher von Berneck F., Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, Chur 1856 ⁵.
Truog L., Geographie von Graubünden, Chur 1826.

¹ Hat die gesamte chronikalische Literatur, Tagebücher und andere zeitgenössische Aufzeichnungen benützt.

² und ³ sind als zeitgenössische Chronikwerke zu betrachten. Die von Brügger zitierten Werke werden jeweilen genannt.

⁴ und ⁵ beruhen teils auf amtlichen Quellen, geschriebenen und gedruckten Flugschriften etc.

⁶ Darstellung eigener Beobachtungen des Verfassers.

Ungedruckte Quellen :

a) *Im Archiv der Stadt Chur :*

Rp. = Ratsprotokolle seit 1537.
 T. E. Rp. = Tscharners Extrakten der Ratsprotokolle.
 Urkunden und Akten der Stadt Chur.
 Schriftensammlung der Schmiedezunft,
 Abschiede = Abschriften.
 Stadtgesetze.
 Stadtbuch angelegt 1461 enthaltend Gesetze, Mandate etc.
 Stadt-Rechenbuch 1489. — 1537
 Steuerrödel seit 1481.
 Ausgabenbuch 1578.
 Kirchenbuch zu St. Regula, 17. Jahrhundert.

b) *Im Staatsarchiv Graubündens :*

Decreten gemeiner Landen die herrschenden Landen betreffend.
 " " " das Veltlin betreffend.
 " " " Miscellanien und ausländische Sachen betr.
 Lp. = Landesprotokolle. Sanitätsratsprotokolle. Sanitätsacten. S. A.

REGISTER

- Abdominaltyphus 68—71
Absonderung 83, 92, 94, 115, 135
Abys Andrea, Dr. 123
Abys Johann, Dr. 123
Aderlassen 105
Aderlaßtafel 131
Albulatal 64
Almens 55, 58, 63, 82
Altstätten 63
Alvaneu 59, 64, 123
Amstein Joh. G. Dr. 123, 70, 74
Amstein Jakob Dr. 123
Andest 66
Andeer 66, 74
Anzeigepflicht für Viehseuchen 79,
91, 108, 156
Appenzell 63, 67, 69, 73, 74, 78
Apotheker 124
Araschgen 62
Arbon 63
Arosa 107
Aufseher 96
Ausort 98, 109
Ausweisung Fremder 95, 96
Aussatz 84, 100
Aussatzschau 114, 115, 124
Ärzte 110, 115, 121, 124
Ärztekollegium 127
Arzttaxen 126.
Badstuben Chur 114
Baldiron Reg. 72
Bando w. Contagion 84, 87, 138, 144
Bansi 59
Barbiere 115, 129, 130
Basel 63, 99, 139
Bawier Joh. Dr. 123
Baiern 86
Beeli v. Belfort Z., Dr. sen. 122
Beeli v. Belfort Z., Dr. jun. 122
Beeli, Dr. 122
Begräbnisstätte 72
Bekämpfungsmaßregeln 79
Belfort 65
Bergell 56
Bergün 66
Bern 59, 93, 99, 139
Bettlerjagden 85
Biergnas 64
Bischoffszell 63
Blattern 54, 67, 68, 72, 74
Blasius Joh. 52
Böhmen 56, 87
Bolletten = Fedi 79, 83, 86, 87, 91,
92, 95, 99, 103, 108, 140, 142,
145, 148
Bonaduz 58, 66
Bormio 50, 51, 53, 54, 110
Bräune, Brüna 55, 68, 71
Brigels 52, 53, 58
Bruchschneider 124, 129
Brunnenschau 102, 124, 126
Bürtzelen 73
Bullinger 52
Bundestag 69, 79, 92, 93
Burgundisch Wattenwylsches Reg. 72
Burwein 56, 58.
Camogasc 51, 65, 71, 72
Capella Scanfs 111
Casaccia 111
Caspar Hans, Dr. 121

- Caz 55
 Celerina 65, 72
 Chur 48, 49, 51, 52, 53, 54, 57,
 59, 60, 65, 66, 67, 69, 72, 74,
 93—109, 111
 Chur Hof 67, 95
 „ Metzgerhörli 95
 „ Nicolai Kloster 72, 93
 „ Obertor 62, 99
 „ Obertorer Au 97
 „ Heiliggeistspital
 „ Quadra 72
 „ Sand 97
 „ St Luzi 72
 „ St. Margreten 72
 „ Untertor 68, 99
 Churwalden 65, 111
 Clavadel 109
 Claeven 53, 58, 66, 80, 90, 110, 123
 Comander 52, 53
 Comersee 89
 Commissari di Sanità 89
 Congreß 79
 Contactübertragung 50, 83, 110
 Contumacia 87—89, 147
 Crusch 57.
 Davos 56, 65, 108
 Dehl ob Mons 64
 Desinfektion 83, 89, 92, 109, 163
 Deutschland 49, 51, 56, 73, 77, 89,
 141
 Disentis 49, 55, 56, 68, 95, 111
 Dispensieren von Arzneien 126
 Domas 89
 Domleschg 55, 56, 63
 Drei Bünde 59, 68
 Dysenteria 73.
 Eblin Georg, Dr. 122, 123
 Eidgenossenschaft 50, 62, 67
 Ems 55, 58, 66, 93, 103
 Engadin 51, 65, 70, 72, 83.
 Fabricius 53
 Faleren 58
 Faulfieber 69
 Feldkirch Valduna 50
 Felsberg 59
 Fetan 56, 57
 Filisur 66
 Fläsch 58, 63, 71
 Flecktyphus 55, 68—71, 73
 Flerden 58
 Flescherberg 139, 144
 Flims 50, 54, 64, 66
 Flums 63
 „Flüsse“ 73
 Fortino-Hauptpaß 89
 Frankreich 56, 77
 Frömsen 63
 Führen, Paßkontrolle 97, 103, 105,
 106, 109
 Fuldera 57
 Fünf Dörfer 74
 Fürstenau 63.
Gais 63
 Galizius 52, 53
 Gallas General 64
 Gallenfieber 71
 Gamps 63
 Gemeinden 79
 Gera 89
 Gesundheitsschein, siehe Bolletten
 Garsun 57
 Glanda 54—57, 68, siehe Pest
 Glaris 109
 Glarnerland 72, 73
 Gonten 63
 Gotteshausbund 81
 Grabs 63
 Graß Otto Joh., Dr. 122
 Graubünden 50, 51, 56, 73, 74, 83
 Grüşch 58, 59, 62
 Güttingen 63.
Halbmühl 107
 Haldenstein 59, 74
 Häupter 79
 Hebammen 110, 123, 128, 129
 Heilig-Geist-Spital 50, 111, 114
 Heinzenberg 54, 55, 66
 Herrschaft Maienfeld 58, 69, 70, 75
 Hinterrheintal 65
 Hohentrins 66, 74

- Hospizien 111
 Hundeverbot 163.
 Jenaz 58
 Jenins 59, 63, 105
 Igels 65
 Igis 63, 70
 Ilanz 58
 Ilanz Quadra 66, 109
 Importverbot für Vieh 103
 Infizierte 60
 Influenza 73, 74
 Italien 49, 57, 59, 80, 85, 86, 88, 95
 Julier 111
 Jülicher Krieg 59.
 Kaiserliche Truppen 60, 72
 Kindsblatern 73, 74
 Klosters 62, 111
 Kornreserve 101
 Krankenpfleger 131, 96
 Kreuzlein 84
 Kröpfe 82
 Küblis 58
 Kunkelspaß 86, 139
 Kurpfuscher 124.
 Ladir 66
 Lavin 57
 Lavizzari A. V., Dr. 123
 Laax 58, 63, 66
 Lazzaretti 83, 87, 88
 Lebensmittelkontrolle 102
 Lehranstalt neue 93
 Lemnius Simon 52
 Lenz 58, 65
 Leprakranke 83, 84
 Lichtenstein 86
 Lientz 63
 Lindau 93
 Lion 88
 Lohn 66
 Loretz Andreas, Pfarrer 59, 74
 Lugnezertal 55, 56, 65, 66
 Lukmanier 111
 Lumbrein 65
 Lungensucht 76, 78
 Lürlebad 60, 68
 Luvis 66
 Luzisteig 85
 Mähren 146
 Maienfeld 58, 63, 72, 74, 111
 Mailand 59, 88
 Maladers 59, 68
 Malans 53, 58, 63, 104
 Malaria 69, 73, 75
 Mal ciötschen 72
 Malinis 59
 Malix 58, 65
 Malzei-Aussatz 100
 Marlianicus, Vivianus 122
 Marmels, v. Ulrich 51
 Marpach 63
 Martinshospiz 111
 Masans 60, 61, 104, 111, 112, 113
 Maul- und Klauenseuche 76, 77 78,
 84, 92, 152
 Mels 63
 Merode Graf 64
 Metzordnung 102
 Masein 55
 Militaircordon 88
 Misox Calanca 65
 Milzbrand 78
 Mons 56
 Münchenboden 112
 Münstertal 144
 Mulinaera 104
 Muria gronda 55.
 Nufenen 65.
 Oberer Bund 98, 68
 Oberhalbstein 56, 58, 64, 68
 Oberrheinische Fürsten d. schwäb.
 Obervatz 65, 68 [Kreises 88
 Obere und untere Straße 57
 Oculist 129
 Oesterreich 56, 88.
 Padua 53
 Panix
 Parpan 65
 Parteim 55
 Pascal de C. 59
 Paspels 55

- Paßkontrolle 80, 81, 84, 85, 87, 88, 89, 92, 100, 105, 141
 Paß eingerissen (mit Gewalt erzwungen) 103, 151
 Pest 48—68, 73, 77, 83, 86—88, 93, 94, 97, 98, 99, 101, 108 110, 114, 135
 Pestbaracken 97
 Pesthäuser 94, 96, 97, 98, 114
 Pfäferserbad 66
 Pferdeseuche 77
 Pflgeschäften 112—114
 Pfründer 114, 116
 Philantropin Marschlin 70
 Pinieu 58
 Pocken 68, 74, 123
 Polen 49, 87, 146
 Pontresina 71
 Portein 123
 Praemonstratenser Mönche 111
 Praxisschutz 124, 127
 Präz 122
 Praetigau 55, 56
 Preußen 73
 Proclama, venezianische 87
 Puschlav 73.
 Quarantäne 62, 68, 83, 86, 88, 89, 91, 97, 100, 136, 142, 145, 147.
 Ragaz 62, 97
 Rastello 139, 147
 Räuchern 83, 89
 Reams 55
 Rebstein 63
 Rezepte 152, 158
 Reidt Dr. 123
 Retschins 63
 Rhaezüns 58, 66, 103
 Rheinstrom 49, 57
 Rheintal bündnerisches 70
 Rheintal 78, 103
 Rheinwald 55
 Ringgenberg 66
 Riva 89
 Rodels 58, 63, 66
 Roffels 63
 Ronggellen 63
 Roßkrankheit 104, 105
 Rote Ruhr 48, 58, 69, 70—73
 Ruinella Andrea, Dr. 122
 Ruis 58, 66.
 Sachsen 87
 Safien-Platz 52, 64
 Sagens 66
 Salär 81, 114, 120, 121, 129, 139
 Salez 63
 Salux 56
 Salzburgisches Regiment 72
 Samaden 51, 59
 Sanitätsbeamte 79—82, 89—91, 95, 142, 150, 161, 165
 Sanitätsmandate 79—80, 135—171
 Sant Antoni 111, 113
 „ Antönien 62, 63, 71
 „ Bernhardin 111
 „ Gallen 63, 67, 93
 „ Luzi 111, 113
 „ Maria i./M. 111
 „ .Martin 112
 „ Moritz 72, 74, 123
 „ Sebastiankapellenpfleger 113
 Sargans 86, 103
 Savognin 64, 55, 56
 Sborrierhaus 88, siehe Lazzaretti
 Scanfs 70, 71
 Schaffhausen 63, 93
 Schall 63
 Schalfic 58, 5
 Schams 54, 58, 66
 Schamutten i./Tavätsch 58
 Schanze „Sieh dich vor“ 64
 Scharans 51, 55, 56, 58, 63, 66
 Scharlachfieber 70
 Schauenstein 55
 Schelmenturm 94
 Scherer 96, 115
 Schiers 53, 62
 Schlachten von Vieh bei Seuchen 77, 162.
 Schleins 58, 66
 Schlittenfahren 101
 Schnaus 66

Schottland 56
 Schuleinstellung 95
 Schuls 57
 Schwaben 67
 Schwanden 73
 Schwarzer Tod 49, 64, 65
 Schweiz 51, 56, 68, 73, 74, 88
 Schwyz 57
 Seewis i./P. 74
 Segnes 68
 Sennwald 63
 Septimer 111
 Seuchenstall 105, 107, 162
 Sertig 109
 Seth 55, 66
 Siechen 111, 112, 114
 Siechenhäuser 111
 Signacula 83
 Sils 55, 63
 Sils i./D. 58, 66
 Silvaplana 70, 71
 Sins 57
 Somvix 55
 Sondersiechenhaus 114
 Sondersiechenpflugschaft 112
 Sorigo 89
 Spitäler 110—121
 Spitalchirurgus 119
 Spital-Pfleger 112
 Spital-Haushalt 114, 119, 120
 Splügen 58, 111
 Stadtarzt 121
 Stadttierarzt 106
 Städtereinigung 94, 96, 98, 137
 Steig 81, 139, 144
 Sterbend 48
 Stübiglocken 101
 Süs 52, 57
 Strada 57
 Sulgen 63
 Sulz Regiment 72
 Susta-Lagerhaus 83, 105
 Sytenweh 58
 Tamins 66, 103
 Tartar 55
 Tardisbrücke 81, 86, 139, 144

Tavetsch 51, 54, 55, 66, 68, 76, 78
 Teufen 63
 Teuerungsmaßnahmen 93, 101, 102
 Thusis 51, 53, 54, 58, 63, 65, 66, 71,
 74, 103
 Thurgau 59, 67, 78
 Tirano 66, 69
 Toggenburg 78
 Tomils 55, 66
 Totenglocken 61
 Totengräber 95, 96, 97
 Transitverkehr 82, 85
 Tribunale di Sanità 88, 89
 Trins 54, 58
 Trogen 63
 Tschappina 57.
 Ungarn 77, 146
 Ungrische Krankheit 69
 Untervatz 56, 70, 74
 Urmein 58
 Ursulinerinnen 131
 Valendas 55, 58, 66
 Vaduz 49
 Valzeina 62
 Variola 54, 68, 74
 Venedig 87, 88
 Veltlin 50, 57, 59, 69, 85, 86, 110,
 144
 Versam 66
 Versammlungen 60, 110
 Vicosoprano 55
 Vieharzt 103, 106, 107, 163
 Viehaufseher 161, 165
 Viehpest-Löserdürre 92, 161
 Viehseuchen 73, 76—78, 86, 91, 103
 bis 108, 146, 152, 156
 Villa 66
 Vilters 62
 Vintschgau 51
 Viroula 74, 68, 54
 Wachten 57, 85, 86, 90, 95, 99, 103,
 109, 139, 141, 144, 168
 Wälschland 56
 Waltensburg 66

- Warenkontrolle 50, 80, 81, 83, 87, 88, 98, 109, 139, 143, 146, 147, 169
Wartgeld für Vieharzt 107
Wasenmeister 105, 163
Wasserversorgung 102
Wasserinfektion 82
Wespron 58.
Xenodochien 110.
Zernez 111
Zillis 66
Zizers 53, 58, 70
Zofingen 139
Zollaufschläge 81, 87, 143
Zungenkrebs 76—78, 152, 157, siehe Maul- und Klauenseuche
Zuoz 51, 70, 71
Zürich 59, 63, 67, 73, 93, 94, 100, 136.
-

